

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963 Sachgebiet 7 Wirtschaftsrecht

11a. Lieferung

Inhalt

78 LANDWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT

780 Organisation der Landwirtschaft

	Seite		Seite		
780-1	Landwirtschaftsgesetz v. 5. 9. 1955	4	780-2	Gesetz über die Abwicklung des Reichsnährstands und seiner Zusammenschlüsse (Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz) v. 23. 2. 1961	5

781 Landwirtschaftliches Bodenrecht

	Seite		Seite		
	7810 Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken				
7810-1	Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz — GrdstVG) v. 28. 7. 1961	14	7811-2-3	Verordnung über Familienstiftungen v. 17. 5. 1940	59
	7811 Fideikommißrecht, Anerbenrecht, Altenteilsverträge				
7811-1	Gesetz zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung v. 26. 6. 1935	23	7811-3	Partielles Fideikommißrecht	
7811-1-1	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung v. 24. 8. 1935	26	7811-3-a	Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen: Verordnung zur Regelung von Fragen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts v. 25. 11. 1946	60
7811-2	Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen v. 6. 7. 1938	32	7811-3-b	Bremen: Verordnung zur Regelung von Fragen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts v. 25. 11. 1946	60
7811-2-1	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen v. 20. 3. 1939	39	7811-3-c	Rheinland-Pfalz: Landesverordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren der Auflösungsbehörden in Fideikommißsachen v. 30. 12. 1948	61
7811-2-2	Verordnung über den Waldschutz bei der Fideikommißauflösung (Schutzforstverordnung) v. 21. 12. 1939	55	7811-3-d	Hessen: Erste Verordnung zur Abwicklung der Fideikommisse und der sonstigen gebundenen Vermögen v. 22. 7. 1947	61
			7811-3-e	Baden-Württemberg (ehemaliges Württemberg-Baden): Verordnung Nr. 242. Zweite Verordnung des Justizministeriums über die Abwicklung der Fideikommisse und ähnlicher gebundener Vermögen v. 3. 9. 1948	62

	Seite		Seite
7811-3-f	63	7811-4	64
Bayern: Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren in Fideikommiß- und Stiftungssachen v. 22. 10. 1948		Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts v. 28. 12. 1950	
7811-3-f-1	63	7811-5	65
Bayern: Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz betreffend Erläuterungs- und Durchführungsbestimmungen zu den §§ 47 und 48 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform v. 26. Februar 1947 (GVBl. S. 92) v. 24. 4. 1947		Gesetz über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen v. 18. 8. 1923	

7812 Landwirtschaftliche Entschuldung

7812-1 Entschuldungsvorschriften		Seite	7812-2 Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung		Seite
7812-1-1	66	7812-2-a	77		
Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben v. 6. 1. 1937		Bayern: Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung v. 28. 11. 1949			
7812-1-2	68	7812-2-b	79		
Siebente Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung v. 30. 4. 1935		Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen: Verordnung zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung v. 5. 7. 1948			
7812-1-3	69	7812-2-c	81		
Achte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung v. 20. 6. 1936		Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen: Verordnung zur Wiedereröffnung der Entschuldungsämter v. 12. 5. 1947			
7812-1-4	70	7812-2-d	81		
Neunte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung v. 24. 11. 1937		Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über Entschuldungsämter und das gemeinschaftliche Beschwerdegericht im Entschuldungsverfahren v. 2. 9. 1949			
7812-1-5	73	7812-2-1	82		
Verordnung über die Beitreibung von Entschuldungsrenten v. 14. 4. 1939		Verordnung über die Löschung der Entschuldungsvermerke (Löschungsverordnung) v. 31. 1. 1962			
7812-2	74				
Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung (Entschuldungsabwicklungsgesetz) v. 25. 3. 1952					

Weitere Vorschrift mit einschlägigem Inhalt:

- 7627-6 Gesetz über die Liquidation der Deutschen Rentenbank und über weitere Maßnahmen zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung v. 26. 7. 1956

Sachgebiet 780

Organisation der Landwirtschaft

Vom 5. September 1955

Bundesgesetzbl. I S. 565, verk. am 6. 9. 1955

§ 1

Um der Landwirtschaft die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft und um der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Ernährungsgütern zu sichern, ist die Landwirtschaft mit den Mitteln der allgemeinen Wirtschafts- und Agrarpolitik — insbesondere der Handels-, Steuer-, Kredit- und Preispolitik — in den Stand zu setzen, die für sie bestehenden naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen auszugleichen und ihre Produktivität zu steigern. Damit soll gleichzeitig die soziale Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen an die vergleichbarer Berufsgruppen angeglichen werden.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) stellt jährlich für das abgelaufene landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr den Ertrag und Aufwand landwirtschaftlicher Betriebe, gegliedert nach Betriebsgrößen, -typen, -systemen und Wirtschaftsgebieten, fest. Er stellt zu diesem Zweck die Betriebsergebnisse von 6000 bis 8000 landwirtschaftlichen Betrieben zusammen und wertet sie aus. Die Auskünfte sind freiwillig.

(2) Zur Feststellung der Lage der Landwirtschaft und ihrer einzelnen Gruppen sind außerdem laufend alle hierzu geeigneten Unterlagen der volkswirtschaftlichen Statistik — insbesondere Index-Vergleiche — und der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft heranzuziehen.

§ 3

Zur Beratung bei der Anlage, Durchführung und Auswertung der Erhebungen und Unterlagen bedient sich der Bundesminister eines von ihm zu berufenden Beirats, der sich im wesentlichen aus Sachverständigen der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft einschließlich einer angemessenen Anzahl praktischer Landwirte zusammensetzt.

§ 4

Die Bundesregierung legt mit dem Ergebnis der Feststellungen des Bundesministers (§ 2) bis zum 15. Februar eines jeden Jahres — erstmals bis zum 15. Februar 1956 — dem Bundestag und dem Bundesrat einen „Bericht über die Lage der Landwirtschaft“ vor. Der Bericht enthält eine Stellungnahme dazu, inwieweit

- a) ein den Löhnen vergleichbarer Berufs- und Tarifgruppen entsprechender Lohn für die fremden und familieneigenen Arbeitskräfte — umgerechnet auf notwendige Vollarbeitskräfte —,
- b) ein angemessenes Entgelt für die Tätigkeit des Betriebsleiters (Betriebsleiterzuschlag) und
- c) eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals

erzielt sind; dabei ist im wesentlichen von Betrieben mit durchschnittlichen Produktionsbedingungen auszugehen, die bei ordnungsmäßiger Führung die wirtschaftliche Existenz einer bäuerlichen Familie nachhaltig gewährleisten.

§ 5

Mit ihrem Bericht äußert sich die Bundesregierung, welche Maßnahmen sie zur Durchführung des § 1 — insbesondere im Hinblick auf ein etwaiges Mißverhältnis zwischen Ertrag und Aufwand unter Einschluß der Aufwandsposten gemäß § 4 — getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt; hierbei ist auf eine Betriebsführung abzustellen, die auf eine nachhaltige Ertragssteigerung gerichtet ist.

§ 6

Soweit zur Durchführung der nach § 5 beabsichtigten Maßnahmen Bundesmittel erforderlich sind, stellt die Bundesregierung die hierzu notwendigen Beträge vorsorglich in den Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das jeweilige Rechnungsjahr ein.

§ 7*

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse sind von den mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens (§ 2) amtlich betrauten Stellen und Personen geheimzuhalten. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für diese Stellen und Personen.

(2) Auf die im Besitz des Steuerpflichtigen befindlichen Aufzeichnungen oder Unterlagen, die für die Zwecke des Feststellungsverfahrens gefertigt worden sind, findet § 171 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung keine Anwendung. Diese Aufzeichnungen und Unterlagen gelten nicht als Bücher im Sinne des § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 (WiGBl. S. 95).

(3) Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit den Feststellungen erfolgen, dürfen keine Einzelangaben über bestimmte Betriebe enthalten.

§ 8*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 7 Abs. 1 u. 2: AO 610-1

§ 8: GVBl. Berlin 1955 S. 854; 3. ÜberlG 603-5

Gesetz **780-2**
über die Abwicklung des Reichsnährstands und seiner Zusammenschlüsse
(Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz)

Vom 23. Februar 1961

Bundesgesetzbl. I S. 119, verk. am 28. 2. 1961

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Der Reichsnährstand sowie die auf Grund des § 3 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) errichteten Zusammenschlüsse mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Zusammenschlüsse), insbesondere die in der Anlage genannten Hauptvereinigungen und deren Wirtschaftsverbände, sind aufgelöst. Sie werden nach diesem Gesetz abgewickelt. Bis zur Beendigung der Abwicklung gelten sie als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 2*

(1) Der Reichsnährstand und die Zusammenschlüsse werden von einem gemeinsamen Abwickler unter Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) abgewickelt.

(2) Der Bundesminister bestellt den Abwickler und beruft ihn ab. Er bestimmt den Ort, von dem aus der Abwickler seine Tätigkeit ausübt (Sitz des Abwicklers).

(3) Der Abwickler bestellt mit Zustimmung des Bundesministers für einen beschränkten Aufgabenbereich

1. Beauftragte für die in einzelnen oder mehreren Ländern mit Ausnahme des Landes Berlin belegenen Vermögensteile des Reichsnährstands;
2. einen Beauftragten für die Vermögen der Zusammenschlüsse mit Ausnahme ihrer im Land Berlin und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes belegenen Vermögensteile;
3. einen Beauftragten für die im Land Berlin und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes belegenen Vermögensteile des Reichsnährstands und der Zusammenschlüsse.

Der Bundesminister soll seine Zustimmung zu der Bestellung der in Nummern 1 und 3 genannten Beauftragten nur im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde, im Falle der Nummer 3 des Landes Berlin, erteilen. Der Abwickler bestimmt den Ort, von dem aus der Beauftragte seine Tätigkeit ausübt (Sitz des Beauftragten). Er kann die Beauftragten jederzeit abberufen.

§ 2 Abs. 6: RHO 63-1

(4) Die Bestellung und Abberufung des Abwicklers und der in Absatz 3 genannten Beauftragten sowie ihr Sitz werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(5) Der Abwickler und die Beauftragten erhalten eine durch den Bundesminister festzusetzende Aufwandsentschädigung und für Dienstreisen Reisekostenvergütung der Reisekostenstufe Ib nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Bundesbeamten.

(6) Der Reichsnährstand und die Zusammenschlüsse unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof gemäß § 88 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung.

§ 3

(1) Der Bundesminister bestellt auf Vorschlag des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Beirat. Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen zu hören; der Abwickler soll ihn in wichtigen Zweifels- und Streitfällen hören.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus je einem Vertreter

1. der Bauernverbände,
2. der sonstigen freien Organisationen,
3. der Landarbeiter,
4. der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung,
5. der Absatz-, Be- und Verarbeitungseinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er soll in Vertriebenenfragen einen besonderen Sachverständigen der vertriebenen Landwirte hinzuziehen.

(4) Die Mitglieder des Beirats erhalten Reisekostenvergütung der Reisekostenstufe Ib nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Bundesbeamten.

§ 4*

(1) Der Abwickler hat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen sowie nach den folgenden Vorschriften das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen; zur Beendigung schwebender Geschäfte kann er auch neue eingehen. Er hat die Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten.

(2) Der Abwickler vertritt den Reichsnährstand und die Zusammenschlüsse gerichtlich und außergerichtlich. Die Beauftragten (§ 2 Abs. 3) sind im Rahmen ihrer Vollmacht vertretungsberechtigt.

§ 4 Abs. 2: BGB 400-2

Soweit der Abwickler verschiedene Rechtsträger vertritt, ist er von der Beschränkung des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.

(3) Der allgemeine Gerichtsstand des Reichsnährstands und der Zusammenschlüsse wird durch den Sitz des Abwicklers bestimmt. Für Klagen wegen eines Anspruchs, der nach § 10 anzumelden ist und bei einem Beauftragten angemeldet werden soll, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Beauftragte seinen Sitz hat. Dies gilt entsprechend, soweit ein Anspruch nur deshalb nicht angemeldet zu werden braucht, weil die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Nr. 1 vorliegen.

§ 5

(1) Natürliche und juristische Personen haben Vermögensgegenstände, die sie besitzen oder innehaben und die dem Reichsnährstand oder einem der Zusammenschlüsse am oder nach dem 8. Mai 1945 zustanden oder zustehen, innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich anzuzeigen. Anzuzeigen sind auch die Vermögensgegenstände, die auf Grund eines dem Reichsnährstand oder einem der Zusammenschlüsse gehörenden Rechts oder mit deren Mitteln oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines dem Reichsnährstand oder einem der Zusammenschlüsse gehörenden Gegenstandes erworben sind.

(2) Die Vermögensgegenstände sind dem Abwickler oder einem Beauftragten (§ 2 Abs. 3) anzuzeigen. Sie sollen dem Beauftragten angezeigt werden, dessen Aufgabenbereich sie zuzurechnen sind.

(3) Wer der Verpflichtung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Die Haftung entfällt, wenn die Anzeige ohne Verschulden unterblieben ist und unverzüglich nachgeholt wird.

(4) Einer Anzeige nach Absatz 1 bedarf es nicht,

1. soweit Vermögensgegenstände bei einem der auf Grund des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 — Reichsnährstands-Auflösungsgesetz — (Gesetz- u. Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 21) bestellten Treuhänder schriftlich angezeigt worden sind oder
2. wenn der Besitz an dem Vermögensgegenstand von einem der in Nummer 1 genannten Treuhänder übertragen worden ist.

§ 6

Ansprüche gegen den Reichsnährstand und die Zusammenschlüsse können nur nach diesem Gesetz geltend gemacht werden.

§ 7*

(1) Ansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn sie am 31. Dezember 1955 oder, falls sie

§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a u. c: BVFG 240-1
§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b: HeimkehrerG 84-1

später entstanden sind oder entstehen, im Zeitpunkt ihrer Entstehung zugestanden haben oder zustehen

1. natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1955 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staate hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor dem 1. April 1956 anerkannt hat;
2. natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1955 Angehörige eines Gläubigerstaates waren, dem gegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II S. 331) bei Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam ist;
3. natürlichen Personen, die nach dem 31. Dezember 1955 bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben oder nehmen, sofern sie
 - a) anerkannte Vertriebene nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes sind und nicht mehr als sechs Monate vorher die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem sie vertrieben oder ausgesiedelt worden sind, verlassen haben; hierbei werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Staaten sich aufgehalten hat, ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger im Anschluß an die Aussiedlung erkrankt und infolgedessen zur Fortsetzung der Reise außerstande war, sowie solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewaltsam festgehalten worden ist, oder
 - b) Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes sind oder
 - c) anerkannte Sowjetzonenflüchtlinge nach § 3 des Bundesvertriebenengesetzes sind oder
 - d) im Wege der Familienzusammenführung zu den Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als hilfsbedürftige Elternteile zu ihren Kindern zugezogen sind, vorausgesetzt, daß der nachträglich Zugezogene mit einer Person zusammengeführt wird, die schon am 31. Dezember 1955 im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte oder unter Buchstaben a, b oder c fällt; dabei

sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist;

4. juristische Personen, die am 31. Dezember 1955 ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staat hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor dem 1. April 1956 anerkannt hat; ein Sitz in Berlin gilt als Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur dann, wenn sich die Geschäftsleitung am 31. Dezember 1955 im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden hat;
5. Gläubigerstaaten, denen gegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam ist.

(2) Ansprüche, die einer ehelichen Gütergemeinschaft oder Erbengemeinschaft zustehen, können auch dann geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person nur eines Mitberechtigten gegeben sind.

(3) Ansprüche, die einer sonstigen Gemeinschaft zur gesamten Hand zustehen, können nur geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person aller Mitberechtigten gegeben sind oder wenn die Gemeinschaft zur gesamten Hand am 31. Dezember 1955 ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte. Nach ausländischem Recht errichtete vergleichbare Personenvereinigungen können Ansprüche nur geltend machen, wenn sie am 31. Dezember 1955 ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in einem der in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten Gebiete hatten; im übrigen gilt für diese Gesellschaften Satz 1 entsprechend.

(4) Ansprüche auf Zahlung von Renten aus privatrechtlichen Versorgungsverträgen oder von Renten, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, können auch geltend gemacht werden, wenn die Berechtigten erst nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nehmen, sofern bei ihnen die in Absatz 1 Nr. 3 Buchstaben a, b, c oder d bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

§ 8*

(1) Den Beschränkungen des § 7 unterliegt nicht die Geltendmachung von

1. Ansprüchen, die begründet worden sind oder werden durch
 - a) den auf Grund des Reichsnährstands-Auflösungsgesetzes bestellten Haupttreuhänder und seinen Sonderbeauftragten für die Abwicklung der Hauptvereinigungen,

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a u. b: G v. 21. 1. 1948 WiGBl. S. 21
§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d: G Nr. 52 ABIMR (AmZ) Ausg. A S. 24

- b) die auf Grund des Reichsnährstands-Auflösungsgesetzes bestellten Landes-treuhänder,
 - c) den auf Grund des Landesgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz über die Auflösung des Reichsnährstandes und zur Überleitung von Aufgaben und Befugnissen auf den Gebieten der Ernährungswirtschaft vom 15. Juli 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz I S. 280) bestellten Treuhänder,
 - d) den von der Abwicklungsstelle des Finanzministeriums des früheren Landes Württemberg-Hohenzollern, Abteilung Vermögenskontrolle, auf Grund des Militärregierungsgesetzes Nr. 52 bestellten Verwalter des Reichsnährstandsvermögens,
 - e) den auf Grund der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister und dem Land Berlin vom 18. Juni 1953 bestellten Leiter der Vermögensverwaltung des Reichsnährstands, der Reichsstellen und der Hauptvereinigungen,
 - f) den Abwickler oder die Beauftragten;
2. im Grundbuch eingetragenen Rechten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen sind;
 3. Forderungen, soweit zu ihrer Sicherung ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenes Grundstück oder grundstücksgleiches Recht belastet ist;
 4. dinglichen Ansprüchen auf Herausgabe von beweglichen Sachen.

(2) § 7 steht einer Aufrechnung nicht entgegen, wenn der Gläubiger den zur Aufrechnung gestellten Anspruch vor dem 1. Januar 1956 erworben hat.

§ 9*

(1) Folgende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden:

1. Ansprüche aus Dienstverhältnissen, soweit es sich nicht um Ansprüche auf Zahlung von Renten aus privatrechtlichen Versorgungsverträgen für die Zeit vom 1. April 1950 an oder um Ansprüche auf angemessene Vergütung für nach dem 8. Mai 1945 geleistete Dienste handelt; die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen bleiben unberührt;
2. Ansprüche auf Zahlung von Renten, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, für die Zeit vor dem 1. April 1950;
3. Ansprüche auf Zahlung von Ausgleichs-, Stützungs- und sonstigen Beträgen, für deren Zahlung dem Reichsnährstand oder den Zusammenschlüssen Reichsmittel zur Verfügung zu stellen waren;

§ 9 Abs. 1 Nr. 1: G 131 2036-1

4. Ansprüche auf Entschädigung, die aus der Einschränkung oder Stilllegung von Betrieben oder aus ähnlichen wirtschaftlichen Nachteilen hergeleitet werden, die auf Grund von hoheitlichen Maßnahmen des Reichsnährstands oder der Zusammenschlüsse entstanden sind; dies gilt nicht, wenn die Entschädigung schriftlich durch zuständige Stellen des Reichsnährstands oder der Zusammenschlüsse unanfechtbar festgesetzt oder dem Grunde nach zuerkannt ist;
5. Ansprüche, die aus Maßnahmen entstanden sind, die der Reichsnährstand oder die Zusammenschlüsse zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstands im Rahmen der dem Reich obliegenden oder vom Reich übertragenen Verwaltungsaufgaben getroffen haben;
6. Ansprüche, die auf Maßnahmen, Handlungen oder Unterlassungen beruhen, die auf eine nach dem 8. Mai 1945 ausgeübte Tätigkeit von nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Dienststellen des Reichsnährstands oder der Zusammenschlüsse zurückzuführen sind;
7. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen für die Zeit nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes; dies gilt nicht für Zinsen, die für die in § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Rechte und Forderungen zu entrichten sind.

(2) Als Ansprüche aus privatrechtlichen Versorgungsverträgen (Absatz 1 Nr. 1) gelten auch solche gegen die Ostpreußische Herdbuchgesellschaft e. V., wenn der Bedienstete am 8. Mai 1945 oder bei früherem Eintritt des Versorgungsfalles bis zu diesem Zeitpunkt auch beim Reichsnährstand tätig war; bei der Bemessung der nach Eintritt des Versorgungsfalles (Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres, Dienstunfähigkeit oder Tod) zu gewährenden Versorgungsbezüge werden Zeiten bis längstens zum 8. Mai 1945 zugrunde gelegt und die für die entsprechenden Versorgungsempfänger des Reichsnährstands geltenden allgemeinen bis zur Beendigung der Abwicklung erfolgten Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge berücksichtigt.

(3) Ansprüche der unter § 7 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 fallenden Personen auf Zahlung von Renten können nur für die Zeit nach dem Ersten des Monats geltend gemacht werden, in dem sie unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a, b, c oder d ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für Ansprüche, für die bis zum 31. Dezember 1957 ein rechtskräftiges Urteil oder ein anderer nicht nur vorläufig vollstreckbarer Titel vorlag.

§ 10

(1) Die Ansprüche können nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr durch schriftliche

Anmeldung geltend gemacht werden. Die Anmeldefrist beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 jedoch erst mit dem Zeitpunkt, in dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet worden ist.

(2) Die Ansprüche sind bei dem Abwickler oder einem Beauftragten (§ 2 Abs. 3) anzumelden. Ansprüche gegen den Reichsnährstand sollen bei dem nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 bestellten Beauftragten angemeldet werden, in dessen Bereich der Anspruchsberechtigte seinen ständigen Aufenthalt oder Ort der Geschäftsleitung hat. Ansprüche gegen einen der Zusammenschlüsse sollen bei dem nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 bestellten Beauftragten angemeldet werden, in dessen Bereich der Anspruchsberechtigte seinen ständigen Aufenthalt oder Ort der Geschäftsleitung hat.

(3) Einer Anmeldung bedarf es nicht

1. soweit der Abwickler oder die Beauftragten eine frühere Anmeldung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich bestätigen;
2. bei den in § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f sowie Nr. 2 und 3 genannten Ansprüchen;
3. bei den Ansprüchen auf Herausgabe der in § 12 Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände;
4. bei Ansprüchen des Reichsnährstands oder der Zusammenschlüsse.

§ 11*

Der Abwickler oder der Beauftragte haben die angemeldeten Ansprüche zu prüfen. Wird die Erfüllung eines Anspruchs abgelehnt, so kann der Anspruch nur innerhalb von drei Monaten und nur vor den Gerichten geltend gemacht werden, die nach der Natur des Anspruchs zuständig sind. Die Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozessordnung. Sie beginnt, wenn dem Anmeldenden die Ablehnung des Anspruchs durch eingeschriebenen Brief des Abwicklers oder eines Beauftragten bekanntgegeben und in dieser Mitteilung auf die in Satz 2 bezeichnete Frist hingewiesen worden ist. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Anspruch bei einem unzuständigen Gericht geltend gemacht wird.

ZWEITER ABSCHNITT

Abwicklung des Reichsnährstands

§ 12*

(1) Der Abwickler hat, soweit § 13 nicht anderes bestimmt, nach Anhörung des Beirats Gegenstände des Verwaltungsvermögens im Sinne des Artikels 135 Abs. 2 des Grundgesetzes als Eigentum

§ 11: ZPO 310-4

§ 12 Abs. 1: GG 100-1

§ 12 Abs. 2: BGB 400-2

eines Landes oder einer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes errichteten sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts festzustellen, dem Eigentümer herauszugeben und, soweit es sich um Grundstücke handelt, die Berichtigung der öffentlichen Bücher zu veranlassen.

(2) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Ansprüche aus dem Eigentum finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die in §§ 987 bis 992 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen als nicht vorliegend zu erachten sind.

(3) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben den Reichsnährstand von den vor dem 24. Mai 1949 begründeten Verbindlichkeiten freizustellen, für die dingliche Belastungen an diesen Vermögensgegenständen bestehen.

§ 13

(1) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Beteiligungen und sonstige Vermögensgegenstände, die auf Grund der §§ 6 und 7 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) und auf Grund des § 5 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 100) von Rechtsvorgängern oder eingegliederten Einrichtungen auf den Reichsnährstand übergegangen sind und ihm am 5. März 1948 noch zugestanden haben, hat der Abwickler, soweit die für den Reichsnährstand und die Zusammenschlüsse bestellten bisherigen Treuhänder (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis e) nicht bereits über sie verfügt haben, auf Antrag nach Anhörung des Beirats als Eigentum derjenigen Einrichtung, die dem Rechtsvorgänger oder der eingegliederten Einrichtung nach Organisation, Zielsetzung und Bedeutung entspricht und ihren Sitz bei Inkrafttreten des Gesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, mit Wirkung vom Tage der rechtskräftigen Entscheidung festzustellen, an sie herauszugeben und, soweit es sich um Grundstücke handelt, die Berichtigung der öffentlichen Bücher zu veranlassen.

(2) Die Herausgabe von Vermögensgegenständen nach Absatz 1 kann nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Abwickler schriftlich beantragt werden.

(3) Sind seit dem 5. März 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Vermögensgegenstände veräußert worden, deren Herausgabe nach Absatz 1 hätte beantragt werden können, so tritt an die Stelle des Vermögensgegenstandes der Veräußerungserlös.

(4) Vermögensgegenstand im Sinne des Absatzes 1 ist auch ein vom Reichsnährstand oder auf seine Veranlassung auf die Reichsnährstandsverlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung übergegangenes Recht an einer periodisch erschienenen Zeitschrift. Die Herausgabe gilt mit der kostenlosen Übertragung eines solchen Rechts durch den Liquidator der genannten Gesellschaft an den Berechtigten als vollzogen.

(5) Vermögensgegenstände dürfen nur herausgegeben werden, wenn die Antragsteller den Reichsnährstand von den Verbindlichkeiten freistellen, für die dingliche Belastungen an diesen Vermögensgegenständen bestehen, und sich zum Ersatz solcher wesentlichen Wertsteigerungen verpflichten, die auf Maßnahmen des Reichsnährstands oder der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen zurückzuführen sind. Als Wertsteigerung gilt auch die Tilgung von Verbindlichkeiten, für die dingliche Belastungen bestanden hatten.

§ 14

Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der §§ 12 und 13 dienen, einschließlich der Eintragungen in den öffentlichen Büchern, sind frei von Gebühren, Auslagen und sonstigen Abgaben; dies gilt nicht für die Kosten eines Rechtsstreits. Hiervon unberührt bleiben Regelungen hinsichtlich der Gebühren, Auslagen und sonstigen Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen.

§ 15*

(1) Für die Zwecke der Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) gilt der Reichsnährstand als am Stichtag der Vermögensabgabe noch bestehende Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Reichsnährstand gilt nicht als Berufsvertretung oder Berufsverband im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Schlußsatz des Lastenausgleichsgesetzes.

(3) Die Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe (§ 34 des Lastenausgleichsgesetzes), soweit sie auf die nach §§ 12 oder 13 herauszugebenden Vermögensgegenstände entfallen, gehen mit Wirkung ab 1. April 1952 auf die neuen Eigentümer als Abgabeschuldner über. In den Fällen, in denen die Nutzung der Vermögensgegenstände den neuen Eigentümern ab einem späteren Zeitpunkt zusteht, beschränkt sich der Übergang auf die nach diesem Zeitpunkt fällig gewordenen oder fällig werdenden Vierteljahrsbeträge. Als auf die Vermögensgegenstände entfallender Vierteljahrsbetrag ist derjenige Teil des gesamten ursprünglichen Vierteljahrsbetrags anzusetzen, der dem Verhältnis des im abgabepflichtigen Vermögen enthaltenen Wertanteils dieser Vermögensgegenstände zu dem gesamten abgabepflichtigen Vermögen des Reichsnährstands entspricht.

(4) Die nach Bekanntgabe des letzten Aufteilungsbescheides (Absatz 3) beim Reichsnährstand verbleibenden, noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträge werden in Höhe ihres Ablösungswerts (§ 199 des Lastenausgleichsgesetzes) einen Monat nach dieser Bekanntgabe fällig. Der Ablösungswert ist nach der zu § 199 des Lastenausgleichsgesetzes ergangenen Ablösungsverordnung zu berechnen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gilt.

(5) Die Vermögensabgabe der nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g des Lastenausgleichsgesetzes selbständig abgabepflichtigen Betriebe gewerblicher Art des Reichsnährstands bleibt unberührt.

§ 16

(1) Der Abwickler hat für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes eine Vermögensübersicht anzufertigen.

(2) Der Abwickler erfüllt zunächst die durch ihn oder die Beauftragten begründeten Ansprüche, die Ansprüche auf angemessene Vergütung für nach dem 8. Mai 1945 geleistete Dienste sowie Ansprüche auf Zahlung von Renten aus privatrechtlichen Versorgungsverträgen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2) und von Renten, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, soweit sie nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden. An die Stelle von Rentenforderungen, die bei Beendigung der Abwicklung noch nicht fällig sind, treten Ansprüche auf Zahlung des Schätzwerts; für die Ansprüche von unter § 7 Abs. 4 fallenden Berechtigten, die nicht bis zur Beendigung der Abwicklung ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nehmen, hat der Abwickler Sicherheit zu leisten.

(3) Der Abwickler hat für den Zeitpunkt des Ablaufs der Anmeldefrist (§ 10 Abs. 1) eine weitere Vermögensübersicht anzufertigen. Er hat anschließend aus dem nicht nach § 12 herausgegebenen oder nach § 13 übertragenen Vermögen, soweit es nicht zur Erfüllung der in Absatz 2 bezeichneten Ansprüche benötigt wird, die sonstigen Ansprüche ganz oder, soweit das Vermögen nicht ausreicht, anteilig zu erfüllen. Der Teil der Ansprüche, der aus dem Vermögen nicht erfüllt werden kann, erlischt.

§ 17

Das nach Herausgabe der in § 13 bezeichneten Vermögenswerte und nach Erfüllung der in § 16 Abs. 2 und 3 genannten Ansprüche verbleibende Vermögen des Reichsnährstands steht zu zwei Dritteln dem Bund und zu einem Drittel den Ländern zu, wobei für die Beteiligung der Länder § 18 Abs. 3 Satz 2 entsprechend gilt.

DRITTER ABSCHNITT

Unterbringung und Versorgung
der verdrängten Dienstangehörigen und
Versorgungsberechtigten des Reichsnährstands

§ 18*

(1) Der Bund trägt die Versorgung nach Kapitel I einschließlich der ergänzenden Vorschriften des Kapitels III des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen für die unter Kapitel I fallenden Personen, die am 8. Mai 1945 ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz bei den Reichshauptabteilungen des Reichsnährstands oder Kreisbauernschaften hatten oder am 8. Mai 1945 bereits Versorgungsempfänger der in Nummern 5 und 6 der Anlage A zu § 2 des genannten Gesetzes bezeichneten Einrichtungen waren; Entsprechendes gilt für die

Hinterbliebenen. Die Unterbringungen und Versorgung der übrigen unter Kapitel I des in Satz 1 genannten Gesetzes fallenden Dienstangehörigen der in Nummern 5 und 6 der Anlage A zu § 2 des Gesetzes bezeichneten Einrichtungen, einschließlich der Schulen und sonstigen Außendienststellen der Landesbauernschaften, obliegt den Ländern und in ihnen bestehenden Landwirtschaftskammern oder diesen entsprechenden Einrichtungen, und zwar hinsichtlich der Versorgung, soweit durch Landesgesetz die Beteiligung dieser Kammern oder Einrichtungen bestimmt wird; eine Beteiligung kann nur hinsichtlich der Angehörigen der Hauptabteilungen II der Landesbauernschaften, einschließlich der diesen Hauptabteilungen unterstellten Schulen und sonstigen Außendienststellen (Halbsatz 1), und der in Nummer 6 der Anlage A zu § 2 des genannten Gesetzes bezeichneten Einrichtungen vorgesehen werden. Die in Satz 2 bezeichneten Kammern und Einrichtungen sind von der sich aus § 11 des in Satz 1 genannten Gesetzes für sie ergebenden Unterbringungspflicht befreit.

(2) Außer der Übernahme der nach Absatz 1 Satz 1 von den Ländern für Rechnung des Bundes zu leistenden Zahlungen (§ 58 Abs. 1 Satz 2 des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes) erstattet der Bund die Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 in der Höhe, daß er insgesamt zwei Drittel der Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 übernimmt.

(3) § 61 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 Satz 1 des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes ist nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 anzuwenden. Für die Beteiligung an den Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 gelten, vorbehaltlich einer abweichenden Verteilung durch Vereinbarung der Länder, folgende Vomhundertsätze:

Baden-Württemberg	13,6 v. H.,
Bayern	16,8 v. H.,
Berlin	4,1 v. H.,
Bremen	1,5 v. H.,
Hamburg	3,4 v. H.,
Hessen	8,5 v. H.,
Niedersachsen	11,8 v. H.,
Nordrhein-Westfalen	27,9 v. H.,
Rheinland-Pfalz	6,1 v. H.,
Saarland	2,1 v. H.,
Schleswig-Holstein	4,2 v. H.

VIERTER ABSCHNITT

Abwicklung der Zusammenschlüsse

§ 19

(1) Die Zusammenschlüsse werden getrennt abgewickelt. Die §§ 12 bis 17 gelten entsprechend.

(2) Reicht das Vermögen eines Wirtschaftsverbandes zur Erfüllung einer vor dem 8. Mai 1945 entstandenen Verbindlichkeit des Wirtschaftsverbandes nicht aus, so ist das Überschußvermögen der Hauptvereinigung, deren Mitglied der Wirtschaftsverband war, zur Deckung des Fehlbetrages heranzuziehen.

§ 20

Für die Abwicklung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensteile von Zusammenschlüssen, die ihren Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

FUNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 21

Die Aufgaben und Befugnisse der für den Reichsnährstand und die Zusammenschlüsse bestellten bisherigen Treuhänder (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis e) erlöschen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die bisherigen Treuhänder haben das verwaltete Vermögen unverzüglich an den Abwickler herauszugeben und diesem Schlußrechnung zu legen.

§ 22*

(1) Soweit Eigentum oder sonstige Vermögensrechte, die dem Reichsnährstand oder den Zusammenschlüssen am oder nach dem 8. Mai 1945 zugestanden haben und nicht nach Artikel 135 Abs. 2 des Grundgesetzes auf einen anderen Rechtsträger übergegangen sind, auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 50 und der badischen Landesverordnung über die Verwertung der Vermögen des ehemaligen Deutschen Reichs und der ehemaligen deutschen Länder vom 16. Mai 1950 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 263) oder auf ähnlicher Grundlage einem Lande übertragen worden sind, gilt die Übertragung als nicht erfolgt.

(2) Die Übertragung gilt auch dann als nicht erfolgt, wenn ein Land Vermögensgegenstände der in Absatz 1 bezeichneten Art auf sich selbst, auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts dieses Landes oder auf eine seinem maßgeblichen Einfluß unterliegende juristische Person des privaten Rechts übertragen hat, soweit der Bundesminister die Übertragung nicht genehmigt. Vor einer Genehmigung nach Satz 1 hat der Bundesminister den in § 3 genannten Beirat zu hören.

(3) Der ehemalige bayerische Kreis Lindau gilt als Land im Sinne dieser Vorschrift.

§ 23

Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Vermögen des Reichsnährstands und der Zusammenschlüsse sind für die Dauer der Abwicklung nur wegen der in § 16 Abs. 2 Satz 1 genannten Verbindlichkeiten zulässig.

§ 22 Abs. 1: GG 100-1; Direktive Nr. 50 v. 29. 4. 1947 ABIKR S. 275

§ 24

Soweit sich ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz erledigt, trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

§ 25

Für die Zeit vor dem 6. Juli 1959 ist § 18 Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Saarland außer Betracht bleibt und sich die Beteiligung der Länder nach dem Verhältnis der Bevölkerung des Landes zu der Gesamtbevölkerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes (ohne Saarland) bestimmt.

§ 26

(1) Bei der Beendigung ihrer Tätigkeit haben die Beauftragten dem Abwickler, der Abwickler dem Bundesminister Schlußrechnung zu legen.

(2) Die Akten und Unterlagen sind an den Bundesminister herauszugeben.

(3) Der Bundesminister gibt die Beendigung der Abwicklung im Bundesanzeiger bekannt.

§ 27*

Das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden und die zu seiner Ausführung ergangenen Vorschriften werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 28*

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 29*

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 18 am ersten Tage des zweiten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft. § 18 tritt mit Wirkung vom 1. April — im Land Berlin vom 1. Oktober — 1951 und im Saarland mit Wirkung vom 6. Juli 1959 in Kraft.

(2) ...

§ 27: Abk. v. 27. 2. 1953 II 331, 333

§ 28: GVBl. Berlin 1961 S. 322; 3. ÜberlG 603-5

§ 29 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Anlage
(zu § 1)

1. Die auf Grund der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) in der Fassung der Verordnungen vom 10. Juli 1936, 26. Juni 1937, 11. Februar 1938, 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 544, 1937 I S. 700, 1938 I S. 192 und 837) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft und ihre Getreidewirtschaftsverbände Baden-Elsaß, Bayern, Bayreuth, Hessen-Nassau, Kurhessen, Kurmark, Niedersachsen, Rheinland, Schleswig-Holstein, Weser-Ems, Westfalen, Westmark, Württemberg.
2. Die auf Grund der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) in der Fassung vom 8. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 366) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft und ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten Viehwirtschaftsverbände.
3. Die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 957) in der Fassung der Verordnung über die Vereinigung der Zusammenschlüsse auf dem Gebiete der Milch-, Fett- und Eierwirtschaft vom 11. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 303) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft und ihre Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverbände Baden-Elsaß, Bayreuth, Hessen-Nassau, Kurhessen, Kurmark, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Weser-Ems, Westmark, Rheinland-Westfalen, Allgäu, Bayern, Württemberg.
4. Die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. April 1935 in der Fassung vom 2. Juli 1935 und 9. April 1936 (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 550, 905 und 1936 I S. 372) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft und ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten Kartoffelwirtschaftsverbände.
5. Die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 911) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft und ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten Gartenbauwirtschaftsverbände.
6. Die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft vom 30. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 273) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft und ihre Wein- und Trinkbranntweinwirtschaftsverbände Baden-Elsaß, Bayern, Hessen-Nassau, Moselland und Rheinland, Westfalen und Kurhessen, Württemberg, Kurmark, Norddeutschland, Niedersachsen, Westmark.
7. Die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 556) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft und ihre Brauwirtschaftsverbände Süddeutschland, Westdeutschland, Ostdeutschland, Norddeutschland.
8. Die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft vom 7. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 22) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft und ihre Zuckerwirtschaftsverbände Nordostdeutschland, Nordwestdeutschland, Rheinland, Südwestdeutschland, Süddeutschland.
9. Die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Fischwirtschaft vom 1. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 542) in der Fassung vom 30. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 580) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft.
10. Der auf Grund der Verordnung über die Errichtung einer Reichsvereinigung Bastfaser vom 19. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 132) errichtete Reichsverband für inländische Bastfaserpflanzen.

Sachgebiet 781

Landwirtschaftliches Bodenrecht

Gesetz
über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur
und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
(Grundstücksverkehrsgesetz — GrdstVG)

Vom 28. Juli 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1091, verk. am 2. 8. 1961

ERSTER ABSCHNITT

Rechtsgeschäftliche Veräußerung

§ 1

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Grundstücke sowie für Moor- und Odland, das in landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Kultur gebracht werden kann.

(2) Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, um pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, besonders der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, der Erwerbsgartenbau, der Erwerbssobstbau und der Weinbau sowie die Fischerei in Binnengewässern.

(3) Grundstück im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein Teil eines Grundstücks.

§ 2

(1) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und der schuldrechtliche Vertrag hierüber bedürfen der Genehmigung. Ist ein schuldrechtlicher Vertrag genehmigt worden, so gilt auch die in Ausführung des Vertrages vorgenommene Auflassung als genehmigt. Die Genehmigung kann auch vor der Beurkundung des Rechtsgeschäfts erteilt werden.

(2) Der Veräußerung eines Grundstücks stehen gleich

1. die Einräumung und die Veräußerung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück;
2. die Veräußerung eines Erbanteils an einen anderen als an einen Miterben, wenn der Nachlaß im wesentlichen aus einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb besteht;
3. die Bestellung des Nießbrauchs an einem Grundstück.

(3) Die Länder können

1. die Vorschriften dieses Abschnitts auf die Veräußerung von grundstücksgleichen Rechten, die die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand haben, sowie von selbständigen Fischereirechten für anwendbar erklären;
2. bestimmen, daß die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer bestimmten Größe keiner Genehmigung bedarf.

§ 3

(1) Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde), soweit nicht das Gericht zu entscheiden hat.

(2) Zur Stellung des Antrags auf Genehmigung sind die Vertragsparteien und derjenige, zu dessen Gunsten der Vertrag geschlossen worden ist, berechtigt. Hat ein Notar den Vertrag beurkundet, so gilt dieser als ermächtigt, die Genehmigung zu beantragen.

§ 4*

Die Genehmigung ist nicht notwendig, wenn

1. der Bund oder ein Land als Vertragsteil an der Veräußerung beteiligt ist;
2. eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgesellschaft ein Grundstück erwirbt, es sei denn, daß es sich um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handelt;
3. die Veräußerung oder die Ausübung des Vorkaufsrechts der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens, eines Siedlungsverfahrens oder eines Verfahrens nach § 37 des Bundesvertriebenengesetzes dient;
4. Grundstücke veräußert werden, die im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes liegen, es sei denn, daß es sich um die Wirtschaftsstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder um Grundstücke handelt, die im Bebauungsplan als Grundstücke im Sinne des § 1 ausgewiesen sind;
5. die Veräußerung nach dem bayerischen Almgesetz vom 28. April 1932 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band IV S. 359) genehmigt ist.

§ 5

Ist zur Veräußerung die Genehmigung nicht notwendig, so hat die Genehmigungsbehörde auf Antrag ein Zeugnis darüber zu erteilen. Das Zeugnis steht der Genehmigung gleich.

§ 6*

(1) Die Entscheidung über die Genehmigung ist binnen einem Monat nach Eingang des Antrags und der Urkunde über das zu genehmigende Rechtsgeschäft bei der örtlich zuständigen Genehmigungsbehörde zu treffen. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden oder hat die Genehmigungsbehörde eine Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 12 herbeizuführen, so ist vor Ablauf der Frist dem Veräußerer ein Zwischenbescheid zu erteilen; durch den Zwischenbescheid verlängert sich die Frist des Satzes 1 auf zwei Monate und, falls die bezeichnete Erklärung herbeizuführen ist, auf drei Monate.

§ 4 Nr. 3: BVFG 240-1

§ 4 Nr. 4: BBauG 213-1

§ 6 Abs. 2: RSiedlG 2331-1

(2) Die Genehmigung gilt als erteilt, falls nicht binnen der in Absatz 1 genannten Frist die Genehmigungsbehörde eine Entscheidung nach § 9 oder im Falle des § 7 Satz 2 des Reichssiedlungsgesetzes eine Mitteilung über die Verlängerung der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts dem Veräußerer zustellt.

(3) Ist die Entscheidung über die Genehmigung oder die Genehmigung durch Fristablauf unanfechtbar geworden, so hat die Genehmigungsbehörde hierüber auf Antrag ein Zeugnis zu erteilen.

§ 7*

(1) Auf Grund einer genehmigungsbedürftigen Veräußerung darf eine Rechtsänderung in das Grundbuch erst eingetragen werden, wenn dem Grundbuchamt die Unanfechtbarkeit der Genehmigung nachgewiesen wird.

(2) Ist im Grundbuch auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so hat das Grundbuchamt auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde oder des Vorsitzenden des Gerichts, falls nach ihrem Ermessen eine Genehmigung erforderlich ist, einen Widerspruch im Grundbuch einzutragen. Der Widerspruch ist zu löschen, wenn die Genehmigungsbehörde oder der Vorsitzende des Gerichts darum ersucht oder wenn dem Grundbuchamt die Unanfechtbarkeit der Genehmigung nachgewiesen wird. § 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

(3) Besteht die auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts vorgenommene Eintragung einer Rechtsänderung ein Jahr, so gilt das Rechtsgeschäft als genehmigt, es sei denn, daß vor Ablauf dieser Frist ein Widerspruch im Grundbuch eingetragen oder ein Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs oder ein Antrag oder ein Ersuchen auf Eintragung eines Widerspruchs gestellt worden ist.

§ 8

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband an der Veräußerung beteiligt ist, das veräußerte Grundstück im Gebiet der beteiligten Gemeinde oder des beteiligten Gemeindeverbandes liegt und durch einen Bauleitplan im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes nachgewiesen wird, daß das Grundstück für andere als die in § 1 bezeichneten Zwecke vorgesehen ist;
2. ein landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Betrieb geschlossen veräußert oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen wird oder an einem Grundstück ein Nießbrauch bestellt wird und der Erwerber oder Nießbraucher entweder der Ehegatte des Eigentümers oder mit dem Eigentümer in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grad verwchwägert ist;

3. ein gemischter Betrieb insgesamt veräußert wird und die land- oder forstwirtschaftliche Fläche nicht die Grundlage für eine selbständige Existenz bietet;
4. die Veräußerung einer Grenzverbesserung dient;
5. Grundstücke zur Verbesserung der Landbewirtschaftung oder aus anderen volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen getauscht werden und ein etwaiger Geldausgleich nicht mehr als ein Viertel des höheren Grundstückwertes ausmacht;
6. ein Grundstück zur Vermeidung einer Enteignung oder einer bergrechtlichen Grundabtretung an denjenigen veräußert wird, zu dessen Gunsten es enteignet werden könnte oder abgetreten werden müßte, oder ein Grundstück an denjenigen veräußert wird, der das Eigentum auf Grund gesetzlicher Verpflichtung übernehmen muß;
7. Ersatzland erworben wird, soweit
 - a) der Erwerber auf das Ersatzland zur Sicherung seiner Existenz oder zur Aufrechterhaltung seines persönlich bewirtschafteten Betriebes angewiesen ist oder
 - b) das Ersatzland zur Erfüllung dem Erwerber wesensgemäß obliegender Aufgaben zu dienen bestimmt ist und es sich bei dem Ersatzland nicht um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handelt;
 - c) eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband das Ersatzland zur alsbaldigen Verpachtung oder Veräußerung an einen bestimmten von ihr oder von ihm verdrängten Landwirt benötigt.

§ 9*

(1) Die Genehmigung darf nur versagt oder durch Auflagen (§ 10) oder Bedingungen (§ 11) eingeschränkt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß

1. die Veräußerung eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens bedeutet oder
2. durch die Veräußerung das Grundstück oder eine Mehrheit von Grundstücken, die räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängen und dem Veräußerer gehören, unwirtschaftlich verkleinert oder aufgeteilt würde oder
3. der Gegenwert in einem groben Mißverhältnis zum Wert des Grundstücks steht.

(2) Eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 liegt in der Regel dann vor, wenn die Veräußerung Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht.

(3) Eine unwirtschaftliche Verkleinerung oder Aufteilung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt in der Regel dann vor, wenn durch Erbaueinandersetzung, Übergabevertrag oder eine sonstige rechtsgeschäftliche Veräußerung

1. ein selbständiger landwirtschaftlicher Betrieb seine Lebensfähigkeit verlieren würde;

2. ein landwirtschaftliches Grundstück kleiner als ein Hektar wird;
3. ein forstwirtschaftliches Grundstück kleiner als dreieinhalb Hektar wird, es sei denn, daß seine ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung gewährleistet erscheint;
4. in einem Flurbereinigungsverfahren zugeteilte oder anlässlich einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Aufstockung oder Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebes erworbene Grundstücke in der Weise geteilt werden, daß die Teilung diesen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht.

(4) Wird das Grundstück für andere als land- oder forstwirtschaftliche Zwecke veräußert, so darf die Genehmigung aus Absatz 1 Nr. 3 nicht versagt werden.

(5) Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz ausgeübt werden kann, so darf, wenn das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird, die Genehmigung aus Absatz 1 Nr. 1 nur versagt oder durch Auflagen oder Bedingungen eingeschränkt werden, falls es sich um die Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes handelt.

(6) Bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag muß auch allgemeinen volkswirtschaftlichen Belangen Rechnung getragen werden, insbesondere wenn Grundstücke zur unmittelbaren Gewinnung von Roh- und Grundstoffen (Bodenbestandteile) veräußert werden.

(7) Die Genehmigung soll, auch wenn ihr Bedenken aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen entgegenstehen, nicht versagt werden, wenn dies eine unzumutbare Härte für den Veräußerer bedeuten würde.

§ 10 *

(1) Dem Erwerber kann die Auflage gemacht werden,

1. das erworbene Grundstück an einen Landwirt zu verpachten;
2. das erworbene Grundstück ganz oder zum Teil zu angemessenen Bedingungen entweder an einen Landwirt oder an ein von der Siedlungsbehörde zu bezeichnendes Siedlungsunternehmen zu veräußern;
3. an anderer Stelle binnen einer bestimmten, angemessenen Frist Land abzugeben, jedoch nicht mehr, als der Größe oder dem Wert des erworbenen Grundstücks entspricht;
4. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung einen Bewirtschaftungsvertrag mit einem forstlichen Sachverständigen oder einer Forstbehörde abzuschließen oder nach einem genehmigten Wirtschaftsplan zu wirtschaften.

(2) Wird die Genehmigung unter Auflagen erteilt, so ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom

Vertrage zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die Vorschriften der §§ 346 bis 354 und 356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß anzuwenden.

§ 11

(1) Die Genehmigung kann unter der Bedingung erteilt werden, daß binnen einer bestimmten Frist

1. die Vertragsparteien einzelne Vertragsbestimmungen, denen Bedenken aus einem der in § 9 aufgeführten Tatbestände entgegenstehen, in bestimmter Weise ändern,
2. der Erwerber das landwirtschaftliche Grundstück auf eine bestimmte Zeit an einen Landwirt verpachtet,
3. der Erwerber an anderer Stelle Land abgibt, jedoch nicht mehr, als der Größe oder dem Wert des zu erwerbenden Grundstücks entspricht.

(2) Ist die Bedingung eingetreten, so hat die Genehmigungsbehörde hierüber auf Antrag eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 12 *

Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen nach dem Reichssiedlungsgesetz das Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann, so hat die Genehmigungsbehörde, bevor sie über den Antrag auf Genehmigung entscheidet, den Vertrag der Siedlungsbehörde zur Herbeiführung einer Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts durch die vorkaufsberechtigte Stelle vorzulegen.

ZWEITER ABSCHNITT

Gerichtliche Zuweisung eines Betriebes

§ 13

(1) Gehört ein landwirtschaftlicher Betrieb einer durch gesetzliche Erbfolge entstandenen Erbengemeinschaft, so kann das Gericht auf Antrag eines Miterben die Gesamtheit der Grundstücke, aus denen der Betrieb besteht, ungeteilt einem Miterben zuweisen; kann der Betrieb in mehrere Betriebe geteilt werden, so kann er geteilt einzelnen der Miterben zugewiesen werden. Grundstücke, für die nach ihrer Lage und Beschaffenheit anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen werden, sollen von einer Zuweisung ausgenommen werden. Das Gericht hat die Zuweisung auf Zubehörstücke, Miteigentums-, Kapital- und Geschäftsanteile, dingliche Nutzungsrechte und ähnliche Rechte zu erstrecken, soweit diese Gegenstände zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Betriebes notwendig sind.

(2) Das Eigentum an den zugewiesenen Sachen und die zugewiesenen Rechte gehen mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder, falls in ihr ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, zu diesem Zeitpunkt auf den Miterben über, dem der Betrieb zugewiesen wird (Erwerber).

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit die Sachen und Rechte gemeinschaftliches Vermögen der Erben sind. Auf Reichshemstätten sind sie nicht anzuwenden.

§ 14

(1) Die Zuweisung ist nur zulässig, wenn der Betrieb mit einer zur Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle versehen ist und seine Erträge ohne Rücksicht auf die privatrechtlichen Belastungen im wesentlichen zum Unterhalt einer bäuerlichen Familie ausreichen. Erträge aus zugepachtetem Land sind insoweit als Erträge des Betriebes anzusehen, als gesichert erscheint, daß das zugepachtete Land oder anderes gleichwertiges Pachtland dem Erwerber zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen wird.

(2) Die Zuweisung ist ferner nur zulässig, wenn sich die Miterben über die Auseinandersetzung nicht einigen oder eine von ihnen vereinbarte Auseinandersetzung nicht vollzogen werden kann.

(3) Die Zuweisung ist unzulässig, solange die Auseinandersetzung ausgeschlossen oder ein zu ihrer Bewirkung berechtigter Testamentvollstrecker vorhanden ist oder ein Miterbe ihren Aufschub verlangen kann.

§ 15

(1) Der Betrieb ist dem Miterben zuzuweisen, dem er nach dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Erblassers zgedacht war. Ist der Miterbe nicht ein Abkömmling und nicht der überlebende Ehegatte des Erblassers, so ist die Zuweisung an ihn nur zulässig, wenn er den Betrieb bewohnt und bewirtschaftet oder mitbewirtschaftet. Die Zuweisung ist ausgeschlossen, wenn der Miterbe zur Übernahme des Betriebes nicht bereit oder zu seiner ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht geeignet ist.

(2) Diese Bestimmungen gelten für die Zuweisung von Teilen des Betriebes sinngemäß.

§ 16*

(1) Wird der Betrieb einem Miterben zugewiesen, so steht insoweit den übrigen Miterben an Stelle ihres Erbteils ein Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages zu, der dem Wert ihres Anteils an dem zugewiesenen Betrieb (§ 13 Abs. 1) entspricht. Der Betrieb ist zum Ertragswert (§ 2049 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) anzusetzen. Der Anspruch ist bei der Zuweisung durch das Gericht unter Berücksichtigung der folgenden Vorschriften festzusetzen.

(2) Die Nachlaßverbindlichkeiten, die zur Zeit des Erwerbes (§ 13 Abs. 2) noch bestehen, sind aus dem außer dem Betriebe vorhandenen Vermögen zu berichtigen, soweit es ausreicht. Ist eine Nachlaßverbindlichkeit an einem zum Betriebe gehörenden Grundstück dinglich gesichert, so kann das Gericht auf Antrag mit Zustimmung des Gläubigers festsetzen, daß der Erwerber dem Gläubiger für sie allein haftet. Trifft es eine solche Festsetzung, so ist § 2046 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf diese Verbindlichkeit nicht anzuwenden.

(3) Das Gericht kann die Zahlung der den Miterben nach Absatz 1 zustehenden Beträge auf An-

trag stunden, soweit der Erwerber bei sofortiger Zahlung den Betrieb nicht ordnungsgemäß bewirtschaften könnte und dem einzelnen Miterben bei gerechter Abwägung der Lage der Beteiligten eine Stundung zugemutet werden kann. Der Erwerber hat die gestundete Forderung zu verzinsen und für sie Sicherheit zu leisten. Über die Höhe der Verzinsung und über Art und Umfang der Sicherheitsleistung entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen. Das Gericht kann die rechtskräftige Entscheidung über die Stundung auf Antrag aufheben oder ändern, wenn sich die Verhältnisse nach der Entscheidung wesentlich geändert haben.

(4) Auf Antrag eines Miterben kann das Gericht bei der Zuweisung festsetzen, daß der Miterbe statt durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise durch Übereignung eines bei der Zuweisung bestimmten Grundstücks abzufinden ist. Das Grundstück muß zur Deckung eines Landbedarfs des Miterben benötigt werden und von dem Betrieb abgetrennt werden können, ohne daß die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 wegfallen. Die Veräußerung dieses Grundstücks bedarf nicht der Genehmigung nach diesem Gesetz.

(5) Das Gericht kann auf Antrag eines Miterben bei der Zuweisung festsetzen, daß er durch ein beschränktes dingliches Recht an einem zugewiesenen Grundstück abzufinden ist. Die Festsetzung ist unzulässig, wenn der Erwerber dadurch unangemessen beschwert würde.

§ 17

(1) Zieht der Erwerber binnen fünfzehn Jahren nach dem Erwerb (§ 13 Abs. 2) aus dem Betrieb oder einzelnen zugewiesenen Gegenständen durch Veräußerung oder auf andere Weise, die den Zwecken der Zuweisung fremd ist, erhebliche Gewinne, so hat er, soweit es der Billigkeit entspricht, die Miterben auf Verlangen so zu stellen, wie wenn der in Betracht kommende Gegenstand im Zeitpunkt des Erwerbes verkauft und der Kaufpreis unter den Miterben entsprechend ihren Erbteilen verteilt worden wäre. Ist der Betrieb im Wege der Erbfolge auf einen anderen übergegangen oder hat der Erwerber den Betrieb einem anderen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übereignet, so trifft die entsprechende Verpflichtung den anderen hinsichtlich derartiger Gewinne, die er binnen fünfzehn Jahren nach dem in § 13 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt aus dem Betriebe zieht.

(2) Die Ansprüche sind vererblich und übertragbar. Sie verjähren in zwei Jahren nach dem Schluß des Jahres, in dem der Berechtigte von dem Eintritt der Voraussetzungen seines Anspruchs Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren nach dem Schluß des Jahres, in dem die Voraussetzungen des Anspruchs erfüllt sind.

DRITTER ABSCHNITT

Verfahren

§ 18

(1) Örtlich zuständig ist die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk die Hofstelle des Betriebes

liegt, zu dem das Grundstück gehört. Ist keine Hofstelle vorhanden, so ist die Genehmigungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grundstücke ganz oder zum größten Teil liegen.

(2) Hält die Genehmigungsbehörde ihre örtliche Zuständigkeit nicht für gegeben, so hat sie die Sache unverzüglich, spätestens vor Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags, an die zuständige Genehmigungsbehörde abzugeben und den Antragsteller von der Abgabe zu benachrichtigen. Wird die Benachrichtigung nicht binnen dieser Frist zugestellt, so gilt die Genehmigung als erteilt. Die Abgabeverfügung ist für die in ihr bezeichnete Genehmigungsbehörde bindend und für die Beteiligten unanfechtbar.

§ 19*

Die Genehmigungsbehörde hat vor der Entscheidung über einen Genehmigungsantrag die auf Grund des § 32 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen bestimmte land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung zu hören. Das Nähere bestimmt die Landesregierung.

§ 20

Entscheidungen, gegen die ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig ist, sind zu begründen und zuzustellen. Bei der Zustellung sind die Beteiligten über die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung, über die Stelle, bei der er zu stellen ist, sowie über Form und Frist des Antrags zu belehren. Die Antragsfrist beginnt nicht vor der Belehrung, spätestens aber fünf Monate nach der Zustellung der Entscheidung der Genehmigungsbehörde.

§ 21*

Erklärungen des Vorkaufsberechtigten über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Reichssiedlungsgesetz hat die Genehmigungsbehörde außer dem Verpflichteten auch dem Käufer und demjenigen mitzuteilen, zu dessen Gunsten der Kaufvertrag geschlossen worden ist; dies gilt nicht, wenn die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 6 Abs. 2 des Reichssiedlungsgesetzes unwirksam ist. Die Mitteilung ist mit einer Begründung darüber zu versehen, warum die Genehmigung der Veräußerung nach § 9 zu versagen wäre, und zuzustellen. § 20 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß für die Belehrung über die Zulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 10 des Reichssiedlungsgesetzes.

§ 22*

(1) Wenn die Genehmigungsbehörde eine Genehmigung versagt oder unter Auflagen oder Bedingungen erteilt, ein Zeugnis nach § 5 oder § 6 Abs. 3 oder eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 verweigert, können die Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung Antrag auf Entscheidung durch das nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen zuständige Gericht stellen.

(2) Der Antrag kann bei der Genehmigungsbehörde, gegen deren Entscheidung er sich richtet,

§ 19: G v. 21. 7. 1953 317-1

§ 21: RSiedlG 2331-1

§ 22 Abs. 1 u. 4: G v. 21. 7. 1953 317-1

§ 22 Abs. 2: FGG 315-1

schriftlich oder bei dem zuständigen Gericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle gestellt werden. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt sinngemäß; über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet das in Satz 1 bezeichnete Gericht.

(3) Das Gericht kann die Entscheidungen treffen, die auch die Genehmigungsbehörde treffen kann.

(4) Ist eine Genehmigung unter einer Auflage nach diesem Gesetz oder nach den bisherigen Vorschriften über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken erteilt und haben sich die Umstände, die für die Erteilung der Auflage maßgebend waren, wesentlich geändert, so kann der durch die Auflage Beschwerte beantragen, daß das nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen zuständige Gericht die Auflage ändert oder aufhebt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 23

Im Verfahren vor der Genehmigungsbehörde werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 24

(1) Wer

1. einer Aufforderung der Genehmigungsbehörde, den Besitz eines Grundstücks, den er auf Grund einer genehmigungsbedürftigen Veräußerung erworben oder einem anderen überlassen hat, an den Veräußerer zurückzuübertragen oder vom Erwerber zurückzunehmen, nicht Folge leistet, obwohl eine nach diesem Gesetz oder den bisherigen Vorschriften über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken erforderliche Genehmigung nicht beantragt oder unanfechtbar versagt worden ist,
2. eine Auflage nicht erfüllt, die bei der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts nach diesem Gesetz oder nach den bisherigen Vorschriften über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gemacht worden ist,

kann durch Ordnungsstrafen, auch wiederholt, angehalten werden, der Aufforderung oder Auflage nachzukommen. Die Ordnungsstrafe wird auf Antrag der Genehmigungsbehörde durch das Gericht verhängt. Sie muß, bevor sie festgesetzt wird, angedroht werden.

(2) Die einzelne Strafe darf den Betrag von ein-tausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 25*

§ 26*

VIERTER ABSCHNITT

Siedlungsrechtliche Vorschriften

§§ 27 bis 30*

§§ 25 bis 28: Änderungsvorschriften

§ 29: Aufhebungsvorschrift

§ 30: Änderungsvorschrift

FUNFTER ABSCHNITT

Zusatz-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 31*

(1) § 8 Nr. 2 gilt nicht für Höfe im Sinne der in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein geltenden Höfeordnung vom 24. April 1947 oder des Landesgesetzes über die Einführung einer Höfeordnung im Lande Rheinland-Pfalz vom 7. Oktober 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 101).

(2) § 6 ist nicht anzuwenden, wenn nach § 17 Abs. 3 der Höfeordnung vom 24. April 1947 das Gericht über einen Antrag auf Genehmigung zu entscheiden hat. Das Erfordernis der Zustimmung des Gerichts nach § 7 Abs. 2 der Höfeordnung wird durch die Vorschriften des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 32

(1) Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Rechtsgeschäfte, deren Genehmigung nach den durch dieses Gesetz aufgehobenen oder unwirksam gewordenen Vorschriften erforderlich war, gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 5.

(2) In anhängigen Genehmigungsverfahren sowie bei Anfechtung von Entscheidungen in Genehmigungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, richten sich die Entscheidung über die Genehmigung sowie der Verfahrensgang und die Kosten nach den bisher geltenden Vorschriften. Die Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, soweit nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts Rechtsgeschäfte der Genehmigung nicht bedürfen oder die Genehmigung zu erteilen ist; das Verfahren ist einzustellen, Gerichtskosten bleiben außer Ansatz, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(3) Auf Rechtsgeschäfte, für die eine Genehmigung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht beantragt war, sind die Vorschriften über die Genehmigung nach diesem Gesetz anzuwenden.

(4) Ist eine Genehmigung nach Absatz 2 nicht erforderlich, so ist § 5 entsprechend anzuwenden.

(5) Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Genehmigung zur Abgabe eines Gebots bei der Zwangsversteigerung versagt oder unter Auflagen oder Bedingungen erteilt worden, so ist ein nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegebenes Gebot aus diesem Grunde nicht unwirksam.

§ 33*

(1) Ist ein landwirtschaftlicher Betrieb vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf eine Erbengemeinschaft übergegangen, so gelten für die gerichtliche Zuweisung des Betriebes die Vorschriften der Absätze 2 bis 4.

§ 31: Höfeordnung v. 24. 4. 1947 (V Nr. 84 Anlage B) ABIMR (Britz) S. 505
§ 33 Abs. 3: FGG 315-1

(2) Liegt der Betrieb in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen oder Schleswig-Holstein und hat ein Zuweisungsverfahren nach den bisher geltenden Vorschriften nicht stattgefunden, so sind die §§ 13 bis 17 anzuwenden. Diese Vorschriften gelten auch für die Entscheidung über einen Zuweisungsantrag, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften gestellt und über den noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Nimmt der Antragsteller im Falle des Satzes 2 den Antrag bis zum Schluß der nächsten mündlichen Verhandlung, jedoch spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurück oder erklärt er ihn binnen dieser Frist für erledigt, so trägt jeder Beteiligte seine außergerichtlichen Kosten; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

(3) Liegt der Betrieb in anderen als den in Absatz 2 bezeichneten Ländern, so ist die gerichtliche Zuweisung nach Maßgabe der §§ 13 bis 17 nur zulässig, wenn keiner der Miterben der Einleitung des Zuweisungsverfahrens binnen einer angemessenen Frist widerspricht, die vom Gericht nach Eingang eines Antrags nach § 13 festgesetzt wird. Bei der Festsetzung der Frist sind die Miterben darauf hinzuweisen, daß im Zuweisungsverfahren der Betrieb ungeteilt einem Miterben zu Eigentum zugewiesen werden kann. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt sinngemäß; über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet das Gericht, das die Frist gesetzt hat.

(4) § 17 ist nicht anzuwenden, wenn der Erwerber den Betrieb vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch gerichtliche Zuweisung erworben hat.

§ 34*

(1) Ein auf Grund der bisher geltenden Vorschriften zur Sicherung der Landbewirtschaftung begründetes Pachtverhältnis bleibt rechtswirksam.

(2) Eine zur Sicherung der Landbewirtschaftung angeordnete Verwaltung durch einen Treuhänder endet drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn sie nicht auf Grund anderer Vorschriften bereits früher endet. Für die Abwicklung der Verwaltung bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

(3) Andere Maßnahmen zur Sicherung der Landbewirtschaftung gelten als aufgehoben.

(4) Anhängige Verfahren, welche die Einleitung von Maßnahmen nach Artikel VII des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 gegen den Nutzungsberechtigten zum Gegenstand haben, sind einzustellen; Gerichtskosten bleiben außer Ansatz, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

§ 35*

Ob bei einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Rechtsgeschäft über die Ver-

§ 34 Abs. 4: G Nr. 45 v. 20. 2. 1947 ABIKR S. 256
§ 35 Nr. 1: RSiedIG 2331-1

äußerung eines Grundstücks dem Siedlungsunternehmen ein gesetzliches Vorkaufsrecht zusteht und wie es ausgeübt werden kann, bestimmt sich

1. in den Fällen, in denen das Rechtsgeschäft auf Grund des § 32 Abs. 3 der Genehmigung bedarf, nach den Vorschriften dieses Gesetzes, die das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz betreffen,
2. in den übrigen Fällen nach den bisher geltenden siedlungsrechtlichen Vorschriften.

Unterlag das Grundstück nicht dem Vorkaufsrecht nach den bisher geltenden siedlungsrechtlichen Vorschriften, so steht in den unter Nummer 1 genannten Fällen dem Siedlungsunternehmen auch nicht das dort bezeichnete Vorkaufsrecht zu.

§ 36

Sind gerichtliche Verfahren auf Grund der Vorschriften über Angelegenheiten, die mit der Aufhebung der früheren Vorschriften über Erbhöfe zusammenhängen, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden, so sind bis zum Ende des laufenden Rechtszuges die bisher geltenden Kostenvorschriften anzuwenden.

§ 37

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Verhinderung von Mißbräuchen, welche die Wirksamkeit dieses Gesetzes erheblich beeinträchtigen, für die Veräußerung der durch § 1 betroffenen Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung unter Anlehnung an die Vorschriften des Ersten und Vierten Abschnitts durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Abgabe von Geboten und die Erteilung des Zuschlags an einen anderen als den Meistbietenden allgemein oder unter bestimmten sachlichen oder örtlichen Voraussetzungen von einer Biet-erlaubnis der Genehmigungsbehörde abhängt, sowie das Verfahren einschließlich der Kosten zu regeln.

§ 38 *

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des § 39 Abs. 3 nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 39 *

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. Die Vorschriften, die den Erlaß von Landesgesetzen vorsehen oder zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes, § 30 tritt mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung des Haushaltsgesetzes 1961 in Kraft.

§ 38: GVBl. Berlin 1961 S. 1757; 3. ÜberlG 603-5

§ 39 Abs. 1: HaushaltG 1961 v. 10. 4. 1961 II 357, verk. am 17. 4. 1961

§ 39 Abs. 3: G Nr. 45 v. 20. 2. 1947 ABIKR S. 256

(2) Folgende Vorschriften werden, soweit sie noch gelten, aufgehoben:

1. Artikel III bis VI der Verordnung Nr. 84 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, S. 500) sowie die als Anlage C beigefügte Landbewirtschaftungsordnung;
2. die vom Zentral-Justizamt für die britische Zone erlassene Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen vom 2. Dezember 1947 (Verordnungsblatt für die britische Zone S. 157) mit Ausnahme der §§ 34 bis 38, 44 Abs. 3 und 4, § 45 Abs. 4 bis 6, § 56 Abs. 4 Satz 3, §§ 58, 59, 61 und 63;
3. in § 8 Abs. 1 des preußischen Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen preußischen Staaten S. 261) die Worte „und Veräußerung“ sowie § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes;
4. in § 3 Nr. 3 der Preußischen Kabinettsorder vom 24. Dezember 1816 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen preußischen Staaten 1817 S. 57) die Worte „und Veräußerungen“;
5. preußisches Gesetz betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke vom 20. August 1906 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen preußischen Staaten S. 389);
6. preußisches Gesetz zur Sicherung der Bewirtschaftung von Fischgewässern vom 18. Juli 1919 (Preußische Gesetzsammlung S. 140);
7. § 35 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15. Dezember 1919 (Preußische Gesetzsammlung 1920 S. 31);
8. § 32 des preußischen Landesrentenbankgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Preußische Gesetzsammlung S. 154);
9. Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) sowie die Erste Durchführungsverordnung hierzu in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 623) und der Verordnung vom 19. September 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 543);
10. bayerische Verordnung Nr. 127 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 22. Mai 1947 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band IV S. 351) mit Ausnahme der §§ 1 bis 4;
11. bayerische Bekanntmachung über genehmigungsfreie Rechtsgeschäfte im Grundstücksverkehr vom 10. September 1949 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 34 S. 4) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1951 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 32, Bereinigte Sammlung der Verwaltungsvor-

- schriften des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S. 173);
12. bayerische Verordnung über die Gebühren und Auslagen für das Verfahren vor den Bauerngerichten vom 23. August 1948 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band III S. 87);
 13. Artikel 20 des bayerischen Forstgesetzes (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band IV S. 533);
 14. Artikel IV Abs. 5 Satz 2 und Artikel VII Abs. 2 des Gesetzes Nr. 48 des Landes Bayern zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 18. September 1946 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band IV S. 336);
 15. hessische Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 11. Juli 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 44) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 31. März 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 35) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 und 39 sowie die Erste Ausführungsverordnung vom 28. August 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 93);
 16. hessische Verordnung über die Kosten im Verfahren vor den Landwirtschaftsbehörden und den Bauerngerichten auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 31. Oktober 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 153);
 17. hessische Zweite Verordnung über die Genehmigungsfreiheit im Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 1. November 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 165);
 18. hessische Landbewirtschaftungsordnung vom 11. Juli 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 52);
 19. Artikel 94 bis 96 des hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juli 1899 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 133);
 20. Artikel 42, 50 und 51 des hessischen Landgesetzes vom 1. September 1919 (Hessisches Regierungsblatt S. 321) nebst §§ 51, 52 der Vollzugsordnung zum hessischen Landgesetz vom 1. September 1919 (Hessisches Regierungsblatt S. 344);
 21. § 12 des hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 211), soweit es sich um die Veräußerung eines Waldgrundstücks handelt;
 22. Artikel IV Abs. 5 Satz 2 und Artikel VII Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 1946 für das Land Hessen zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 218);
 23. badische Durchführungsverordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 11. Dezember 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 217) mit Ausnahme der §§ 58 bis 63 sowie die badische Landesverordnung zur Ergänzung dieser Landesverordnung vom 16. September 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 447) und das badische Landesgesetz zur Änderung dieser Landesverordnung vom 13. Dezember 1951 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1952 S. 29);
 24. § 3 des badischen Gesetzes die geschlossenen Hofgüter betreffend vom 20. August 1898 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 405), soweit die Lostrennung einzelner Teile des Hofgutes und die Zerlegung des Hofgutes der Genehmigung der Verwaltungsbehörde bedarf;
 25. §§ 26 und 27 des badischen Gesetzes zur Ausführung des § 66 der Verfassung über Aufhebung der Familien- und Stammgüter, des Fideikommisses des vormaligen Großherzoglichen Hauses und des Hausvermögens der standesherrlichen Familien (Stammgüteraufhebungsgesetz) vom 18. Juli 1923 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 233);
 26. Artikel 21 bis 23 b des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 281), des Artikels II des badischen Gesetzes vom 15. Dezember 1927 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 S. 1), des § 57 des badischen Gesetzes über die Feldbereinigung vom 27. März 1931 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 77) und im Regierungsbezirk Südbaden des § 44 des badischen Agrarreformgesetzes vom 27. Februar 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 165);
 27. § 9 Abs. 4 des badischen Agrarreformgesetzes vom 27. Februar 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 165);
 28. Artikel 39 und 43 des württembergischen Gesetzes über die Auflösung der Fideikommisse vom 14. Februar 1930 (Regierungsblatt für Württemberg S. 21);
 29. §§ 31, 32 bis 40 der Vollzugsverordnung des württembergischen Justizministers vom 27. Februar 1930 (Regierungsblatt für Württemberg S. 34);
 30. Artikel 149 bis 151 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 29. Dezember 1931 (Regierungsblatt für Württemberg S. 545);
 31. Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 274 vom 13. Januar 1950 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 3) mit Ausnahme der §§ 1 bis 7;

32. Verordnung Nr. 619 des Landwirtschaftsministeriums des Landes Württemberg-Baden über die Festsetzung einer Mindestgröße für die Genehmigungspflicht im landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr vom 2. Juni 1949 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 170);
 33. §§ 5 bis 19 der Verordnung Nr. 235 betreffend die Durchführung der Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 21. August 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 108);
 34. Bekanntmachung Nr. 181 des Landes Württemberg-Baden über eine Landwirtschaftsordnung vom 1. Oktober 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 105);
 35. Artikel 4 Abs. 5 Satz 2 und Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 65 des Landes Württemberg-Baden zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 30. Oktober 1946 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 263);
 36. § 18 der Verordnung Nr. 601 Erste Verordnung des Landwirtschafts- und des Justizministeriums des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 1. April 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 43);
 37. § 2 Satz 1 der Verordnung Nr. 609 Dritte Verordnung des Landwirtschafts- und Justizministeriums des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. September 1948 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 150);
 38. Erstes Ausführungsgesetz des Landes Württemberg-Hohenzollern zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 2. Mai 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 143) in der Fassung von § 12 des Zweiten Ausführungsgesetzes vom 13. Juni 1950 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 249);
 39. Bekanntmachung der Staatskanzlei des Landes Württemberg-Hohenzollern über die Zuständigkeit für Entscheidungen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 10. Mai 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 152);
 40. § 12 Abs. 4 und 5 sowie § 19 des Bodenreformgesetzes des Landes Württemberg-Hohenzollern vom 6. August 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 151);
 41. §§ 10, 16, 17, 21 und 22 der Ersten Verordnung des Staatsministeriums des Landes Württemberg-Hohenzollern zur Durchführung des Bodenreformgesetzes vom 12. Juli 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 373);
 42. bremische Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 19. Juli 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 119) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 und 38;
 43. bremische Landbewirtschaftungsordnung vom 19. Juli 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 122);
 44. bremische Anordnung über Ausnahmen von der Genehmigungspflicht vom 28. September 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 212);
 45. Grundstücksverkehrs- und -bewirtschaftungs-Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 11. Dezember 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 447) mit Ausnahme der §§ 59 bis 63;
 46. § 4 des Landesgesetzes über die Vereinheitlichung siedlungsrechtlicher Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz vom 14. März 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 23);
 47. § 22 des lippischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. November 1899 (Lippische Gesetzes-Sammlung S. 489);
 48. Verordnung des Senats von Berlin zur Ausführung des Gesetzes Nr. 45 des Alliierten Kontrollrats vom 24. Mai 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 159);
 49. Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 45 des Alliierten Kontrollrats vom 24. Mai 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 160);
 50. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 45 des Alliierten Kontrollrats vom 16. April 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin I S. 329);
 51. saarländische Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 17. Juli 1948 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1059);
 52. Zweite Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 im Saarland vom 26. August 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 966).
- (3) Das Gesetz Nr. 45 des Kontrollrats mit Ausnahme der Übergangsvorschrift in Artikel XII Abs. 2 verliert, soweit es noch wirksam ist, seine Wirksamkeit. Die Fortgeltung von Vorschriften, die durch Artikel II des Gesetzes Nr. 45 wieder in Kraft gesetzt sind, bleibt unberührt.
- (4) Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf die nach Absatz 2 und 3 aufgehobenen oder unwirksam werdenden Rechtsvorschriften verwiesen ist, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Gesetz zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung*

7811-1

Vom 26. Juni 1935

Reichsgesetzbl. I S. 785, verk. am 28. 6. 1935

A. Zuständigkeiten

§ 1*

(1) Fideikommiß- und Fideikommißauflösungsbehörden erster Instanz sind die Oberlandesgerichte.

(2) ...

(3) Der *Reichsminister der Justiz* kann einem Oberlandesgericht die Zuständigkeiten eines anderen Oberlandesgerichts ganz oder teilweise übertragen.

§ 2*

(1) Die Zuständigkeiten der Rechtsmittelinstanzen der bisherigen Fideikommiß- und Fideikommißauflösungsbehörden gehen auf das Oberste Fideikommißgericht über, das beim *Reichsjustizministerium* gebildet wird.

(2) ...

(3) Das *Oberste Fideikommißgericht* entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden; davon müssen zwei Mitglieder dem *Reichsjustizministerium* und je ein Mitglied dem *Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft* und dem *Reichsforstamt* angehören; das fünfte Mitglied ist aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des *Obersten Fideikommißgerichts* zu entnehmen. In geeigneten Fällen, namentlich, wenn es zur Entscheidung besonderer Kenntnisse auf dem Gebiete der Land- oder Forstwirtschaft oder der Neubildung deutschen Bauerntums bedarf, soll der Vorsitzende zu den Beratungen sachkundige Personen, insbesondere Beamte der land- oder forstwirtschaftlichen Verwaltung zuziehen. Er kann auch Personen zuziehen, die besondere Erfahrungen auf dem Gebiete des Fideikommißwesens haben. An der Abstimmung nehmen die zugezogenen Personen nicht teil.

(4) Im übrigen regelt der *Reichsminister der Justiz* Einrichtung und Verfahren des *Obersten Fideikommißgerichts*.

§ 3

(1) Zuständigkeiten für Verwaltungsgeschäfte in Fideikommiß- oder Fideikommißauflösungssachen, die den Landesregierungen oder den obersten Landesjustizbehörden allein oder in Gemeinschaft

Überschrift: Vgl. § 4 FidRÄndG 7811-4

§ 1 Abs. 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 2 Abs. 1: Das beim *Reichsjustizministerium* gebildete *Oberste Fideikommißgericht* ist mit dem *Reichsjustizministerium* weggefallen. Vgl. jetzt für Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrh.-Westf. § 2 FidZustV 7811-3-a, für Bremen § 2 FidZustV 7811-3-b, für Rhld.-Pfalz § 1 FidZustV 7811-3-c, für Hessen § 4 FidZustV 7811-3-d, für Baden-Würtbg. (ehemaliges Wttbg.-Baden) § 2 Abs. 2 FidZustV 7811-3-e u. für Bayern § 2 Abs. 2 FidZustG 7811-3-f

§ 2 Abs. 2: Gegenstandslos

§ 2 Abs. 3 Satz 1: I. d. F. d. § 28 V v. 20. 3. 1939 I 509; gegenstandslos für Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrh.-Westf. durch § 2 Satz 1 FidZustV 7811-3-a, für Bremen durch § 2 Satz 1 FidZustV 7811-3-b, für Hessen durch § 4 FidZustV 7811-3-d, für Baden-Würtbg. (ehemaliges Wttbg.-Baden) durch § 2 Abs. 2 FidZustV 7811-3-e; vgl. für Rhld.-Pfalz § 1 FidZustV 7811-3-c u. für Bayern § 2 Abs. 2 FidZustG 7811-3-f

mit einer anderen obersten Landesbehörde übertragen sind, gehen auf den *Reichsminister der Justiz* über, soweit dies nicht schon auf Grund der zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich ergangenen Bestimmungen geschehen ist.

(2) Soweit fideikommißrechtliche Angelegenheiten, die dem *Reichsminister der Justiz* obliegen, auch den Geschäftsbereich eines anderen *Reichsministers* berühren, entscheidet der *Reichsminister der Justiz* im Einvernehmen mit diesem *Reichsminister*; insbesondere ist, wenn landwirtschaftliche Interessen in Betracht kommen, das Einvernehmen mit dem *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft*, und wenn forstwirtschaftliche Interessen in Betracht kommen, das Einvernehmen mit dem *Reichsforstmeister* erforderlich.

(3) Der *Reichsminister der Justiz* kann die Zuständigkeiten weiterübertragen. Absatz 2 gilt hierbei sinngemäß.

§ 4

(1) Zu den Zuständigkeiten im Sinne der §§ 1 bis 3 gehören auch Zuständigkeiten in Angelegenheiten, die mit Fideikommiß- oder Fideikommißauflösungssachen im Zusammenhange stehen, insbesondere die Beaufsichtigung von Stiftungen, die mit Familienfideikommissen zusammenhängen oder die aus Anlaß der Fideikommißauflösung errichtet sind.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Angelegenheiten, die bisher nicht zum Geschäftsbereich der Justizbehörden oder der Fideikommiß- oder Fideikommißauflösungsbehörden gehörten, sowie für Angelegenheiten, die durch die Auf Lösungsgesetzgebung oder die bei der Auflösung getroffene Regelung anderen Behörden als den Justizbehörden oder den Fideikommiß- oder Fideikommißauflösungsbehörden übertragen sind.

§ 5

Zweifelsfälle, die sich bei der Anwendung der §§ 1 bis 4 über den Übergang von Zuständigkeiten ergeben, regelt der *Reichsminister der Justiz*.

B. Fideikommißsenate

§ 6*

(1) Die den Oberlandesgerichten als Fideikommiß- und Fideikommißauflösungsbehörden obliegenden Geschäfte werden von einem Zivilsenat (Fideikommißsenat) erledigt. § 2 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gelten

§ 6 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch § 28 Nr. 3 V v. 20. 3. 1939 I 509

§ 6 Abs. 1 Satz 3 Kursivdruck: Vgl. § 1 G v. 23. 2. 1961 780-2 (Auflösung des Reichsnährlandes). Das G über die Neubildung deutschen Bauerntums v. 14. 7. 1933 I 517 ist gem. Art. 123 Abs. 1, Art. 74 Nr. 18 GG 100-1 nicht Bundesrecht geworden

§ 6 Abs. 2: Neugeregelt für Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrh.-Westf. durch § 1 Abs. 2 FidZustV 7811-3-a, für Bremen durch § 1 Abs. 2 FidZustV 7811-3-b, für Hessen durch § 3 FidZustV 7811-3-d

entsprechend. Sachkundige Personen für das Gebiet der Landwirtschaft oder der Neubildung deutschen Bauerntums sind einer Liste zu entnehmen, welche der Landesbauernführer dem Fideikommißsenat einzureichen hat; der Landesbauernführer kann die Liste ändern und ergänzen.

(2) Den Vorsitz in dem Zivilsenat, soweit er als Fideikommißsenat entscheidet, kann auch ein Oberlandesgerichtsrat führen, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ordentlicher Vorsitzender einer selbständigen Fideikommiß- oder Fideikommißauflösungsbehörde war.

§ 7

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte (Fideikommißsenate) richtet sich, soweit die Oberlandesgerichte bisher schon erstinstanzliche Fideikommiß- oder Fideikommißauflösungsbehörden waren, nach dem bisherigen Recht, im übrigen nach den Bestimmungen, die für die Behörden galten, an deren Stelle sie getreten sind.

§ 8

(1) Die Fideikommißsenate entscheiden nach Maßgabe des bisherigen Fideikommiß- und Auflösungsrechts nach billigem Ermessen unter tunlichster Ausgleichung aller berechtigten Interessen.

(2) Das bisherige Verfahrensrecht gilt sinngemäß. Die Entscheidungen ergehen durch Beschluß.

C. Rechtsmittel *

§ 9

Gegen die Beschlüsse der Oberlandesgerichte (Fideikommißsenate) findet, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergeben, die sofortige Beschwerde statt, über die das Oberste Fideikommißgericht (§ 2) entscheidet.

§ 10*

Die sofortige Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn der Wert des Streitgegenstandes 2 000 Deutsche Mark nicht übersteigt oder wenn es sich um Anordnungen innerhalb eines Verfahrens, insbesondere über die Leitung des Verfahrens und die Anstellung von Ermittlungen handelt.

§ 11*

Die sofortige Beschwerde ist ferner ausgeschlossen bei Beschlüssen, die nachstehende Angelegenheiten oder Gegenstände betreffen:

1. Einstweilige Anordnungen;

Abschnitt C: Gegenstandslos für Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrh.-Wesf. durch § 2 Satz 1 FidZustV 7811-3-a, für Bremen durch § 2 Satz 1 FidZustV 7811-3-b, für Hessen durch § 4 FidZustV 7811-3-d, für Baden-Würtbg. (ehemaliges Wttbg.-Baden) durch § 2 Abs. 2 FidZustV 7811-3-e; vgl. für Rhld.-Pfalz § 1 FidZustV 7811-3-c u. für Bayern § 2 Abs. 2 FidZustV 7811-3-f

§ 10: I. d. F. d. § 28 Nr. 4 V v. 20. 3. 1939 I 509

§ 11 Nr. 4 u. 5: I. d. F. d. § 28 Nr. 5 V v. 20. 3. 1939 I 509

§ 11 Nr. 4: Gemeint sind die §§ 3 u. 5 der FidErlDV 7811-2-1

2. Geldfideikommiße oder Zwerg-Grundfideikommiße;
3. Verrichtungen, die dem Fideikommißsenat an Stelle des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts obliegen;
4. Unterhaltsleistungen, Abfindungen, Versorgungen und ähnliche Leistungen oder ihre Sicherstellung sowie Versorgungsmassen, soweit es sich nicht um die Ablösung einer beständigen Rente (§ 3) oder einer Linienversorgung (§ 5) handelt;
5. die Haftung des Fideikommißvermögens aus Betriebsgeschäften;
6. die Sicherstellung der Gläubiger;
7. die Vergütung eines Familiengutsverwalters, Pflegers oder einer anderen, bei der Verwaltung des Vermögens mitwirkenden Person;
8. Kostensachen einschließlich der Wertfestsetzung;
9. Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung, des Schuldentilgungsverfahrens und des Fideikommißkonkursverfahrens.

§ 12

Die sofortige Beschwerde ist auch ausgeschlossen gegen Beschlüsse über die Bestätigung oder Genehmigung eines Rechtsgeschäfts des Besitzers oder eines sonstigen Fideikommißbeteiligten oder einer bei der Verwaltung des Vermögens mitwirkenden Person. Das gleiche gilt bei Beschlüssen über die Ermächtigung oder die Zustimmung oder die Ersetzung der Zustimmung eines Beteiligten zu einem solchen Rechtsgeschäfte. Die sofortige Beschwerde ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften des § 10, zulässig bei Beschlüssen, welche die Veräußerung von Grundbesitz von mehr als 100 Hektar betreffen, sowie bei Beschlüssen über die Bestätigung oder Genehmigung eines Familienschlusses oder eines ähnlichen Rechtsgeschäfts oder einer Vereinbarung zwischen dem Besitzer und den Folgeberechtigten (Anfallberechtigten) zur Regelung der Rechtsverhältnisse des frei gewordenen Fideikommißvermögens.

§ 13

(1) Die sofortige Beschwerde steht jedem zu, dessen Recht durch die Entscheidung beeinträchtigt oder dessen Anhörung vor der Entscheidung vorgeschrieben ist. Soweit eine Entscheidung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen ist, ist nur der Antragsteller beschwerdeberechtigt.

(2) Behörden, denen nach bisherigem Recht zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zugestanden hätte, steht die sofortige Beschwerde unter den gleichen Voraussetzungen zu, unter denen ihnen das Rechtsmittel zustand. Die Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 10 bis 12 finden in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 14

Die Einlegung der Beschwerde erfolgt bei dem Oberlandesgerichte, dessen Entscheidung angegriffen wird, und zwar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten. Sie kann auch schriftlich beim Obersten Fideikommißgericht erfolgen.

§ 15*

Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung. Die Vorschriften des § 22 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

§ 16

Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

§ 17

(1) Für die Entscheidungen des Obersten Fideikommißgerichts gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.

(2) Das Oberste Fideikommißgericht kann auch von Amts wegen einstweilige Anordnungen treffen und ihre sofortige Durchführung veranlassen. In besonders dringenden Fällen ist hierzu der Vorsitzende befugt.

D. Gemeinsame Vorschriften

§ 18*

Endgültige Entscheidungen der Oberlandesgerichte (Fideikommißsenate) und des Obersten Fideikommißgerichts sind für die ... Verwaltungsbehörden bindend.

§ 19*

Aus den Beschlüssen der Fideikommißsenate und den Entscheidungen des Obersten Fideikommißge-

§ 15: Vgl. Fußnote zu § 9

§ 15: FGG 315-1

§ 18 Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

§ 19 Satz 1: ZPO 310-4

§ 19 Sätze 2 bis 4: Aufgeh. durch § 28 Nr. 6 V v. 20. 3. 1939 I 509

richts sowie aus den vor ihnen oder einem ihrer Mitglieder geschlossenen Vergleichen findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt. ...

E. Schlußbestimmungen

§§ 20 bis 22*

§ 23*

(1) Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung ... erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) ...

(3) ... Bei Fideikommissen, deren Vermögen sich in mehreren Ländern befindet, kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichstorstmeister die Rechtsverhältnisse der Auflösung besonders regeln.

§ 24*

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 23 gelten entsprechend, soweit Lehen, Stammgüter und sonstige gebundene Vermögen im Sinne des Artikels 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie Hausgüter und Hausvermögen in Betracht kommen.

(2) Die Wahrnehmung der den Ländern zustehenden lehnsherrlichen Rechte, insbesondere des Oberigentums, verbleibt den Ländern.

§ 25

Das Gesetz tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu seiner Durchführung und um Ermächtigungen handelt, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage, im übrigen mit dem 1. September 1935 in Kraft.

§ 20: Gegenstandslos

§§ 21 u. 22: Gegenstandslose Übergangsvorschriften

§ 23 Abs. 1 Auslassung, Abs. 2 u. Abs. 3 Satz 1: Erloschene Ermächtigungen (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

§ 24: EGBGB 400-1, Art. 59 aufgeh. durch Art. X Abs. 2 G Nr. 45 v. 20. 2. 1947 ABIKR S. 256, soweit er Art. III G Nr. 45 widerspricht

7811-1-1

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung*

Vom 24. August 1935

Reichsgesetzbl. I S. 1103

Auf Grund des § 1 Abs. 3, des § 2 Abs. 4 und des § 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 785) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:*

I. ABSCHNITT*

Einrichtung und Verfahren des Obersten Fideikommißgerichts

§ 1*

Verwaltung, Dienstaufsicht, Geschäftsgang

Das Oberste Fideikommißgericht gilt hinsichtlich der Verwaltung, der Dienstaufsicht und des Geschäftsganges als Teil des *Reichsjustizministeriums*. Für den Geschäftsgang kann der Präsident des Gerichts besondere Anordnungen treffen. Er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Gerichts und leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsbetrieb.

§ 2*

Bestellung des Präsidenten und der Mitglieder

Der Präsident und die Mitglieder des Obersten Fideikommißgerichts sowie ihre Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Beschäftigung *im Reichsjustizministerium, im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und im Reichsforstamt* bestellt. Bei der Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist zugleich ihr Dienstalter im Obersten Fideikommißgericht festzusetzen.

§ 3*

Gerichtliches Verfahren Grundsatz

(1) Auf das gerichtliche Verfahren vor dem Obersten Fideikommißgericht finden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung, soweit in dem Gesetz zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung und in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine An-

Überschrift: Vgl. § 4 FidRÄndG 7811-3
Einleitungssatz: FidAufnG 7811-1

Erster Abschnitt §§ 1 bis 24: Vgl. § 3 FidRÄndG 7811-3; gegenstandslos für Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen u. Nordrh.-Westf. durch § 2 Satz 1 FidZustV 7811-3-a, für Bremen durch § 2 Satz 1 FidZustV 7811-3-b, für Hessen durch § 4 FidZustV 7811-3-d, für Baden-Würtbg. (ehemaliges Würtbg.-Baden) durch § 2 Abs. 2 FidZustV 7811-3-e; vgl. für Rhld.-Pfalz § 1 FidZustV 7811-3-c u. für Bayern § 2 Abs. 2 FidZustV 7811-3-f

§ 2: I. d. F. d. § 29 Nr. 1 V v. 20. 3. 1939 I 509

§ 3 Abs. 1: FGG 315-1; FidAufnG 7811-1

§ 3 Abs. 2: FGG 315-1; ZPO 310-4

wendung. Die Ausschließung und Ablehnung eines Gerichtsmitgliedes richtet sich nach den Vorschriften der §§ 41 bis 48 der Zivilprozeßordnung.

§ 4*

Vertretung des Präsidenten

Bei Verhinderung wird der Präsident durch seinen ständigen Vertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, so führt in Sitzungen dasjenige Mitglied den Vorsitz, das dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach das älteste ist. Für Geschäfte außerhalb der Sitzung bestimmt der Präsident ein Mitglied, das ihn vertritt, wenn er und sein ständiger Vertreter verhindert sind.

§ 5

Heranziehung der Mitglieder zu den Sitzungen

Die Grundsätze, nach denen die Mitglieder zu den Sitzungen heranzuziehen sind, bestimmt der Präsident. Sie können im Laufe des Geschäftsjahrs nur bei Wechsel oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder geändert werden. Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitglieds wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt.

§ 6*

Zuziehung sachkundiger Personen

Auf Personen, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung zu den Beratungen des Obersten Fideikommißgerichts zugezogen werden, finden die Vorschriften des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung und des § 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Die zugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie erhalten eine Entschädigung, die sich nach den für die *Beisitzer des Reichsarbeitsgerichts* geltenden Vorschriften der *Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 17. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 74)* in der Fassung der *Verordnung vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 173, 258)* richtet. Öffentliche Beamte, die aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden, werden nur nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) entschädigt. Ob der Beamte aus Veranlassung seines Amtes zugezogen ist, entscheidet der Präsident.

§ 4: I. d. F. d. § 29 Nr. 2 V v. 20. 3. 1939 I 509

§ 6 Satz 1: FGG 315-1

§ 6 Satz 3 zweiter Kursivdruck: Jetzt des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 754) gem. Art. XI § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935 u. Art. 2 Nr. 1 G v. 21. 9. 1963 I 745; RichterEntschG 366-1

§ 6 Satz 4: ReiseKostG 2032-2

§ 7

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gerichts werden von dem Präsidenten nach Bedarf bestimmt.

(2) Der Präsident kann in geeigneten Fällen die Beschlußfassung auf schriftlichem Wege durch Umlauf herbeiführen. Zu der Beschlußfassung sind die Mitglieder heranzuziehen, die nach den Grundsätzen des § 5 an der nächsten Sitzung teilzunehmen haben. Beschlüsse auf schriftlichem Wege müssen einstimmig gefaßt werden. Treten Meinungsverschiedenheiten hervor oder wünscht ein Mitglied mündliche Beratung, so muß eine Sitzung stattfinden.

§ 8

Vorbereitung der Sitzung

Der Vorsitzende hat schon vor der Sitzung alle Anordnungen zu treffen, die angebracht erscheinen, damit die Sache tunlichst in einer Sitzung erledigt wird. Ihm stehen in diesem Rahmen die Befugnisse des Gerichts zu. Er kann zur Vorbereitung der Sitzung sowie der Beratung Berichterstatter bestellen.

§ 9

Anhörung der Beteiligten

Wer in dem Verfahren zu hören ist, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.

§ 10*

Gesetzliche Vertretung

Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Beteiligte werden in den zur Zuständigkeit des Obersten Fideikommißgerichts gehörenden Angelegenheiten durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. An die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts tritt die Genehmigung des Obersten Fideikommißgerichts. Dieses kann beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1909 bis 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Beteiligten einen Pfleger bestellen. Das Oberste Fideikommißgericht kann auch solchen Beteiligten, bei denen es die Vertretung durch ihren gesetzlichen Vertreter als nachteilig erachtet, nach Anhörung des letzteren einen Pfleger bestellen. Ist der Besitzer zugleich der gesetzliche Vertreter des nächsten Folgeberechtigten, so wird dieser stets durch einen Pfleger vertreten. Für die Pflegschaft gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Pflegschaften entsprechend. Eine Anhörung des Gemeindegewaltensrats vor der Bestellung des Pflegers ist nicht erforderlich.

§ 11

Beistände und Bevollmächtigte

Beiständen und Bevollmächtigten kann aus wichtigen, in ihrer Person liegenden Gründen das Auftreten untersagt werden.

§ 10: BGB 400-2

§ 12*

Beauftragte Mitglieder. Rechtshilfe

(1) Das Gericht kann eines seiner Mitglieder mit der Beweisaufnahme oder mit örtlichen Ermittlungen oder Verhandlungen mit den Beteiligten beauftragen. Gerichte und Verwaltungsbehörden haben dem Obersten Fideikommißgericht Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Rechtshilfeersuchen können auch an die Vorsitzenden der Fideikommißsenate gerichtet werden, die mit der Ausführung des Ersuchens ein Mitglied des Fideikommißsenats beauftragen können.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, einschließlich der Bestimmungen des § 576 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

§ 13

Auskunftspflicht

Fideikommißbesitzer, Mitglieder einer Familienvertretung oder sonstige bei der Verwaltung des Vermögens mitwirkende Personen haben dem Gericht auf Ersuchen Auskunft über den Stand sowie die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Fideikommißvermögens zu geben. Dies gilt auch, wenn das Vermögen bereits frei geworden ist. Das Oberste Fideikommißgericht kann auch den Zustand der zum Vermögen gehörenden Gegenstände prüfen oder durch Sachverständige prüfen lassen.

§ 14*

Niederschriften

(1) Über Sitzungen des Obersten Fideikommißgerichts sind Niederschriften aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Sitzung, die Bezeichnung der Sache, der mitwirkenden Gerichtspersonen, der zugezogenen Personen (§ 6) sowie der erschienenen Beteiligten und das Ergebnis der Sitzung enthalten. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten (§ 24) zu unterschreiben. Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn das älteste beisitzende Mitglied (§ 4). Von der Zuziehung des Urkundsbeamten kann nach der Bestimmung des Vorsitzenden abgesehen werden.

(2) Vergleiche, die vor dem Obersten Fideikommißgericht geschlossen werden, sind durch Aufnahme in die Niederschrift (Absatz 1) festzustellen. Die Niederschrift muß, soweit sie den Vergleich betrifft, den Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und daß die Genehmigung erteilt ist.

(3) Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche im Sinne des § 794 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung können sich die Beteiligten durch Erklärung zur Niederschrift des Obersten Fideikommißgerichts der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde unterwerfen. Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 12 Abs. 2: ZPO 310-4

§ 14 Abs. 3: ZPO 310-4

§ 14 Abs. 6: Preußisches FGG v. 21. 9. 1899 GS S. 249

(4) Soweit es zur Rechtswirksamkeit einer Erklärung der gerichtlichen, notariellen oder sonstigen öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung bedarf, wird diese durch die Erklärung zur Niederschrift des Obersten Fideikommißgerichts ersetzt.

(5) Für Verhandlungen vor einem beauftragten oder einem ersuchten Richter gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Der Auftrag zur Aufnahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen der Beteiligten kann von dem Obersten Fideikommißgericht oder von dem Vorsitzenden erteilt werden. Das gleiche gilt für Ersuchen. Der beauftragte oder ersuchte Richter soll sich in der Niederschrift als solcher bezeichnen.

(6) Für Niederschriften über Rechtsgeschäfte der Beteiligten gelten die Vorschriften der Artikel 42 (Verwahrung der Urschrift), 43 (Erteilung von Ausfertigungen), 44 (Gebrauch der Urkunde im Ausland), 46 (Inhalt der Ausfertigung, Vermerk auf der Urschrift), 47 (auszugsweise Ausfertigung), 48 (Anlagen), 49 (Ausfertigungsberechtigte), 51 (Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften durch den Urkundsbeamten), 52 (Behörden, Beamte und sonstige Aushändigungs- und Einsichtsberechtigte), 65 (Vernichtung der Urkunden) des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sinngemäß. Die hiernach dem Obersten Fideikommißgericht obliegenden Verrichtungen kann der Vorsitzende allein erledigen.

§ 15

Entscheidung

Erachtet das Gericht die Beschwerde für begründet, so kann es in der Sache selbst entscheiden oder die Sache zur neuen Entscheidung an den Fideikommißsenat oder an einen anderen Fideikommißsenat zurückverweisen. Der Fideikommißsenat ist an die Beurteilung des Obersten Fideikommißgerichts gebunden. Das Gericht kann dem Fideikommißsenat auch einzelne Anordnungen übertragen.

§ 16*

Kostenentscheidung

(1) Sind an dem Verfahren mehrere Personen beteiligt, so hat das Gericht bei der Entscheidung über die Hauptsache auch darüber zu entscheiden, wer die Kosten zu tragen hat oder wie sie zu verteilen sind. Das Gericht kann hierbei bestimmen, daß auch die außergerichtlichen Kosten, einschließlich der durch die Zuziehung von Bevollmächtigten und Beiständen entstandenen Kosten, ganz oder teilweise zu erstatten sind. Die Entscheidungen sind nach billigem Ermessen zu treffen.

(2) Auf die Festsetzung und Beitreibung der zu erstattenden Kosten finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 17

Form der Entscheidung

Das Oberste Fideikommißgericht entscheidet durch Beschluß. Der Beschluß ist von den mitwirkenden

§ 16 Abs. 2: ZPO 310-4

Gerichtsmitgliedern zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Mitglied (§ 4) unter dem Beschlusse vermerkt.

§ 18

Bekanntmachung der Entscheidung

Von der Bekanntmachung der Entscheidung an Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist oder an die aus sonstigen Gründen die Bekanntmachung nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen kann, kann abgesehen werden. Hat der Beteiligte einen zur Empfangnahme von Zustellungen bestellten Vertreter, der im Inlande wohnt und dem Gerichte bekannt ist, so erfolgt die Bekanntmachung an den Vertreter. Das Oberste Fideikommißgericht kann dem Beteiligten, insbesondere wenn der Lauf einer Frist in Gang gesetzt werden muß, einen Zustellungsbevollmächtigten bestellen. Satz 1 gilt nicht für den Besitzer, den nächsten Folgeberechtigten (Anfallberechtigten), den Nacherben und den zur Wahrnehmung seiner Rechte Berufenen.

§ 19*

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Das Oberste Fideikommißgericht kann die öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung anordnen. An Beteiligte, die dem Obersten Fideikommißgericht bekannt sind, soll außerdem tunlichst eine besondere Bekanntmachung erfolgen. Dem Besitzer muß die Entscheidung stets besonders bekanntgemacht werden.

(2) Die Entscheidung gilt allen Beteiligten und allen von ihr Betroffenen mit Ausnahme derjenigen, denen sie besonders bekanntgemacht worden ist oder besonders bekanntgemacht werden muß, als zugestellt, wenn seit der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Die Art der öffentlichen Bekanntmachung bestimmt das Oberste Fideikommißgericht. Es genügt die Anheftung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift der bekanntzumachenden Entscheidung oder eines Auszugs davon an der Gerichtstafel. Das Schriftstück soll zwei Wochen, und wenn durch die Bekanntmachung der Entscheidung eine Frist in Gang gesetzt oder ein Termin bekanntgegeben wird, bis zum Ablauf der Frist oder bis zu dem Termin an der Tafel angeheftet bleiben. Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung ist es ohne Einfluß, wenn das Schriftstück zu früh von der Tafel entfernt wird. Der Zeitpunkt der Anheftung ist bei der Anheftung und der Zeitpunkt der Abnahme bei der Abnahme auf dem anzuheftenden Schriftstück zu vermerken.

§ 20

Ordnungsstrafen

Gegen Beteiligte, die einer das Verfahren betreffenden Anordnung nicht nachkommen, kann das

§ 19 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. § 29 Nr 3 V v. 20. 3. 1939 I 509

Oberste Fideikommißgericht Ordnungsstrafen festsetzen. In dringenden Fällen ist hierzu auch der Vorsitzende befugt.

§ 21 *

Zwangsvollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung aus den Entscheidungen des Obersten Fideikommißgerichts (§ 19 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung) erfolgt, soweit es sich um die Vollstreckung vermögensrechtlicher Ansprüche bestimmter Beteiligter handelt, auf deren Betreiben. Die vollstreckbaren Ausfertigungen werden, soweit sie nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung von dem Urkundsbeamten der Rechtsmittelinstanz zu erteilen sind, auf Anordnung des Vorsitzenden von dem Urkundsbeamten des Obersten Fideikommißgerichts (§ 24) erteilt.

(2) Im übrigen veranlaßt der Vorsitzende des Obersten Fideikommißgerichts die Zwangsvollstreckung. Der Vollstreckungsauftrag ist schriftlich zu erteilen. Er ersetzt die vollstreckbare Ausfertigung. Der Vorsitzende kann seine Befugnisse auf den Vorsitzenden des Fideikommißsenats übertragen.

§ 22

Eintragungen in öffentliche Bücher und Register

Die zur Vollziehung der Anordnungen und Entscheidungen des Obersten Fideikommißgerichts erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register und die erforderlichen Maßnahmen bei den Hinterlegungsstellen erfolgen auf Ersuchen des Vorsitzenden des Obersten Fideikommißgerichts. Dieser kann seine Befugnisse auf den Vorsitzenden des Fideikommißsenats übertragen. Er kann es auch den Beteiligten überlassen, die erforderlichen Anträge selbst zu stellen. Letzteres soll jedoch regelmäßig nicht geschehen, wenn ausdrücklich ein Ersuchen der Fideikommiß- oder Fideikommißauflösungsbehörde vorgeschrieben ist.

§ 23

Entscheidungen, die den Beschlüssen des Obersten Fideikommißgerichts gleichstehen

Entscheidungen des Vorsitzenden stehen den Entscheidungen des Obersten Fideikommißgerichts gleich. Dasselbe gilt, soweit sich aus § 12 Abs. 2 nichts anderes ergibt, für Entscheidungen eines beauftragten Mitglieds oder eines ersuchten Richters.

§ 24 *

Geschäftsstelle, Urkundsbeamter

(1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Obersten Fideikommißgerichts werden von der für die Bearbeitung von Fideikommißsachen zuständigen Geschäftsstelle des Reichsjustizministeriums wahrgenommen. Der Urkundsbeamte und sein Vertreter werden von dem Präsidenten des Obersten Fideikommißgerichts aus der Zahl der im Reichsjustiz-

ministerium beschäftigten, zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Gerichts befähigten Beamten bestellt. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung sowie des § 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf den Urkundsbeamten entsprechende Anwendung. Der Urkundsbeamte des Obersten Fideikommißgerichts hat außer den ihm durch diese Verordnung übertragenen Geschäften alle Verrichtungen wahrzunehmen, die nach den in dem Gesetz zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung und dieser Verordnung für anwendbar erklärten Vorschriften dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts obliegen. Die Ausfertigungen gerichtlicher Verfügungen und Beschlüsse sind von ihm zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Er ist auch zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften und zur Beglaubigung von Abschriften befugt. Die Vorschriften des § 183 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Artikels 59 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit gelten sinngemäß.

(2) Die Zuziehung des Urkundsbeamten kann auch in Fällen, in denen sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgen, wenn dies zur sachgemäßen Erledigung des Geschäfts zweckmäßig ist. Wird die Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten verlangt, so ist die Entscheidung des Obersten Fideikommißgerichts nachzusuchen.

§ 25 *

II. ABSCHNITT**Fideikommißsenate**

§ 26 *

§ 27

Sachkundige Personen

Die Vorschriften des § 6 gelten auch für die zu den Beratungen der Fideikommißsenate zugezogenen Personen, jedoch sind an Stelle der für die Beisitzer des Reichsarbeitsgerichts vorgesehenen Entschädigungssätze die für die Beisitzer der Landesarbeitsgerichte bestimmten Sätze zu gewähren.

§ 28 *

(1) Die Vorschriften des § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung und der §§ 7, 8, § 9 Satz 2, §§ 10 bis 13, § 14 Abs. 1 bis 5 und der §§ 16 bis 22 dieser Verordnung gelten in den Verfahren vor den Fideikommißsenaten sinngemäß. Der Aufnahme einer Niederschrift über Sitzungen der Fideikommißsenate (§ 14 Abs. 1 Satz 1) bedarf es nur, wenn in der Sitzung mit Beteiligten verhandelt ist oder eine Beweisaufnahme stattgefunden hat. In der öffentlichen Bekanntmachung

§ 21 Abs. 1: ZPO 310-4

§ 24 Abs. 1: FidAufLG 7811-1; FGG 315-1; Preußisches FGG v. 21. 9. 1899 GS S. 249

§ 24 „Oberstes Fideikommißgericht“: Vgl. § 2 FidAufLG 7811-1

§ 25: Aufgeh. durch § 29 Nr. 4 V v. 20. 3. 1939 I 509

§ 26: Aufgeh. durch § 5 Abs. 2 Satz 2 G v. 28. 12. 1950 I 820

§ 28: I. d. F. d. § 29 Nr. 5 V v. 20. 3. 1939 I 509; FidAufLG 7811-1

§ 28 Abs. 2 „Oberstes Fideikommißgericht“: Vgl. § 2 FidAufLG 7811-1

einer Entscheidung (§ 19), gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, soll auf die Gefahr des Verlustes des Rechtsmittels hingewiesen werden.

(2) Die Entscheidungen der Fideikommißsenate und ihrer Vorsitzenden werden erst mit der Rechtskraft wirksam. Der Fideikommißsenat oder der Vorsitzende können jedoch die sofortige Wirksamkeit ihrer Entscheidungen anordnen; die Anordnung kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Nach Einlegung der Beschwerde ist zu diesen Anordnungen nur das Oberste Fideikommißgericht und in dringenden Fällen sein Vorsitzender befugt.

(3) Vollstreckbare Ausfertigungen werden auf Anordnung des Vorsitzenden von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt.

§ 29

Entscheidungen durch den Vorsitzenden

In Angelegenheiten, die rechtlich und tatsächlich klarliegen, kann der Vorsitzende des Fideikommißsenats nach seinem Ermessen allein entscheiden. Die Befugnis steht ihm auch zu, wenn die Entscheidung besonderer Beschleunigung bedarf. Die Entscheidung steht, soweit sich aus § 30 nichts anderes ergibt, einem Beschluß des Fideikommißsenats gleich.

§ 30 *

Sofortiger Einspruch

(1) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden findet der sofortige Einspruch statt, über den der Fideikommißsenat entscheidet. Für den Einspruch gelten die Vorschriften der §§ 13, 14 Satz 1, §§ 15, 16 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung sinngemäß. Bei Anordnungen und Entscheidungen des Vorsitzenden, die den inneren Geschäftsbetrieb betreffen oder die innerhalb eines Verfahrens, insbesondere über die Leitung des Verfahrens oder die Anstellung von Ermittlungen ergehen, ist der Einspruch ausgeschlossen.

(2) Gegen die auf den Einspruch ergehende Entscheidung des Fideikommißsenats findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§ 9 ff. des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung statt.

§ 31 *

Zulassung der sofortigen Beschwerde

In Beschlüssen, gegen die nach den Vorschriften der §§ 10 bis 12 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nicht gegeben ist, kann der Fideikommißsenat die sofortige Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zulassen. Die Entscheidung über die Zulassung ist unanfechtbar.

§ 32 *

Rechtsentscheide

(1) Handelt es sich in einer bei einem Fideikommißsenat anhängigen Sache um die Auslegung

§ 30 Abs. 1: I. d. F. d. § 29 Nr. 6 V v. 20. 3. 1939 I 509; FidAufLG 7811-1

§ 31: FidAufLG 7811-1

§ 32: „Oberstes Fideikommißgericht“ vgl. § 2 FidAufLG 7811-1

fideikommißrechtlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so kann der Fideikommißsenat, gleichviel ob seine Entscheidung mit der Beschwerde anfechtbar wäre oder nicht, die Sache unter Begründung der eigenen Ansicht dem Obersten Fideikommißgericht vorlegen.

(2) Das Oberste Fideikommißgericht entscheidet, sofern es die grundsätzliche Bedeutung der Frage anerkennt, darüber durch begründeten Rechtsentscheid.

(3) Der Rechtsentscheid ist sämtlichen Fideikommißsenaten mitzuteilen. Auch kann seine Veröffentlichung angeordnet werden.

(4) Der Rechtsentscheid ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, für sämtliche Fideikommißsenate bindend. Das Oberste Fideikommißgericht kann Rechtsentscheide ändern.

§ 33 *

Rechtshilfe

(1) Die Fideikommißsenate haben sich auch untereinander Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

(2) ...

§ 34 *

Behandlung von Beschwerden

(1) Beschwerden, die bei den Oberlandesgerichten eingelegt werden, übersendet der Vorsitzende des Fideikommißsenats abschriftlich dem Beschwerdegegner zur Äußerung binnen bestimmter Frist. Abschrift der Gegenerklärung erteilt er dem Beschwerdeführer mit dem Anheimgen, weitere Schriftsätze unmittelbar bei dem Obersten Fideikommißgericht einzureichen. Zugleich übersendet er die Beschwerdevorgänge nebst den Akten und einer beglaubigten Abschrift der angefochtenen Entscheidung dem Obersten Fideikommißgericht zur Entscheidung über die Beschwerde. Geht innerhalb der Frist des Satzes 1 eine Gegenerklärung nicht ein, so sind die Vorgänge nach Ablauf der Frist zu übersenden. Beschwerden, die besonderer Beschleunigung bedürfen, werden alsbald dem Obersten Fideikommißgericht übersandt. Das gleiche gilt, wenn die Mitteilung der Beschwerde an den Beschwerdegegner überflüssig oder untunlich erscheint.

(2) Die beim Obersten Fideikommißgericht eingelegten Beschwerden werden dem Vorsitzenden des Fideikommißsenats übersandt, der damit nach Absatz 1 verfährt, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(3) Die Beteiligten sollen ihren Erklärungen die für die übrigen Beteiligten erforderlichen Abschriften beifügen.

(4) Der Präsident des Obersten Fideikommißgerichts kann eine anderweite Regelung treffen, sofern sich hierfür ein Bedürfnis ergibt.

§ 33 Abs. 2: Aufgeh. durch § 5 Abs. 2 Satz 2 G v. 28. 12. 1950 I 509

§ 34: „Oberstes Fideikommißgericht“ vgl. § 2 FidAufLG 7811-1

III. ABSCHNITT

Zuständigkeiten

§ 35*

Fideikommisse, für die bisher eine Fideikommiß- oder Fideikommißauflösungsbehörde nicht bestand

Für Fideikommisse, für die bisher eine Fideikommiß- oder Fideikommißauflösungsbehörde nicht bestand, ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Fideikommißvermögen sich befindet, Fideikommiß- und Fideikommißauflösungsbehörde erster Instanz. *Befindet sich das Vermögen in den Bezirken mehrerer Oberlandesgerichte, so wird das zuständige Oberlandesgericht von dem Präsidenten des Obersten Fideikommißgerichts bestimmt.*

§ 36*

Übertragung von Zuständigkeiten

An Stelle des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) ist das Oberlandesgericht in Kassel und an Stelle des Oberlandesgerichts in Köln das Oberlandesgericht in Düsseldorf Fideikommiß- und Fideikommißauflösungsbehörde erster Instanz.

§ 37*

Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg

(1) ...

(2) Hängt in einem vor den Fideikommißbehörden anhängigen Verfahren die Entscheidung von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das nicht nach den Vorschriften der Aufhebungsgesetzgebung oder sonstigen fideikommiß-

§ 35 Satz 2: Neuregelt durch § 3 FidRÄndG 7811-3

§ 36 Kursivdruck: Für Hessen neuregelt durch § 1 Abs. 2 FidZustV 7811-3-d

§ 37 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift

§ 37 Abs. 3: Aufgeh. durch § 29 Nr. 7 V v. 20. 3. 1939 I 509

rechtlichen Bestimmungen zu beurteilen ist, so kann die Fideikommißbehörde das Verfahren bis zur Entscheidung des ordentlichen Gerichts über dieses Rechtsverhältnis aussetzen. Die Fideikommißbehörde kann den Beteiligten eine Frist setzen, binnen welcher sie den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten haben. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Verfahren vor den Fideikommißbehörden fortgesetzt.

(3) ...

IV. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 38*

§ 39*

§ 40*

Hausgüter und sonstige gebundene Vermögen

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend, soweit Lehen, Stammgüter und sonstige gebundene Vermögen im Sinne des Artikels 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie Hausgüter und Hausvermögen in Betracht kommen.

§ 41

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt am 1. September 1935 in Kraft.

Der Reichsminister der Justiz

§ 38: Aufhebungsvorschrift

§ 39: Überleitungsvorschrift

§ 40: EGBGB 400-1, Art. 59 aufgeh. durch Art. X Abs. 2 KRG Nr. 45 v. 20. 2. 1947, ABIKR S. 256, soweit er Art. III KRG Nr. 45 widerspricht

Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen*

Vom 6. Juli 1938

Reichsgesetzbl. I S. 825

ERSTER ABSCHNITT

Erlöschen der Fideikommisse

§ 1*

Zeitpunkt des Erlöschens

(1) Mit Beginn des 1. Januar 1939 erlöschen die in diesem Zeitpunkt noch bestehenden Familienfideikommisse. . . .

(2) Schwebt bei einem Fideikomiß zu Beginn des 1. Januar 1939 ein Verfahren der freiwilligen Auflösung, das bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden ist, so kann das Verfahren nach Maßgabe des bisherigen Rechts und der Vorschriften des § 19 noch durchgeführt werden. Kommt die freiwillige Auflösung nicht zustande, so gilt das Fideikomiß von der Beendigung des Verfahrens an als mit Beginn des 1. Januar 1939 erloschen. Der *Reichsminister der Justiz* kann im Einvernehmen mit dem *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* und dem *Reichsforstmeister* einen Zeitpunkt bestimmen, in dem die freiwillige Auflösung als nicht zustande gekommen gilt, wenn das Verfahren nicht vorher beendet ist. . . .

(3) Schwebt bei einem Fideikomiß bei Beginn des 1. Januar 1939 ein Verfahren der freiwilligen Auflösung, das erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden ist, oder ein Verfahren der Zwangsauflösung, so findet Absatz 1 Anwendung, sofern das Fideikomißvermögen nicht schon vor dem 1. Januar 1939 von der fideikommissarischen Bindung frei geworden ist.

(4) Als Verfahren der freiwilligen Auflösung gelten die Auflösungsverfahren, die auf Antrag des Fideikomißbesitzers oder einer Familienvertretung eingeleitet worden sind. Die sonstigen Auflösungsverfahren gelten als Verfahren der Zwangsauflösung.

§ 2

Das Fideikomißvermögen

Mit dem Erlöschen des Fideikommisses wird das Fideikomißvermögen freies Vermögen des letzten Fideikomißbesitzers, soweit sich nicht aus § 11 etwas anderes ergibt.

§ 3

Anwartschafts- und Anfallrechte

(1) Mit dem Erlöschen des Fideikommisses erlöschen auch Anwartschafts- und Anfallrechte.

(2) Anwärter und Anfallberechtigte haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Das Fideikomiß-

Überschrift: Vgl. § 4 FidRÄndG 7811-4
§ 1 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2 Satz 4: Aufhebungsvorschriften

gericht kann jedoch einem zur Zeit des Erlöschens des Fideikommisses lebenden Anwärter oder Anfallberechtigten zur Vermeidung unbilliger Härten eine Entschädigung aus dem Fideikomißvermögen gewähren, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß das Fideikomißvermögen oder Teile davon bei Fortgeltung des bisherigen Rechts auf ihn übergegangen wären. Die Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt, der binnen drei Monaten seit dem Erlöschen des Fideikommisses gestellt werden muß.

(3) Die Entschädigung (Absatz 2) kann in Geld oder Grundbesitz oder durch Zuweisung eines anderen Vermögensvorteils gewährt werden. Sie darf die Kräfte der Fideikomißwirtschaft nicht übersteigen und soll höchstens ein Viertel des Wertes des Fideikomißvermögens betragen. Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke sollen als Entschädigung nur zugewiesen werden, wenn die Grundstücke ohne unwirtschaftliche Zerschlagung von der Fideikomißwirtschaft abgetrennt werden können und zur Bildung einer selbständigen Wirtschaftseinheit ausreichen. Einem Anwärter oder Anfallberechtigten, der die Gewähr für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht bietet, dürfen solche Grundstücke nicht zugewiesen werden.

(4) Entscheidungen der Fideikomißgerichte, durch die einem Anwärter oder Anfallberechtigten als Entschädigung land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke zugewiesen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ministeriellen Genehmigung (§ 33).

§ 4

Versorgungs- und Abfindungsansprüche

Versorgungs- und Abfindungsansprüche sowie Ansprüche ähnlicher Art, die vor dem Erlöschen des Fideikommisses bereits entstanden sind, werden durch das Erlöschen nicht berührt. Bei und nach dem Erlöschen des Fideikommisses kommen solche Ansprüche nicht mehr zur Entstehung.

§ 5*

Waldschutz

(1) Wälder, die zu dem Fideikomißvermögen gehören und sich nach Beschaffenheit und Umfang

§ 5: Gegenstandslos für Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrh.-Westf. durch § 61 V v. 2. 12. 1947 VBl. (BritZ) S. 157, für Baden-Wttbg. (ehemaliges Wttbg.-Baden) durch § 5 Abs. 1 FidZustV 7811-3-e u. (ehemaliges Wttbg.-Hohenz.) durch Art. 1 § 1 G v. 26. 2. 1952 RegBl. S. 11, für Bayern durch § 47 V v. 26. 2. 1947 BayBS IV S. 338 i. V. m. Abschn. V Abs. 1 Bek. v. 24. 4. 1947 StAnz Nr. 19 § 5 Abs. 3 Kursivdruck: Vgl. § 1 G v. 21. 1. 1948 WiGBI. S. 21 u. für Rhld.-Pfalz § 1 G v. 15. 7. 1949 GVBl. S. 280 (Auflösung des Reichsnährstandes), für d. übrige ehemalige franz. Besatzungszone vgl. Art. 129 Abs. 4 GG 100-1

zu nachhaltiger forstmäßiger Bewirtschaftung eigenen, sind durch Bildung eines Schutzforstes gegen ordnungswidrige Bewirtschaftung und unwirtschaftliche Zersplitterung zu schützen. In geeigneten Fällen können auch mehrere Schutzforste gebildet werden. Ist der zum Fideikommißvermögen gehörende Wald nicht größer als 100 Hektar, so soll regelmäßig von der Bildung eines Schutzforstes Abstand genommen werden.

(2) Einem Schutzforst können auch nicht forstlich genutzte Grundstücke und sonstige Gegenstände des Fideikommißvermögens zugeschlagen werden, soweit es zur Bewirtschaftung des Waldes erforderlich ist.

(3) Die Schutzforstbildung erfolgt von Amts wegen durch Beschluß des Fideikommißgerichts. Vor der Beschlußfassung sind außer dem Besitzer die Forstaufsichtsbehörde, die Landeskulturbehörde und der *Landesbauernführer* zu hören.

(4) Der Beschluß über die Bildung eines Schutzforstes bedarf der ministeriellen Genehmigung (§ 33). Das gleiche gilt von Beschlüssen der Fideikommißgerichte, durch die aus einem anderen als dem in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Grunde von der Bildung eines Schutzforstes Abstand genommen wird.

(5) Das Schutzforstrecht wird von dem *Reichsminister der Justiz* im Einvernehmen mit dem *Reichsforstmeister* und dem *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* näher ausgestaltet.

(6) Die Schutzforstbildung ist im Rahmen der Fideikommißauflösung die allein zulässige Form des Waldschutzes. Insbesondere dürfen Waldgüter und Waldstiftungen nicht mehr errichtet werden.

§ 6*

Sonstige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

(1) Gehören zu dem Fideikommißvermögen Gegenstände oder Sachgesamtheiten von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatlichen Werte (z. B. Bauwerke, Gemäldegalerien, Archive, Büchereien) oder gemeinnützige Einrichtungen, so hat das Fideikommißgericht von Amts wegen Vorsorge für ihre ordnungsmäßige Erhaltung zu treffen, soweit die Gegenstände infolge des Erlöschens des Fideikommisses gefährdet erscheinen und ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Das Fideikommißgericht kann insbesondere die für die Erhaltung der Gegenstände und Einrichtungen aus dem Fideikommißvermögen zu bewirkenden Leistungen in einer der Billigkeit entsprechenden Weise festsetzen und sichern, auch über die Aufbewahrung der Gegenstände und ihre Erhaltung Bestimmung treffen und die Vornahme von Veränderungen, einen Standortwechsel sowie die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen von behördlicher Genehmigung abhängig machen. Das

§ 6 Abs. 2 Satz 3: Eingef. nur für Baden-Würtbg. (ehemaliges Wttbg.-Baden) durch § 6 Nr. 1 V v. 3. 9. 1948 RegBl. S. 171; vgl. für (ehemaliges Wttbg.-Hohenz.) Art. 2 § 1 Abs. 1 G v. 26. 2. 1952 RegBl. S. 11
§ 6 Abs. 7 Satz 2: Gegenstandslos durch Art. III Abs. 1 G Nr. 45 v. 20. 2. 1947 ABIKR S. 256

Fideikommißgericht hat auch Vorsorge zu treffen, daß Gegenstände von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatlichen Werte in angemessener Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Von der Anordnung der Aufwendung oder Bereitstellung besonderer Mittel zur Erhaltung der zu sichernden Gegenstände kann abgesehen werden, soweit dies dem Eigentümer nach den Umständen des Falles nicht zuzumuten ist oder sonst nicht angemessen erscheint.

(3) Rechte und Ansprüche der Fideikommißgläubiger sowie Versorgungs- und Abfindungsansprüche und Ansprüche ähnlicher Art hat das Fideikommißgericht auf Antrag des Berechtigten in geeigneter Weise sicherzustellen, soweit sie durch das Erlöschen des Fideikommisses gefährdet erscheinen. Der Antrag kann nur binnen drei Monaten seit dem Erlöschen des Fideikommisses gestellt werden.

(4) Gehalts-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenansprüche sowie sonstige Ansprüche aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, die den Fideikommißangestellten oder früheren Fideikommißangestellten oder ihren Hinterbliebenen zustehen, hat das Fideikommißgericht von Amts wegen sicherzustellen, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht. Das gleiche gilt für Schul- und Patronatslasten sowie für Leistungen, die der Fideikommißbesitzer zur Unterhaltung von nicht zum Fideikommißvermögen gehörenden Einrichtungen und Gegenständen der in Absatz 1 bezeichneten Art zu bewirken hat. Ferner ist auch die einem Anwärter oder Anfallberechtigten gewährte Entschädigung (§ 3 Abs. 2) vom Fideikommißgericht von Amts wegen sicherzustellen, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht.

(5) Die aus gewöhnlichen Betriebsgeschäften herrührenden laufenden Verbindlichkeiten werden nicht gesichert.

(6) Versorgungsmassen (Familienkassen, Abfindungsmassen und ähnliche Massen) sowie die Verpflichtungen, für diese Massen etwas zu leisten, bleiben so lange bestehen, als Berechtigte vorhanden sind. Das Fideikommißgericht hat die Rechtsverhältnisse hinsichtlich dieser Massen näher zu regeln, soweit es infolge des Erlöschens des Fideikommisses erforderlich ist. Es kann auch bestimmen, daß die Masse beim Wegfall der Berechtigten nicht dem letzten Fideikommißbesitzer oder seinem Rechtsnachfolger verbleibt, sondern anderen Beteiligten anfällt. Das Fideikommißgericht hat die Massen und die für sie zu bewirkenden Leistungen zu sichern, soweit sie gefährdet erscheinen.

(7) Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dürfen auf Grund der vorstehenden Absätze nicht angeordnet werden. ...

(8) Bei Änderung der Verhältnisse kann das Fideikommißgericht auf Antrag eines Beteiligten die auf Grund der vorstehenden Absätze getroffenen Maßnahmen ändern oder aufheben. Sind die Maßnahmen nur zugunsten bestimmter Personen getroffen, so können sie auch von den Beteiligten geändert oder aufgehoben werden.

§ 7

Errichtung von Stiftungen

(1) Zur Erhaltung der in § 6 Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen und Gegenstände sowie zur Sicherstellung der Ansprüche aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, der in § 6 Abs. 4 Satz 2 genannten Lasten und Leistungen, der Ansprüche der Versorgungsberechtigten (§ 6 Abs. 3 Satz 1) und zur Erhaltung von Massen im Sinne des § 6 Abs. 6 können die Fideikommißgerichte von Amts wegen auch Stiftungen errichten.

(2) Eine Stiftung, der land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke zugewiesen werden sollen, kann nur mit ministerieller Genehmigung errichtet werden (§ 33). Diese Genehmigung ist auch zu Entscheidungen der Fideikommißgerichte erforderlich, durch die einer bestehenden Stiftung oder sonstigen juristischen Person oder einem Personenverband aus Anlaß der Auflösung land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke eines Fideikommissses zugewiesen werden.

(3) Zu anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Zwecken dürfen die Fideikommißgerichte Stiftungen nicht mehr errichten, insbesondere dürfen Fideikommisse nicht mehr in Stiftungen umgewandelt werden. Auch die Errichtung von Genossenschaften und sonstigen juristischen Personen sowie die Bildung von Personenverbänden durch die Fideikommißgerichte sind unzulässig, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt wird.

§ 8

Güter mit Anerbenrecht

Deich-, Wein- und Landgüter sowie sonstige Güter, für die landesgesetzliche Anerbenrechte gelten, werden von den Fideikommißgerichten nicht mehr gebildet. Auch sonstige Maßnahmen zur geschlossenen Erhaltung landwirtschaftlicher Besitzungen dürfen von den Fideikommißgerichten nicht getroffen werden.

§ 9

Bereits getroffene Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind, bleiben unberührt, soweit sich nicht aus den §§ 15 bis 18 etwas anderes ergibt.

§ 10

Sonderbestimmungen

(1) Erlischt ein Fideikommiß auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 2, so beginnen die in § 3 Abs. 2 Satz 3 und § 6 Abs. 3 Satz 2 bestimmten Antragsfristen erst mit der Beendigung des Verfahrens der freiwilligen Auflösung. Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt dieses Verfahren in dem vom *Reichsminister der Justiz* im

Einvernehmen mit dem *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* und dem *Reichsforstmeister* bestimmten Zeitpunkt als beendet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist einem Antragsteller, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Antragsfrist einzuhalten, auf Antrag von dem Fideikommißgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er den Antrag binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses stellt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als unverschuldet nicht angesehen. Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 11

Fideikommißauflösungsschein (Sperrfrist)

(1) Über das Erlöschen der Fideikommißeigenschaft erteilt das Fideikommißgericht dem Besitzer eine Bescheinigung (Fideikommißauflösungsschein).

(2) In der Zeit vom Erlöschen des Fideikommissses bis zur Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins (Sperrfrist) kann der Besitzer nur nach Maßgabe der vor dem Erlöschen geltenden Vorschriften über das Fideikommißvermögen verfügen und Verpflichtungen mit Wirkung gegenüber diesem Vermögen begründen. Ebenso richtet sich während dieser Zeit die Verwaltung und Bewirtschaftung des Fideikommißvermögens, die Verwendung seiner Erträge und die Schuldenhaftung nach den vor dem Erlöschen geltenden Vorschriften.

(3) Sequestrationen, Familiengutsverwaltungen, Pflugschaften, Schuldentilgungsverfahren und ähnliche Verfahren, die beim Erlöschen des Fideikommissses schweben, können vom Fideikommißgericht aufgehoben oder eingestellt werden, soweit ein Bedürfnis zur Durchführung dieser Verfahren nicht mehr besteht. Solange die genannten Verfahren nicht aufgehoben oder eingestellt worden sind, nehmen sie ihren Fortgang. Ergeben sich die Voraussetzungen zur Einleitung solcher Verfahren erst während der Sperrfrist, so können sie auch noch neu eingeleitet werden, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht.

(4) Der Fideikommißauflösungsschein darf erst erteilt werden, wenn die in § 3 Abs. 2 Satz 3, § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 10 Abs. 1 bestimmten Antragsfristen abgelaufen und die gestellten Anträge erledigt sind. Auch müssen die nach den §§ 5 bis 7 erforderlichen Maßnahmen getroffen oder es muß festgestellt sein, daß es solcher Maßnahmen nicht bedarf. Für einzelne Bestandteile des Fideikommißvermögens kann der Fideikommißauflösungsschein schon früher erteilt werden, wenn hierdurch die Durchführung der in der Sperrfrist zu treffenden Maßnahmen nicht gefährdet wird. Die Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins ist auszusetzen, soweit es zur Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Absatzes 3 erforderlich ist.

§ 12*

Schuldenhaftung nach Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins

(1) Nach Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins haftet der Stamm des Fideikommißvermögens auch für die Fideikommißverbindlichkeiten, für die bisher nur die Früchte dieses Vermögens hafteten.

(2) Der letzte Fideikommißbesitzer haftet für die bei Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins noch bestehenden Fideikommißverbindlichkeiten wie ein Erbe. Die Fideikommißgläubiger haben die Rechtsstellung von Nachlaßgläubigern. Der Erbfall gilt mit der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins als eingetreten. Das frühere Fideikommißvermögen gilt als Nachlaß. Für die Verrichtungen des Nachlaßgerichts ist das Fideikommißgericht zuständig. Es kann die Verrichtungen dem Amtsgericht übertragen.

ZWEITER ABSCHNITT

Änderungen bisheriger Auflösungen

§ 13*

Freiwillige allmähliche Auflösung

(1) Ist bei einem Fideikommiß die Auflösung durch Familienschluß oder durch sonstigen Rechtsakt der Beteiligten derart geregelt, daß das Fideikommißvermögen nicht sofort, sondern erst in einem späteren Zeitpunkt frei werden soll (freiwillige allmähliche Auflösung), so sind die Vorschriften des Ersten Abschnitts anzuwenden, wenn das Fideikommißvermögen nicht vor Beginn des 1. Januar 1939 frei geworden ist. Die bisherige Regelung bleibt jedoch in Kraft, soweit sie mit diesen Vorschriften vereinbar ist.

(2) Ergeben sich in den Fällen des Absatzes 1 besondere Härten, die im Wege des § 3 Abs. 2 nicht ausgeglichen werden können, so kann der *Reichsminister der Justiz* eine besondere Regelung treffen. Dabei darf jedoch der Zeitpunkt des Erlöschens des Fideikommisses nicht hinausgeschoben und eine Vor- und Nacherbschaft nicht eingeführt werden. Gehört zu dem Fideikommißvermögen land- oder forstwirtschaftlicher Grundbesitz, so trifft der *Reichsminister der Justiz* die Regelung im Einvernehmen mit dem *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* und dem *Reichsforstmeister*.

§ 14

Vor- und Nacherbschaften

(1) Sind bei der Auflösung oder Aufhebung eines Fideikommisses hinsichtlich des Fideikommißvermögens oder Teilen davon nach demjenigen, in dessen Hand das Vermögen frei geworden ist, ein

§ 12 Abs. 2 Satz 5 u. 6; Aufgeh. für Baden-Würtbg. (ehemaliges Wttbg.-Baden) durch § 6 Nr. 2 V v. 3. 9. 1948 RegBl. S. 171

§ 13 Abs. 2 Satz 1; Für Baden-Würtbg. (ehemaliges Wttbg.-Hohenz.) „das Oberlandesgericht — Fideikommißenrat —“ statt „der Reichsminister der Justiz“ gem. Art. 2 § 1 Abs. 2 G v. 26. 2. 1952 RegBl. S. 11

§ 13 Abs. 2 Satz 3; Aufgeh. für Baden-Würtbg. (ehemaliges Wttbg.-Hohenz.) durch Art. 2 § 1 Abs. 3 G v. 26. 2. 1952 RegBl. S. 11

oder mehrere Nacherben berufen, so wird die Einsetzung des oder der Nacherben mit Beginn des 1. Januar 1939 unwirksam, soweit nicht vorher der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grunde die Vor- und Nacherbschaft eingeführt worden ist und auf welcher Rechtsgrundlage sie beruht.

(3) Verfügungen von Todes wegen werden durch die Vorschrift des Absatzes 1 nicht berührt.

(4) Wird die Einsetzung eines Nacherben unwirksam, so sind die Vorschriften der §§ 3 bis 12, § 13 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. An Stelle des Fideikommißauflösungsscheins wird dem Besitzer, der von der Beschränkung nach Art eines Vorerben frei geworden ist, eine Bescheinigung über die Unwirksamkeit der Nacherben-einsetzung erteilt.

§ 15

Waldgüter und sonstige Güter

(1) Bei Waldgütern, Deich-, Wein- und Landgütern, die bei der Auflösung der Fideikommission gebildet worden sind, erlischt die Waldguts-, Deichguts-, Weinguts- oder Landgutseigenschaft spätestens mit Beginn des 1. Januar 1939.

(2) Für sonstige, anlässlich der Fideikommißauflösung gebildete Güter, bei denen landesgesetzliche Anerbenrechte gelten, gilt die Vorschrift des Absatzes 1 entsprechend.

(3) Aus den Waldgütern werden nach den Vorschriften des § 5 Abs. 1 bis 5 Schutzforste gebildet. Das gleiche gilt, wenn zu einem der übrigen in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Güter Waldungen gehören, die größer als 100 Hektar sind. Bis zur Entscheidung über die Schutzforstbildung bleiben die bisherigen Bestimmungen mit Ausnahme der landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Kraft.

§ 16

Schutzforste

Die bei der Fideikommißauflösung bisher gebildeten Schutzforste werden Schutzforste neuen Rechts. Die nähere Regelung trifft der *Reichsminister der Justiz* im Einvernehmen mit dem *Reichsforstmeister* und dem *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft*. Bis zu dieser Regelung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

§ 17

Sonstige Formen des Waldschutzes

Aus Waldungen, die aus Anlaß der Fideikommißauflösung in anderer Weise als durch Bildung von Waldgütern oder Schutzforsten geschützt oder gesichert worden sind, werden nach den Vorschriften des § 5 Abs. 1 bis 5 Schutzforste gebildet. Dies gilt insbesondere, wenn zum Schutze der Waldungen Stiftungen, Genossenschaften und sonstige juristische Personen errichtet worden sind. Bis zur Schutzforstbildung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

§ 18*

Stiftungen

(1) Gehören zum Vermögen einer Stiftung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus Anlaß der Fideikommissionauflösung errichtet worden ist, land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke, so hat die Stiftung diese Grundstücke bis zu Beginn des 1. Januar 1948 zu veräußern. Über die Durchführung der Veräußerung erläßt der Reichsminister der Justiz nähere Bestimmungen. Bis zum Erlaß dieser Vorschriften bedürfen Änderungen der Stiftungssatzung, die Aufhebung der Stiftung sowie die Veräußerung von Grundbesitz der Stiftung zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Reichsministers der Justiz.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 zulassen. Insbesondere kann er eine Stiftung, die Zwecke der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Art zu erfüllen hat, von der Pflicht zur Veräußerung derjenigen land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke befreien, die diesen Zwecken dienen und deren Verbleib im Besitz der toten Hand hierdurch gerechtfertigt wird. Auch kann die Veräußerungsfrist verlängert werden. Die Ausnahmen können unter Auflagen bewilligt werden. Der Reichsminister der Justiz kann auch für Änderungen der Stiftungssatzung und die freiwillige Aufhebung von Stiftungen der im Absatz 1 bezeichneten Art besondere Bestimmungen treffen.

(3) Stiftungen, die der Veräußerungspflicht nicht genügen, erlöschen mit Beginn des 1. Januar 1948 und, sofern die Veräußerungsfrist verlängert worden ist, erst mit Ablauf der bewilligten Frist. Der Reichsminister der Justiz kann über den Anfall des Vermögens, über die zu treffenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und die sonstigen Rechtsverhältnisse nach dem Erlöschen der Stiftung besondere Bestimmungen erlassen. Er kann insbesondere die Anfallberechtigten bestimmen, die aus dem Kreise der Genußberechtigten entnommen werden sollen.

(4) Bei Streit oder Ungewißheit darüber, ob eine Stiftung von der Vorschrift des Absatzes 1 betroffen wird oder nach Absatz 3 erloschen ist, entscheidet der Reichsminister der Justiz

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für Genossenschaften und sonstige juristische Personen sowie Personenverbände, die aus Anlaß der Auflösung der Fideikommission vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildet worden sind. Das gleiche gilt für Familienstiftungen, Familienvereine und sonstige dem Familieninteresse dienende

§ 18: Aufgeh. für Baden-Würtbg. (ehemaliges Wttbg.-Baden) durch § 1 V v. 8. 1. 1948 RegBl. S. 12 u. (ehemaliges Wttbg.-Hohenz.) durch Art. 3 § 1 G v. 26. 2. 1952 RegBl. S. 11, für Bayern durch Art. 50 Abs. 4 Nr. 1 G v. 26. 11. 1954 BayBS II 661

§ 18 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 4. 12. 1942 I 675

§ 18 Abs. 1 Satz 1 Kursivdruck u. Abs. 2 Satz 3: Gegenstandslos durch § 1 Abs. 1 FidRAndG 7811-4; neuregelt für Hessen durch § 1 Abs. 1 G v. 28. 2. 1952 GVBl. S. 5

§ 18 Abs. 3 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 4. 12. 1942 I 675

§ 18 Abs. 3 Satz 1 Kursivdruck: Gegenstandslos durch § 1 Abs. 1 FidR-AndG 7811-4; neuregelt für Hessen durch § 1 Abs. 2 G v. 28. 2. 1952 GVBl. S. 5

§ 18 Abs. 4: Neuregelt für Hessen durch § 2 G v. 28. 2. 1952 GVBl. S. 5

§ 18 Abs. 4 Auslassung: Widerspricht Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

juristische Personen oder Personenverbände, denen bei der Auflösung land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke eines Fideikommisses angefallen oder übertragen worden sind, sofern sich diese Grundstücke noch in ihrem Vermögen befinden.

(6) Der Reichsminister der Justiz übt die ihm durch die vorstehenden Absätze übertragenen Befugnisse im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsforstmeister und den sonst beteiligten Reichsministern aus.

DRITTER ABSCHNITT

Schwebende Verfahren

§ 19*

Auflösungsverfahren

(1) In Auflösungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schweben oder nach diesem Zeitpunkt noch eingeleitet werden, sind die Vorschriften der §§ 5 bis 9 sinngemäß anzuwenden. Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, die nach diesen Vorschriften zu treffen sind, werden auch im Verfahren der freiwilligen Auflösung von Amts wegen getroffen. § 6 Abs. 3 gilt sowohl im Verfahren der freiwilligen Auflösung als auch im Verfahren der Zwangsauflösung mit der Maßgabe, daß über die Sicherstellung der dort bezeichneten Rechte und Ansprüche das Fideikommißgericht von Amts wegen zu befinden hat.

(2) Freiwillige Auflösungen, nach denen das Fideikommißvermögen nicht sofort, sondern erst in einem späteren Zeitpunkt freies Vermögen werden soll (freiwillige allmähliche Auflösung), sind unzulässig. Das gleiche gilt von Auflösungen, nach denen derjenige, in dessen Hand das Fideikommißvermögen freies Vermögen wird, nach Art eines Vorerben zugunsten eines oder mehrerer Nacherben in der Verfügung über das frühere Fideikommißvermögen beschränkt bleiben soll.

(3) . . .

(4) . . .

(5) Freiwillige Auflösungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht wirksam geworden sind, bedürfen zur Wirksamkeit der ministeriellen Genehmigung (§ 33).

§ 20*

Änderung stiftungsmäßiger Bestimmungen

Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Satz 4 und des § 19 Abs. 5 gelten für Änderungen der Fideikommissionssatzung und sonstiger stiftungsmäßiger Bestimmungen sinngemäß.

VIERTER ABSCHNITT*

§§ 21 bis 23

§ 19 Abs. 3 u. 4: Gegenstandslos

§ 20 Kursivdruck: Abhängig von § 1 Abs. 2 Satz 4 dieser V
Vierter Abschnitt: Gegenstandslos

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 24*

Rechtsgeschäfte des Fideikommißbesitzers

(1) Das Fideikommißgericht kann den Fideikommißbesitzer ermächtigen, auch insoweit über Gegenstände des Fideikommißvermögens zu verfügen und sonstige Rechtsgeschäfte hinsichtlich dieses Vermögens vorzunehmen, als er darin bisher beschränkt war. Es kann derartige Rechtsgeschäfte auch nachträglich genehmigen.

(2) Rechtsgeschäfte, die der Fideikommißbesitzer mit Ermächtigung oder Genehmigung des Fideikommißgerichts vornimmt, sind für und gegen alle Fideikommißbeteiligten einschließlich der Anfallberechtigten wirksam.

(3) Eine Verfügung über forstwirtschaftliche Grundstücke oder über Gegenstände der in § 6 Abs. 1 bezeichneten Art und die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Genehmigung des Fideikommißgerichts, solange über die bei der Auflösung des Fideikommisses zum Schutze dieser Gegenstände zu treffenden Maßnahmen noch nicht entschieden ist. Diese Maßnahmen können schon vor dem Freiwerden des Fideikommißvermögens getroffen werden.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn das Fideikommißvermögen zwar schon frei geworden ist, der Besitzer aber noch fideikommißrechtlichen oder vorerbenartigen Beschränkungen unterliegt.

§ 25*

Streit über die Bindung

Bei Streit oder Ungewißheit darüber, ob ein Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände fideikommissarisch gebunden sind oder fideikommissarisch gebunden waren, entscheidet das Fideikommißgericht.

§ 26*

Anhörung des Landesbauernführers

Die Fideikommißgerichte erster Instanz haben vor Entscheidungen, bei denen es sich um die Übertragung oder Zuweisung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke oder um die Überlassung der Nutzung solcher Grundstücke oder um ihre Belastung oder Bewirtschaftung handelt, den *Landesbauernführer* zu hören.

§ 24 Abs. 3 Satz 1: „über forstwirtschaftliche Grundstücke oder“ aufgeh. für Baden-Würtbg. (ehemaliges Wttbg.-Baden) durch § 6 Nr. 3 V v. 3. 8. 1948 RegBl. S. 171 u. (ehemaliges Wttbg.-Hohenz.) durch Art. 2 § 1 Abs. 3 G v. 26. 2. 1952 RegBl. S. 11

§ 25: Aufgeh. für Baden-Würtbg. (ehemaliges Wttbg.-Baden) durch § 6 Nr. 4 V v. 3. 9. 1948 RegBl. S. 171

§ 26 Kursivdruck: Vgl. § 1 G v. 23. 2. 1961 780-2

§ 27

Abfindungen in Grund und Boden

Entscheidungen der Fideikommißgerichte, durch die einem Abfindungs- oder Versorgungsberechtigten land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke übertragen oder zugewiesen oder zur Nutzung überlassen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ministeriellen Genehmigung (§ 33).

§ 28*

Heimfallrechte und sonstige Rechte

(1) Bestimmungen über Heimfallrechte, Retraktionsrechte, Revokationsrechte, Näherrechte und ähnliche Rechte treten, soweit sie sich auf Fideikommiss beziehen, spätestens mit Beginn des 1. Januar 1939 außer Kraft. Ansprüche, die auf Grund solcher Vorschriften bereits entstanden sind, erlöschen mit Beginn des 1. Januar 1947, falls sie nicht vorher anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht sind.

(2) Vorkaufsrechte, die im Zusammenhang mit der Fideikommißauflösung begründet worden sind, bleiben unberührt.

§ 29

Samtfideikommiss

Bei Fideikommissen, die sich in der Hand mehrerer Besitzer befinden (Samtfideikommiss, Kondominate), gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß. *Der Reichsminister der Justiz* kann im Einvernehmen mit dem *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* und dem *Reichsforstmeister* über die Auseinandersetzung der Mitbesitzer nähere Bestimmungen treffen.

§ 30*

Hausvermögen, Lehen und sonstige gebundene Vermögen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend, soweit Hausgüter und Hausvermögen sowie Lehen, Stammgüter und sonstige gebundene Vermögen im Sinne des Artikels 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Betracht kommen.

(2) Wo ein lehnherrliches Obereigentum noch besteht, wird durch die Ermächtigung oder Genehmigung, die dem Lehnsbesitzer nach § 24 zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes erteilt wird, die Genehmigung des Lehnsherrn, soweit diese nach bisherigem Recht zur Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich war, nicht ersetzt.

§ 28 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 4. 12. 1942 I 675; vgl. für Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrh.-Westf. § 6 FidZustV 7811-3-a u. für Bremen § 6 FidZustV 7811-3-b

§ 30 Abs. 1: EGBGB 400-1, Art. 59 aufgeh. durch Art. X Abs. 2 KRG Nr. 45 v. 20. 2. 1947 ABKR S. 256, soweit er Art. III KRG Nr. 45 (freies Grundeigentum) widerspricht

(3) Mit dem Freiwerden des Lehnvermögens erlischt das lehnherrliche Obereigentum. Über die Entschädigung des Lehnsherrn aus Anlaß des Erlöschen des Lehns (§ 1) trifft der *Reichsminister der Justiz* im Einvernehmen mit dem *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* dem *Reichstorstmeister* und den sonst beteiligten *Reichsministern* Bestimmung. Solange die Entschädigung des Lehnsherrn nicht geregelt ist, darf der Lehnsauflösungsschein nur mit Zustimmung des Lehnsherrn erteilt werden.

§ 31 *

§ 32 *

Fideikommißgerichte

Fideikommißgerichte im Sinne dieses Gesetzes sind die Oberlandesgerichte (Fideikommißsenate) und das Oberste Fideikommißgericht *in Berlin*.

§ 33 *

Ministerielle Genehmigung

Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die ministerielle Genehmigung erforderlich ist, entscheidet der *Reichsminister der Justiz* im Einvernehmen mit dem *Reichsminister für Ernährung und*

§ 31: Gegenstandslos durch Art. III Abs. 1 G Nr. 45 v. 20. 2. 1947 ABIKR S. 256

§ 32 „Oberstes Fideikommißgericht“: Vgl. § 2 FidAufG 7811-1

§ 33: Neugeregelt für Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrh.-Westf. durch §§ 3 u. 4 FidZustV 7811-3-a, für Bremen durch §§ 3 u. 4 FidZustV 7811-3-b, für Hessen durch § 2 FidZustV 7811-3-d, für Baden-Würtbg. (ehemaliges Wittbg.-Baden) durch § 4 FidZustV 7811-3-e u. (ehemaliges Wittbg.-Hohenz.) durch Art. 2 § 3 G v. 26. 2. 1952 RegBl. S. 11

Landwirtschaft, dem *Reichstorstmeister* und den sonst beteiligten *Reichsministern* über die Erteilung der Genehmigung.

§ 34 *

Ausschluß von Schadenersatzansprüchen

Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 35 *

Ermächtigungen

(1) Der *Reichsminister der Justiz* kann im Einvernehmen mit den beteiligten *Reichsministern* Vorschriften zur Durchführung ... dieses Gesetzes erlassen, auch Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Fideikommißgerichte treffen sowie das Verfahrens- und Kostenrecht regeln. ...

(2) Der *Reichsminister der Justiz* wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten *Reichsministern* das Recht der Familienstiftungen neu zu regeln und dabei den Grundsätzen des § 18 Rechnung zu tragen.

§ 36 *

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1938 in Kraft, ...

§ 34: Vgl. Art. 14 GG 100-1

§ 35 Satz 1 Auslassung u. Satz 2: Erlöschene Ermächtigungen (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

§ 36 Auslassung: Gegenstandslos

Verordnung **7811-2-1**
zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen
der Familienfideikommission und sonstiger gebundener Vermögen *

Vom 20. März 1939

Reichsgesetzbl. I S. 509, verk. am 21. 3. 1939

Auf Grund der §§ 18, 29 und 30 sowie des § 35 Abs. 1 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommission und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsforstmeister, dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung folgendes: *

ERSTER ABSCHNITT

Rechtsverhältnisse der Auflösung

§ 1 *

Samtfideikommission

(1) Sobald sämtliche Anteile eines Samtfideikommisses (§ 29 des Gesetzes) von der fideikommißrechtlichen oder vorerbenartigen Bindung frei geworden sind, haben die Mitbesitzer unbeschadet der während der Sperrfrist geltenden Vorschriften die Rechtsstellung von Miterben. Dies gilt auch für Mitbesitzer, deren Anteile schon vor dem 1. Januar 1939 von der Bindung frei geworden sind, soweit sie sich noch nicht mit den übrigen Mitbesitzern auseinandergesetzt haben.

(2) Vereinbarungen und letztwillige Verfügungen, durch welche die Auseinandersetzung über das frühere Fideikommißvermögen oder einzelne dazugehörige Gegenstände für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder erschwert ist, sind nichtig. Erfolgt die Auseinandersetzung vor Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins oder der Bescheinigung über die Unwirksamkeit der Nacherbeneinsetzung, so bedarf sie zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Fideikommißgerichts.

(3) Kommt zwischen den Mitbesitzern oder ihren Rechtsnachfolgern eine Einigung über die Auseinandersetzung nicht zustande, so kann das Fideikommißgericht auch nach Beendigung der Auflösung auf Antrag eines Beteiligten die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen regeln, ohne hierbei an frühere Entscheidungen, Vereinbarungen der Beteiligten oder Teilungsanordnungen gebunden zu sein. Bei der Regelung kann das Fideikommißgericht Anteilsrechte in Geld oder in anderer Weise abgelden. Die Regelung des Fideikommißgerichts ist für alle Beteiligten rechtsverbindlich.

(4) Sind sämtliche Anteile eines Samtfideikommisses schon vor dem 1. Januar 1939 von der fidei-

kommißrechtlichen oder vorerbenartigen Bindung frei geworden, so verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Haben sich jedoch die Mitbesitzer über das frühere Fideikommißvermögen noch nicht auseinandergesetzt, so gelten Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sinngemäß.

(5) Schwebt bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Auseinandersetzungsverfahren, so ist es gemäß Absatz 3 fortzusetzen. Schwebt das Verfahren nicht vor dem Fideikommißgericht, so kann es nach den bisherigen Vorschriften fortgesetzt oder eingestellt werden.

(6) Die Auseinandersetzungsklage kann in allen Fällen erst erhoben werden, wenn das Fideikommißgericht eine Regelung der Auseinandersetzung nach Absatz 3 abgelehnt hat. Rechtsstreitigkeiten über die Auseinandersetzung, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung schweben, sind bis zur Entscheidung des Fideikommißgerichts über die Regelung der Auseinandersetzung nach Absatz 3 auszusetzen.

§ 2 *

Samtfideikommission, die nach Verwaltung und Nutzung geteilt sind

(1) War bei einem Samtfideikommiß das Fideikommißvermögen ganz oder teilweise nach Verwaltung und Nutzung derart unter die Besitzer geteilt, daß die Teilung auch für und gegen die Fideikommißfolger wirkte, so ist der Teil, der gemeinschaftlich verwaltet und genutzt wurde, und jeder Teil, der in Sonderverwaltung und Sondernutzung stand, bei der Auflösung wie ein selbständiges Fideikommiß zu behandeln. Die gemeinschaftlichen Lasten und Verbindlichkeiten sind vom Fideikommißgericht in angemessener Weise zu verteilen; die Haftung der Mitbesitzer gegenüber den Gläubigern wird hierdurch nicht berührt.

(2) Ist eine Auflösung nach Absatz 1 wegen der bisher getroffenen Auflösungsmaßnahmen oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zweckmäßig, so sind die Bestimmungen des § 1 anzuwenden. Die Größe der Anteile bestimmt im Streitfalle das Fideikommißgericht.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Mitbesitzer eines früheren Samtfideikommisses während der Dauer einer Vor- und Nacherbschaft im Sinne des § 14 des Gesetzes das frühere Fideikommißvermögen nach Verwaltung und Nutzung mit Wirkung für und gegen die Nacherben geteilt haben.

§ 3*

Beständige Renten

(1) Beständige Renten, die zu Beginn des 1. Januar 1939 noch bestanden haben, hat das Fideikommißgericht auf Antrag abzulösen. Unter beständigen Renten sind wiederkehrende Leistungen zu verstehen, die dem Besitzer eines Fideikommisses zugunsten einer anderen Linie der Familie auferlegt und in dieser Linie nach Fideikommißgrundsätzen vererblich sind.

(2) Der Ablösungsantrag kann nur binnen drei Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden. Zur Stellung des Antrags ist der Verpflichtete, der Rentenberechtigte sowie jeder Nachfolger im Rentenbezug berechtigt. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so erlischt die Rente mit dem Wegfall des am 1. Januar 1939 vorhandenen Rentenberechtigten.

(3) Über Art, Höhe, Fälligkeit, Verzinsung und Sicherstellung der Ablösungsentschädigung entscheidet das Fideikommißgericht nach billigem Ermessen; für die Zuweisung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 3 Sätze 3 und 4 und Abs. 4 des Gesetzes sinngemäß.

(4) Ist bei dem Vermögen, auf dem die beständige Rente lastet, der Fideikommißauflösungsschein oder die Bescheinigung über die Unwirksamkeit der Nacherbeneinsetzung (§§ 11 und 14 des Gesetzes) noch zu erteilen, so darf die Erteilung erst nach Ablauf der Antragsfrist (Absatz 2 Satz 1) und nach Erledigung der gestellten Anträge erfolgen. § 11 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Gesetzes gelten sinngemäß.

(5) Die Ablösungsentschädigung unterliegt den Vorschriften, die für Fideikommisse gelten, die am 1. Januar 1939 erlöschen. Als letzter Fideikommißbesitzer gilt der am 1. Januar 1939 zum Bezug der Rente Berechtigte. Die im § 3 Abs. 2 Satz 3 und § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes bestimmten Antragsfristen beginnen erst mit der Feststellung der Ablösungsentschädigung.

(6) Schwebt bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Ablösungsverfahren über eine beständige Rente, so bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend. Würde jedoch die Ablösungsentschädigung nach dem bisherigen Recht erst nach dem 1. Januar 1939 freies Vermögen werden, so findet Absatz 5 Anwendung.

§ 4*

Versorgungs- und Abfindungsansprüche

(1) Unter Versorgungs- und Abfindungsansprüchen und Ansprüchen ähnlicher Art im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung sind nur Ansprüche zu verstehen, die Familienmitgliedern auf Grund fideikommißrechtlicher Bestimmungen (§ 71) zustehen.

(2) Der Anspruch ist entstanden im Sinne des § 4 Satz 1 des Gesetzes, wenn sämtliche Voraussetzungen seiner Entstehung vor dem Erlöschen des Fideikommisses eingetreten sind. Erschöpft sich der An-

spruch nicht in einer einmaligen Leistung, so hat der Berechtigte auch Anspruch auf die erst nach dem Erlöschen des Fideikommisses fällig werdenden Leistungen. Würde nach Wegfall des Berechtigten seine Witwe Anspruch auf Versorgung oder Abfindung oder ähnliche Leistungen haben, so verbleiben auch ihr die bisherigen Ansprüche.

(3) Ansprüche, deren Entstehung beim Erlöschen des Fideikommisses noch von dem Eintritt einer Bedingung oder eines Zeitpunkts abhing, kann das Fideikommißgericht auf Antrag des Berechtigten ganz oder teilweise aufrechterhalten, wenn sich andernfalls besondere Härten oder Unbilligkeiten ergeben würden. Dies gilt nicht, wenn als Berechtigte der Ehegatte oder die Abkömmlinge des letzten Fideikommißbesitzers oder solche Familienmitglieder in Betracht kommen, die zur Zeit des Erlöschens des Fideikommisses noch nicht geboren waren. Der Antrag auf Aufrechterhaltung des Anspruchs kann nur binnen drei Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden.

(4) Entsteht der Anspruch erst durch Zuerkennung, so kann diese noch nach dem Erlöschen des Fideikommisses erfolgen, wenn die übrigen Voraussetzungen der Entstehung des Anspruchs schon vor dem Erlöschen des Fideikommisses eingetreten sind und das Zuerkennungsverfahren beim Erlöschen des Fideikommisses bereits schwebte oder seine Einleitung binnen drei Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt wird.

(5) Der Fideikommißauflösungsschein darf erst erteilt werden, wenn die in den Absätzen 3 und 4 bestimmten Antragsfristen abgelaufen und die gestellten Anträge erledigt sind. § 11 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Gesetzes gelten entsprechend.

(6) Erlischt ein Fideikommiß auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, so gelten für die in den Absätzen 3 und 4 bestimmten Antragsfristen die Vorschriften des § 10 des Gesetzes sinngemäß.

(7) Bei Vor- und Nacherbschaften (§ 14 Abs. 4 des Gesetzes) und in sonstigen Fällen, in denen § 4 des Gesetzes anwendbar ist, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 5

Versorgung von Seitenlinien

(1) Hatte der Besitzer eines Fideikommisses zu Beginn des 1. Januar 1939 die Verpflichtung, dauernd dem jeweiligen Haupt oder sonstigen Mitgliedern einer anderen Linie Versorgungen, Abfindungen oder ähnliche Leistungen zu gewähren, so hat das Fideikommißgericht diese Verpflichtung auf Antrag abzulösen.

(2) Die Ablösung erfolgt in der Weise, daß das Fideikommißgericht den durchschnittlichen Jahreswert der der Linie zukommenden Leistungen nach freiem Ermessen bestimmt, hiernach eine Gesamtentschädigung festsetzt und diese in angemessener Weise unter die am 1. Januar 1939 vorhandenen, für den Bezug der Leistungen in Betracht kommenden Mitglieder der Linie verteilt. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

§ 3 Abs. 3 bis 5 u. § 4 Abs. 2 u. 5 bis 7: FideiG 7811-2

§ 6*

Anderweitige Festsetzung von Versorgungs- und Abfindungsansprüchen

(1) Versorgungs- und Abfindungsansprüche und Ansprüche ähnlicher Art, die wiederkehrende Leistungen zum Gegenstand haben, kann das Fideikommißgericht auf Antrag anderweit festsetzen, wenn sich die Verhältnisse, die für die Bemessung der Ansprüche maßgebend waren, wesentlich geändert haben und die anderweitige Festsetzung unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles der Billigkeit entspricht. Soweit die Ansprüche bereits Gegenstand einer früheren Entscheidung waren, können sie nur dann anderweit festgesetzt werden, wenn sich seit Erlaß der Entscheidung die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Inwieweit sich die anderweitige Festsetzung auf die Vergangenheit erstreckt, bestimmt das Fideikommißgericht nach billigem Ermessen.

(2) Auf Antrag kann das Fideikommißgericht auch bestimmen, daß Versorgungsleistungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen, die in Geld zu bewirken sind, durch Zuweisung von Grundbesitz oder durch sonstige Leistungen abgegolten werden oder daß Naturalleistungen dauernd oder zeitweise durch Geldleistungen ersetzt werden; für die Zuweisung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 3 Sätze 3 und 4 und Abs. 4 des Gesetzes sinngemäß. Das Fideikommißgericht kann auf Antrag auch die zur näheren Regelung der Versorgung, der Abfindung oder ähnlicher Leistungen getroffenen Anordnungen nachträglich ergänzen, ändern oder aufheben.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altersverträgen vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 815) und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen sowie ähnliche landesrechtliche Bestimmungen finden in den Fällen der Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 7*

Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

(1) Vor der Entscheidung über Maßnahmen, die den Schutz oder die Sicherung von Gegenständen oder Sachgesamtheiten von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatlichen Werte betreffen, hat das Fideikommißgericht die fachlich zuständige Behörde (Leiter des staatlichen Archivs, Leiter der staatlichen Bibliothek, Provinzialkonservator oder den sonst zuständigen amtlichen Denkmalpfleger) zu hören. Macht das Fideikommißgericht die Vornahme von Veränderungen, einen Standortwechsel, die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen oder sonstiger Maßnahmen hinsichtlich der genannten Gegenstände oder Sachgesamtheiten von behördlicher Genehmigung abhängig, so soll es regelmäßig die fachlich zuständige Behörde als Genehmigungs-

behörde bezeichnen. Dieser Behörde soll das Fideikommißgericht regelmäßig auch die Beaufsichtigung der Gegenstände und Sachgesamtheiten einräumen.

(2) Gebote, Verbote und sonstige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, die im öffentlichen Interesse getroffen worden sind, wirken unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 3 auch gegenüber jedem Erwerber und jedem Besitzer des geschützten oder gesicherten Gegenstandes. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen solche Anordnungen kann das Fideikommißgericht unbeschadet sonstiger Folgen eine Geldstrafe oder Haft bis zu sechs Monaten verhängen. Das Maß der Gesamtstrafe darf zwei Jahre Haft nicht übersteigen. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt. Der Verurteilung muß eine Strafordrohung vorausgehen, die, wenn sie nicht in der Anordnung selbst enthalten ist, vom Fideikommißgericht erlassen wird.

(3) Wird eine rechtsgeschäftliche Verfügung ohne die nach einer Anordnung des Fideikommißgerichts erforderliche Genehmigung vorgenommen, so sind die Vorschriften zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, sinngemäß anzuwenden. Ist hiernach die Verfügung wirksam, so kann die Genehmigungsbehörde die Wirksamkeit weiterer rechtsgeschäftlicher Verfügungen erneut von ihrer Genehmigung abhängig machen; für eine derartige Anordnung gelten die Vorschriften des Satzes 1 und des Absatzes 2.

(4) Ordnet das Fideikommißgericht die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren oder Kostbarkeiten an, so kann es die Hinterlegungsstelle bestimmen und Anweisungen über die Herausgabe der Hinterlegungsmasse oder der Erträge erteilen. Mit der Hinterlegung erwirbt derjenige, zu dessen Gunsten die Hinterlegung erfolgt, ein Pfandrecht an den hinterlegten Gegenständen oder, wenn sie in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung. Wird die Hinterlegung zugunsten mehrerer Personen angeordnet, so hat das Fideikommißgericht den Rang der zu sichernden Ansprüche näher zu regeln.

(5) Als Sicherungsmaßnahme kann das Fideikommißgericht auch die Bestellung von Reallasten, Sicherungshypotheken oder sonstigen Rechten an Grundstücken anordnen und das Grundbuchamt um die Eintragung der Rechte in das Grundbuch ersuchen; hierbei finden landesgesetzliche Bestimmungen, die eine Belastung von Grundstücken mit einzelnen solcher Rechte untersagen oder beschränken, keine Anwendung; auf die Befreiung von dem Verbot oder der Beschränkung soll in der Eintragung hingewiesen werden.

(6) Zur Sicherung gleich oder ähnlich gearteter Ansprüche bestimmter Gruppen von Berechtigten (z. B. Versorgungsberechtigten, Angestellten) kann das Fideikommißgericht gemeinschaftliche Sicherungsmaßnahmen treffen. Es kann in diesen Fällen für die Berechtigten auch einen Treuhänder bestellen, der an ihrer Stelle befugt ist, über die bestellten Sicherheiten zu verfügen und, soweit es zur Befriedigung erforderlich ist, die gesicherten Ansprüche geltend zu machen. Bei Eintragungen in die

§ 6 Abs. 2: FidErlG 7811-2

§ 6 Abs. 3: G v. 18. 8. 1923 7811-4

§ 7: Vgl. für Baden-Würtbg. (ehemaliges Wttbg.-Hohenz.) Art. 2 § 2 G v. 26. 2. 1952 RegBl. S. 11

§ 7 Abs. 7: Gegenstandslos durch Art. III Abs. 1 G Nr. 45 v. 20. 2. 1947 ABKR S. 256

öffentlichen Bücher und Register ist der Treuhänder als Berechtigter einzutragen. Das Fideikommißgericht kann den Treuhänder mit Weisungen versehen. Es kann ihn entlassen. Im Falle der Entlassung oder bei sonstigem Wegfall bestellt das Fideikommißgericht einen anderen Treuhänder und ersucht um seine Eintragung in das Grundbuch und sonstige öffentliche Bücher und Register.

(7) ...

(8) Das Fideikommißgericht kann, namentlich zur Sicherung von Rechten ungewisser und unbekannter Beteiligter oder zur Verwaltung von Vermögensmassen, einen Pfleger oder Sequester bestellen und deren Aufgaben und Befugnisse näher regeln.

§ 8*

Anderung und Aufhebung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

(1) Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Fideikommißgericht außer in den Fällen des § 6 Abs. 8 des Gesetzes auf Antrag eines Beteiligten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, die aus Anlaß der Fideikommißauflösung getroffen worden sind, ändern oder aufheben, soweit hierfür nicht andere Behörden als Justizbehörden zuständig sind. Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, die nur zugunsten bestimmter Personen getroffen worden sind, können auch von den Beteiligten geändert oder aufgehoben werden, sofern bei Anordnung der Maßnahmen etwas anderes nicht bestimmt worden ist.

(2) Die Änderung oder Aufhebung kann auch von den fachlich zuständigen Behörden (§ 7 Abs. 1) und, falls sich die Maßnahmen auf land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke beziehen, auch von der Forstaufsichtsbehörde oder dem *Landesbauernführer* beantragt werden. Diese sind, wenn sie den Antrag nicht gestellt haben, vor der Entscheidung zu hören.

§ 9*

Waldschutz, Landgüter und sonstige Güter

(1) Die Ausgestaltung des Schutzforstrechts sowie nähere Bestimmungen zur Überleitung der bisherigen Formen des Waldschutzes in Schutzforste neuen Rechts (§ 5 Abs. 5, §§ 15 bis 17 des Gesetzes) bleiben vorbehalten.

(2) Soweit Landgüter nicht von den Vorschriften des § 15 Abs. 3 des Gesetzes betroffen werden, ersucht der Vorsitzende des Fideikommißgerichts das Grundbuchamt um Löschung des Landgutsvermerks. Vor dem Ersuchen hat das Fideikommißgericht in sinngemäßer Anwendung der §§ 6 und 7 des Gesetzes und der dazu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen von Amts wegen diejenigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die anläßlich des Erlöschens eines Fideikommisses getroffen werden. Bis zur Löschung des

§ 8 Abs. 1: FidErlG 7811-2

§ 8 Abs. 2 Kursivdruck: Vgl. § 1 G v. 23. 2. 1961 780-2

§ 9 Abs. 1 u. 2: FidErlG 7811-2

Landgutsvermerks bleiben die bisherigen Bestimmungen mit Ausnahme der landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Kraft.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend für Deich- und Weingüter sowie für sonstige Güter mit landesgesetzlichem Anerbenrecht, die anläßlich der Fideikommißauflösung gebildet worden sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Stiftungen

§ 10*

Errichtung von Stiftungen

(1) In den Fällen, in denen die Fideikommißgerichte zur Errichtung von Stiftungen befugt sind (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes), wird die Satzung der Stiftung durch Beschluß des Fideikommißgerichts festgesetzt. Die Stiftung entsteht in dem Zeitpunkt, in welchem der Beschluß wirksam wird. Kann die Stiftung nur mit ministerieller Genehmigung errichtet werden (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes), so entsteht sie erst in dem Zeitpunkt, in welchem die Genehmigung dem Fideikommißbesitzer oder dem Eigentümer des der Stiftung zugewiesenen Vermögens bekanntgemacht wird.

(2) Im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung gehen die ihr zugewiesenen Vermögensgegenstände kraft Gesetzes auf die Stiftung über. Die Rechtsänderung wird auf Ersuchen des Vorsitzenden des Fideikommißgerichts in das Grundbuch und sonstige öffentliche Bücher und Register eingetragen. Für die früheren Verbindlichkeiten haftet die Stiftung, soweit das ihr zugewiesene Vermögen bisher haftete. Sie kann erst in Anspruch genommen werden, wenn der Gläubiger auf andere Weise Befriedigung nicht erlangen kann.

§ 11

Stiftungsaufsicht, Änderung der Stiftungssatzung

(1) Die von den Fideikommißgerichten errichteten Stiftungen unterstehen der Aufsicht des Fideikommißgerichts, das die Stiftung errichtet hat. Der *Reichsminister der Justiz* kann die Aufsicht einer anderen Behörde übertragen.

(2) Die Aufsichtsbehörde der Stiftung kann von dem Stiftungsvorstand jederzeit Auskunft über den Bestand des Stiftungsvermögens und die sonstigen Verhältnisse der Stiftung verlangen. Sie kann auch den Zustand der Stiftungsgegenstände prüfen oder prüfen lassen.

(3) Ist ein Vorstand noch nicht bestellt oder ist er verhindert, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen. Das gleiche gilt, wenn der Vorstand seine Pflichten verletzt. In diesem Falle oder bei mangelnder Eignung kann die Aufsichtsbehörde den Vorstand auch entlassen.

§ 10 Abs. 1: FidErlG 7811-2

(4) Weitergehende Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach der Stiftungssatzung bleiben unberührt.

(5) Bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsvorstandes oder von Amts wegen die Satzung der Stiftung ändern. Ist die Stiftung mit ministerieller Genehmigung errichtet, so bedarf die Satzungsänderung der Genehmigung des Reichsministers, dem die Aufsichtsbehörde der Stiftung untersteht. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann der im Satz 2 bezeichnete Reichsminister die Stiftung aufheben.

(6) Bei Stiftungen, die zur Erhaltung von Gegenständen oder Sachgesamtheiten von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatlichen Wert errichtet worden sind, hat die Aufsichtsbehörde vor ihren Maßnahmen die fachlich zuständige Behörde (§ 7 Abs. 1) zu hören.

(7) Soweit die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde oder Anstalt geführt wird, finden die Vorschriften des Absatzes 2 und des Absatzes 3 Sätze 2 und 3 keine Anwendung. Der Aufsichtsbehörde ist auf Ersuchen über die Verhältnisse der Stiftung Auskunft zu erteilen.

(8) Gehören zum Vermögen der Stiftung land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke, so übt der zuständige Reichsminister seine Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Sätze 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister aus.

§ 12*

§ 13*

Bisher errichtete Stiftungen

(1) Für Stiftungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus Anlaß der Fideikommißauflösung errichtet worden sind, gelten die Vorschriften der §§ 11 und 12 entsprechend. Liegt die Beaufsichtigung der Stiftung einer anderen Justizbehörde als dem Fideikommißgericht ob, so geht sie mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf das Fideikommißgericht über, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat. Steht die Aufsicht nicht den Justizbehörden zu, so bleibt die bisherige Aufsichtsbehörde zuständig.

(2) Für Genossenschaften und sonstige juristische Personen sowie Personenverbände, die aus Anlaß der Fideikommißauflösung gebildet worden sind, gelten die Vorschriften des Absatzes 1 sinngemäß.

(3) Bei Streit oder Ungewißheit über die Anwendbarkeit der vorstehenden Bestimmungen entscheidet der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

§ 12: Aufgeh. durch § 5 Abs. 2 Satz 2 G v. 28. 12. 1950 S. 820; vgl. für Baden-Würtbg. (ehemaliges Wttbg.-Hohenz.) auch Art. 3 § 1 G v. 26. 2. 1952 RegBl. S. 11

§ 13 Abs. 1 Kursivdruck: § 12 aufgeh. s. Fußnote dort

§ 13 Abs. 2: Aufgeh. für Baden-Würtbg. (ehemaliges Wttbg.-Baden) durch § 7 Nr. 1 V v. 3. 9. 1948 RegBl. S. 171

§ 14

Stiftungen, die mit Fideikommissen zusammenhängen

(1) Selbständige Stiftungen, die neben einem Fideikommiß bestanden und mit ihm zusammenhängen, werden, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nicht etwas anderes ergibt, durch die Auflösung des Fideikommisses nicht berührt.

(2) Das Fideikommißgericht kann die Satzung der Stiftung ändern, soweit dies infolge der Auflösung des Fideikommisses erforderlich ist. Kann der Zweck der Stiftung infolge der Auflösung des Fideikommisses nicht mehr erreicht werden, so kann das Fideikommißgericht die Stiftung aufheben und dabei Anfallberechtigte bestimmen.

(3) Ob und inwieweit Verpflichtungen, die dem Fideikommißbesitzer der Stiftung gegenüber oder der Stiftung dem Fideikommißbesitzer gegenüber obliegen, aus Anlaß der Auflösung des Fideikommisses abzulösen oder in anderer Weise zu ändern sind, entscheidet im Streitfall das Fideikommißgericht nach billigem Ermessen.

(4) Vor Entscheidungen auf Grund der Absätze 2 und 3 hat das Fideikommißgericht auch die Aufsichtsbehörde der Stiftung zu hören.

(5) Für sonstige juristische Personen, die mit einem Fideikommiß zusammenhängen, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 15*

Stiftungen, denen die Veräußerung ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke obliegt

Für Stiftungen, die den Vorschriften des § 18 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 unterliegen, gelten, solange sie ihre land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke noch nicht veräußert haben und auch nicht von der Veräußerungspflicht befreit worden sind, außer den Bestimmungen des § 13 die in den §§ 16 bis 25 enthaltenen besonderen Vorschriften.

§ 16*

Genehmigung, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Veräußerung von Grundstücken, jede Satzungsänderung sowie die Aufhebung der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit weiterhin der in § 18 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 des Gesetzes vorgesehenen ministeriellen Genehmigung. Ist der veräußerte Grundbesitz nicht größer als 50 Hektar, so kann die Genehmigung auch von dem Fideikommißgericht erteilt werden.

§ 15: Aufgeh. für Baden-Würtbg. (ehemaliges Wttbg.-Baden) durch § 7 Nr. 1 V v. 3. 9. 1948 RegBl. 171 u. (ehemaliges Wttbg.-Hohenz.) durch Art. 3 § 1 V v. 26. 2. 1952 RegBl. S. 11, für Bayern durch Art. 50 Abs. 4 Nr. 2 G v. 26. 11. 1954 BayBS II 661; FidErlG 7811-2

§§ 16 bis 26: Aufgeh. für Baden-Würtbg. (ehemaliges Wttbg.-Hohenz.) durch Art. 3 § 1 V v. 26. 2. 1952 RegBl. S. 11, für Bayern durch Art. 50 Abs. 4 Nr. 2 G v. 26. 11. 1954 BayBS II 661

§ 16 Abs. 1: „über Grundstücke“ statt „von Grundstücken“, „der Genehmigung des Justizministeriums“ statt „weiterhin der in § 18 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 des Gesetzes vorgesehenen ministeriellen Genehmigung“ u. „Grundbesitz, über den verfügt werden soll“ statt „veräußerte Grundbesitz“ für Baden-Würtbg. (ehemaliges Wttbg.-Baden) gem. § 7 Nr. 2 V v. 3. 9. 1948 RegBl. S. 171

(2) Soweit erforderlich, sind vor Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 1 in sinngemäßer Anwendung der §§ 5 bis 7 des Gesetzes und der dazu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen diejenigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die anlässlich des Erlöschens eines Fideikommisses getroffen werden. Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen werden in allen Fällen vom Fideikommißgericht von Amts wegen getroffen.

§ 17*

Bestimmung von Anfallberechtigten

Die Veräußerung der land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke kann auch in der Weise erfolgen, daß durch Änderung der Stiftungssatzung (§ 11 Abs. 5, § 13 Abs. 1, § 16) Anfallberechtigte bestimmt werden, denen die Grundstücke innerhalb der Veräußerungsfrist zu übertragen sind. Von Amts wegen sind solche Satzungsänderungen nicht vorzunehmen.

§ 18*

Freiwillige Aufhebung der Stiftung

(1) Die Stiftung kann durch Beschluß ihres Vorstandes in der Weise aufgehoben werden, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Liquidation auf eine oder mehrere in dem Beschluß bestimmte Personen übergeht. Diese müssen mit dem Erwerb einverstanden sein.

(2) Der Aufhebungsbeschluß bedarf der Aufnahme und der Bestätigung durch das Fideikommißgericht.

(3) Der Aufnahmeantrag kann nur bis zum 1. April 1946 beim Fideikommißgericht gestellt werden. Zur Stellung des Antrags ist nur der Vorstand der Stiftung, bei mehrgliedrigem Vorstand jedes Vorstandsmitglied berechtigt.

(4) Mit dem Antrag ist der Entwurf des Aufhebungsbeschlusses einzureichen. Dem Antrag sollen ferner beigelegt werden:

1. Vorschläge für die zu treffenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (§ 16 Abs. 2);
2. die Stellungnahme der übrigen Vorstandsmitglieder zu dem Entwurf des Aufhebungsbeschlusses und den zu 1 bezeichneten Vorschlägen, sofern der Aufnahmeantrag nicht vom gesamten Vorstand gestellt ist;
3. die Einverständniserklärung der Personen, auf die das Vermögen übergehen soll;
4. eine Abschrift der Stiftungssatzung;
5. ein Verzeichnis der Genußberechtigten der Stiftung;
6. ein Verzeichnis über das Vermögen der Stiftung nebst den letzten Einheitswerten;
7. eine Karte (Meßtischblatt) mit Einzeichnung des Grundbesitzes der Stiftung;
8. ein Verzeichnis der Lasten und Schulden der Stiftung.

§§ 17 bis 26: Vgl. Fußnote zu §§ 16 bis 26 S. 43

§ 17: „der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke“ u. „innerhalb der Veräußerungsfrist“ aufgeh. für Baden-Würtbg. (ehemaliges Wttbg.-Baden) durch § 7 Nr. 3 V v. 3. 9. 1948 RegBl. S. 171

§ 18 Abs. 3 Satz 1; I. d. F. d. § 2 V v. 4. 12. 1942 I 675; vgl. für Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrh.-Westf. § 6 FidZustV 7811-3-a, für Bremen § 6 FidZustV 7811-3-b; „ist zu stellen“ statt „kann nur bis zum 1. April 1946 gestellt werden“ für Baden-Würtbg. (ehemaliges Wttbg.-Baden) gem. § 7 Nr. 4 V v. 3. 9. 1948 RegBl. S. 171; für Hessen neu geregelt gem. § 2 V v. 13. 10. 1947 GVBl. S. 109, V v. 1. 11. 1948 GVBl. S. 154, V v. 22. 9. 1949 GVBl. S. 133 i. V. m. §§ 1 u. 5 Abs. 3 G v. 28. 12. 1950 7811-4

§ 19*

Der Aufnahmetermin

(1) Ist der Antrag auf Aufnahme des Aufhebungsbeschlusses rechtzeitig von einem Antragsberechtigten gestellt und erscheint die vorgeschlagene Regelung nicht unsachgemäß, so bestimmt der Vorsitzende des Fideikommißgerichts einen Termin zur Aufnahme des Aufhebungsbeschlusses, mit dessen Wahrnehmung er ein Mitglied des Fideikommißgerichts beauftragen kann.

(2) Zu dem Aufnahmetermin sind die Vorstandsmitglieder unter Mitteilung des Entwurfs des Aufhebungsbeschlusses zu laden. In der Ladung soll auf die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 hingewiesen werden. Zwischen der Ladung und dem Aufnahmetermin soll regelmäßig eine Frist von zwei Wochen liegen.

(3) In dem Aufnahmetermin ist über den Entwurf des Aufhebungsbeschlusses zu verhandeln. Der Entwurf kann im Aufnahmetermin noch geändert werden. Das Ergebnis der Beschlußfassung des Vorstandes ist festzustellen.

(4) Der Aufhebungsbeschluß kommt zustande, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zustimmen. Vorstandsmitglieder, die sich nicht erklären, gelten als zustimmend. Das gleiche gilt von Vorstandsmitgliedern, die trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erschienen sind, falls nicht spätestens am Tage vor dem Termin ihr Widerspruch in öffentlich beglaubigter Form beim Fideikommißgericht eingegangen ist.

(5) Kommt ein einstimmiger Beschluß des Vorstandes nicht zustande, so kann jedes zustimmende Vorstandsmitglied bis zum Schluß des Aufnahmeterrains die Entscheidung des Fideikommißgerichts darüber anrufen, ob die Widersprüche begründet sind. Der Zustimmung von Vorstandsmitgliedern, deren Widerspruch rechtskräftig für unbegründet erklärt ist, bedarf es zum Zustandekommen des Aufhebungsbeschlusses nicht.

§ 20*

Bestätigung

(1) Vor der Entscheidung über die Bestätigung des Aufhebungsbeschlusses hat das Fideikommißgericht die Landeskulturbehörde sowie den *Landesbauernführer* und, falls Wälder zu dem Stiftungsvermögen gehören, außerdem die Forstaufsichtsbehörde zu hören. Wird die Stiftung nicht vom Fideikommißgericht beaufsichtigt, so ist auch die Aufsichtsbehörde der Stiftung zu hören.

(2) Über die zu treffenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (§ 16 Abs. 2) ist vor der Bestätigung zu entscheiden. Das Fideikommißgericht kann bei der Entscheidung von den Vorschlägen des Stiftungsvorstandes über diese Maßnahmen abweichen.

(3) Vor der Entscheidung über Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und die Bestätigung sind auch die Personen zu hören, auf die das Vermögen übergehen soll.

§ 20 Abs. 4: FidErlG 7811-2

(4) Die Bestätigung ist zu versagen, wenn der betroffenen Aufhebungsregelung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht oder wenn sie offenbar unbillig ist. Bei Stiftungen, die Zwecken der in § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 bezeichneten Art dienen, ist die Bestätigung ferner zu versagen, wenn durch die Aufhebung der Stiftung die Erreichung dieser Zwecke gefährdet würde. Im übrigen entscheidet das Fideikommißgericht nach freiem Ermessen über die Bestätigung.

§ 21*

Vermögensübergang

(1) Ist der Aufhebungsbeschluß rechtskräftig bestätigt und die Aufhebung der Stiftung ministeriell genehmigt (§ 16 Abs. 1), so sind die angeordneten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (§ 20 Abs. 2) zu vollziehen. Das Fideikommißgericht bestimmt alsdann einen Zeitpunkt, in dem das Vermögen der Stiftung auf die in dem Aufhebungsbeschluß bestimmten Personen übergehen soll. Der Zeitpunkt des Vermögensübergangs soll nicht weiter als drei Monate seit Vollziehung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen hinausgeschoben werden. Die Bestimmung des Zeitpunkts ist unanfechtbar.

(2) Mit dem Eintritt des für den Vermögensübergang bestimmten Zeitpunkts geht das Vermögen der Stiftung einschließlich der Schulden kraft Gesetzes auf die in dem Aufhebungsbeschluß bestimmten Personen über. Die Stiftung ist damit aufgehoben. Zur Vornahme der Überleitungsgeschäfte ist der bisherige Stiftungsvorstand noch befugt. Die zur Vollziehung des Aufhebungsbeschlusses erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch und sonstige öffentliche Bücher und Register erfolgen auf Ersuchen des Vorsitzenden des Fideikommißgerichts.

(3) Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet der Erwerber des Stiftungsvermögens wie ein Erbe. Mehrere Erwerber haften wie Miterben und im Verhältnis untereinander, falls in dem Aufhebungsbeschluß nicht etwas anderes bestimmt ist, nach dem Verhältnis des Wertes der ihnen zugefallenen Vermögensgegenstände.

§ 22*

Vorkaufsrechte

Veräußert die Stiftung ihre land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke an Bezugsberechtigte oder an Mitglieder der früher fideikommißberechtigten Familie, so können bei dieser Veräußerung gesetzliche Vorkaufsrechte nicht ausgeübt werden. Das gleiche gilt, wenn solchen Personen das Vermögen der Stiftung ganz oder teilweise anfällt (§ 17) oder bei Aufhebung der Stiftung (§§ 18ff.) auf sie übergeht.

§ 23*

Steuern

Ob und in welcher Höhe in den Fällen des § 22 Steuern festzusetzen und zu erheben sind, bestimmt der *Reichsminister der Finanzen* nach Lage des einzelnen Falles. . . .

§§ 17 bis 26: Vgl. Fußnote zu §§ 16 bis 26 S. 43
 § 23 Auslassung: Widerspricht Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

§ 24*

Stiftungen, die wegen Nichterfüllung der Veräußerungspflicht erlöschen

(1) Erlischt eine Stiftung wegen Nichterfüllung der Veräußerungspflicht (§ 18 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes), so fällt das Vermögen an die vom *Reichsminister der Justiz* bestimmten Anfallberechtigten (§ 18 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes) und, falls solche nicht bestimmt worden sind, an die in der Stiftungssatzung bestimmten Personen. Sind auch in der Stiftungssatzung Anfallberechtigte nicht bestimmt, so fällt das Vermögen an das *Reich*. Im übrigen sind die Vorschriften der §§ 46 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(2) Muß eine Liquidation stattfinden, so bleibt die bisherige Aufsicht über die Stiftung bis zur Beendigung der Liquidation bestehen. § 16 gilt, soweit er sich auf die Veräußerung von Grundstücken bezieht, bis zu diesem Zeitpunkt fort. Vor Ausführung der Liquidation sind hinsichtlich der Wälder und der in § 6 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Gegenstände in sinngemäßer Anwendung der §§ 5 bis 7 des Gesetzes und der dazu ergangenen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen diejenigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die anlässlich des Erlöschens eines Fideikommisses getroffen werden.

§ 25*

Zuständigkeit des Fideikommißgerichts, Meldepflicht

(1) Für die Verrichtungen, die durch die §§ 16 bis 24 den Fideikommißgerichten übertragen sind, ist das Fideikommißgericht, das die Aufsicht über die Stiftung führt, und, falls die Aufsicht einer anderen Behörde obliegt, dasjenige Fideikommißgericht zuständig, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat.

(2) . . .

§ 26*

Entsprechende Anwendung

Für die im § 18 Abs. 5 des Gesetzes bezeichneten juristischen Personen und Personenverbände gelten die Vorschriften der §§ 16 bis 25 entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Fideikommißgerichte, Verfahrensrecht und sonstige Bestimmungen

§ 27*

Grundsatz

(1) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bleiben für die Fideikommißgerichte — Oberlandesgerichte (Fideikommißsenate), Oberstes Fideikommißgericht — und ihr Verfahren die bisherigen Vorschriften maßgebend. . . .

§ 24 Abs. 1: Neugeregelt für Hessen durch § 3 G v. 28. 2. 1952 GVBl. S. 5
 § 24 Abs. 1 Satz 3: BGB 400-2
 § 25 Abs. 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift
 § 27 Abs. 1 „Oberstes Fideikommißgericht“: Vgl. § 2 FidAufG 7811-1
 § 27 Abs. 1 Satz 2: Gegenstandslos
 § 27 Abs. 2: FGG 315-1
 § 27 Abs. 2 Auslassung: Gegenstandslos

(2) In Ermangelung besonderer Verfahrensvorschriften sind die Vorschriften des Reichsgesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ... sinngemäß anzuwenden.

§ 28 *

§ 29 *

§ 30 *

Sachliche Zuständigkeit der Fideikommißgerichte

(1) Die Fideikommißgerichte — Oberlandesgerichte (Fideikommißsenate) und Oberstes Fideikommißgericht — sind für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die ihnen durch das Gesetz zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 785) und durch spätere Bestimmungen, insbesondere durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 und diese Verordnung übertragen worden sind.

(2) Im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben sind die Fideikommißgerichte auch für die Verrichtungen des Nachlaßgerichts zuständig. ... Die Fideikommißgerichte können die ihnen als Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen dem Amtsgericht oder derjenigen Stelle übertragen, die nach allgemeinem Recht diese Verrichtungen wahrzunehmen hat.

(3) Die Fideikommißgerichte entscheiden auch bei Ungewißheit über die fideikommißrechtliche oder vorerbenartige Bindung eines Vermögens, die Zugehörigkeit eines Gegenstandes zu einem gebundenen oder früher gebundenen Vermögen, die Haftung eines solchen Vermögens sowie über sonstige fideikommißrechtliche Rechtsverhältnisse.

(4) Die Fideikommißgerichte sind ferner zuständig für die mit dem Fideikommiß oder seiner Auflösung zusammenhängenden Rechtsstreitigkeiten zwischen den Fideikommißbeteiligten oder ihren Rechtsnachfolgern. Dies gilt insbesondere für Streitigkeiten über die Nachfolge, über Rechtsverhältnisse einer Vor- und Nacherbschaft sowie über Versorgungs-, Abfindungs- und ähnliche Ansprüche.

(5) Fideikommißbeteiligte sind der Besitzer, die Anwärter, Nacherben, Anfallberechtigte, Versorgungs- und Abfindungsberechtigte und sonstige Familienmitglieder, die auf Grund fideikommißrechtlicher Bestimmungen (§ 71) verpflichtet oder berechtigt sind. Zu den Fideikommißbeteiligten gehören auch Kuratoren, Exekutoren, Mitglieder einer Familienvertretung, Familiengutsverwalter und sonstige Personen, die auf Grund gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen oder auf Grund behördlicher Anordnung bei der Verwaltung des Vermögens mitzuwirken oder Rechte und Pflichten Fideikommißbeteiligter wahrzunehmen haben.

(6) Hängt in einem nicht zur Zuständigkeit der Fideikommißgerichte gehörenden Rechtsstreit die Entscheidung von dem Bestehen oder Nichtbestehen

§§ 28 u. 29: Änderungsvorschriften

§ 30 Abs. 1 „Oberstes Fideikommißgericht“: Vgl. § 2 FidAufG 7811-1

§ 30 Abs. 1: FidAufG 7811-1; FidErlG 7811-2

§ 30 Abs. 2 Satz 2: Gegenstandslos

§ 30 Abs. 2 bis 4 u. 6: Aufgeh. für Baden-Würtbg. (ehemaliges Wttbg.-Baden) durch § 7 Nr. 5 V v. 3. 9. 1948 RegBl. S. 171

eines Rechtsverhältnisses ab, das nach fideikommißrechtlichen Bestimmungen (§ 71) zu beurteilen ist, so hat das Gericht, bei dem der Rechtsstreit schwebt, von Amts wegen das Verfahren bis zur Entscheidung des Fideikommißgerichts über dieses Rechtsverhältnis auszusetzen. Auf Antrag eines Beteiligten kann das Fideikommißgericht eine solche Entscheidung auch treffen, wenn ein Rechtsstreit nicht anhängig ist.

(7) Die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 gelten auch für die Zeit nach Beendigung der Auflösung.

§ 31 *

Örtliche Zuständigkeit der Fideikommißsenate

Örtlich zuständig ist ... der Fideikommißsenat desjenigen Oberlandesgerichts, das für das Fideikommiß und seine Auflösung bisher zuständig war oder das zuständig sein würde, wenn das Fideikommiß noch bestände (§§ 1 und 7 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 785 — und §§ 35 und 36 der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 24. August 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1103). Bestimmungen, durch die die örtliche Zuständigkeit besonders geregelt ist, bleiben unberührt.

§ 32 *

Rechtliches Gehör

(1) Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Als Beteiligte gelten stets der Besitzer und diejenigen Behörden, Stellen oder Personen, deren Anhörung *reichsrechtlich* besonders vorgeschrieben ist. Im übrigen bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen, wer Beteiligter ist.

(2) Von der Anhörung eines Beteiligten kann bei einstweiligen Anordnungen oder in sonstigen dringenden Fällen nach dem Ermessen des Gerichts abgesehen werden. Ein Beteiligter, der sich nicht innerhalb des *Deutschen Reichs* aufhält oder dessen Anhörung mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist, braucht nicht gehört zu werden. Hat er einen innerhalb des *Deutschen Reichs* wohnenden Bevollmächtigten bestellt und die Bestellung dem Fideikommißgericht durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen, so ist der Bevollmächtigte zu hören.

(3) In Verfahren vor dem Obersten Fideikommißgericht verbleibt es bei der Bestimmung des § 9 Satz 1 der Verordnung vom 24. August 1935.

§ 33

Beweisaufnahme

Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Fideikommißgericht nach freiem Ermessen.

§ 31: FidAufG 7811-1; FidAufDV 7811-1-1

§ 31 Auslassung: Gegenstandslos

§ 32 Abs. 3 „Oberstes Fideikommißgericht“: Vgl. § 2 FidAufG 7811-1

§ 32 Abs. 3: FidAufDV 7811-1-1

§ 34*

Bekanntmachung

Die Entscheidungen der Fideikommißgerichte werden den Beteiligten (§ 32 Abs. 1 und 3) von Amts wegen bekanntgemacht. Die Vorschriften der §§ 18, 19 und 28 der Verordnung vom 24. August 1935 bleiben unberührt.

§ 35

Ermittlung Beteiligter

(1) Bestehen über den Kreis der Beteiligten Zweifel, so sind die Fideikommißgerichte zu weiteren Ermittlungen nicht verpflichtet, wenn der Besitzer ein Verzeichnis der Beteiligten unter Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorlegt.

(2) Sind Beteiligte unbekannt oder ist bei bekannten Beteiligten ungewiß, ob sie noch leben oder wo sie sich aufhalten, so kann das Fideikommißgericht diese Beteiligten durch öffentliches Aufgebot auffordern, sich zu melden, falls sie Anträge zu stellen oder Ansprüche geltend zu machen haben. Die Art der öffentlichen Bekanntmachung und die Aufgebotsfrist bestimmt das Fideikommißgericht. Die Aufgebotsfrist soll regelmäßig nicht mehr als drei Monate betragen. In dem Aufgebot ist den Beteiligten anzudrohen, daß sie bei Versäumung der Meldefrist in dem Verfahren nur noch insoweit berücksichtigt werden, als es nach Lage der Sache möglich ist. Es kann ihnen auch angedroht werden, daß sie im Falle nicht rechtzeitiger Meldung mit ihren Rechten ausgeschlossen werden. Wird ein Beteiligter auf Grund des Aufgebots ausgeschlossen, so erlischt sein Recht in dem Zeitpunkt, in welchem der Beschluß des Fideikommißgerichts wirksam wird.

§ 36

Rechtsgestaltende Entscheidungen

Ordnet das Fideikommißgericht an, daß Gegenstände des Fideikommißvermögens oder des früheren Fideikommißvermögens von dem Besitzer auf einen anderen Beteiligten übergehen sollen, so vollzieht sich der Eigentumsübergang kraft Gesetzes in dem Zeitpunkt, in welchem die Entscheidung wirksam wird. Hat die Anordnung die Einräumung sonstiger Rechte zum Gegenstand, so gelten in dem gleichen Zeitpunkt die zur Begründung der Rechte erforderlichen Erklärungen als gegeben.

§ 37

Wirksamkeit der Auflösung von Fideikommissen und der Aufhebung von Stiftungen

(1) Ist die freiwillige Auflösung eines Fideikommisses rechtskräftig bestätigt oder in anderer Weise rechtskräftig abgeschlossen und, soweit erforderlich, ministeriell genehmigt, so kann nicht geltend gemacht werden, daß sie unwirksam sei. Die Auflösung wirkt für und gegen jedermann.

(2) Bei zwangsweiser Auflösung eines Fideikommisses gilt Absatz 1 sinngemäß, wenn der Fideikommißauflösungsschein oder die Bescheinigung

über die Unwirksamkeit der Nacherbeneinsetzung oder die sonstige die Auflösung beendigende Entscheidung wirksam geworden ist.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten für die Aufhebung von Stiftungen und sonstigen juristischen Personen oder Personenverbänden sinngemäß.

§ 38*

Eintragungen in das Grundbuch

(1) Die Fideikommißbeigenschaft wird im Grundbuch nur auf Ersuchen des Fideikommißgerichts oder seines Vorsitzenden gelöscht. Das gleiche gilt für die Löschung des Rechts des Nacherben, das auf Grund fideikommißrechtlicher Bestimmungen oder Anordnungen im Grundbuch eingetragen worden ist.

(2) Das Ersuchen ergeht, sobald der Fideikommißauflösungsschein wirksam ist. Soweit ein Fideikommißauflösungsschein nicht erteilt wird, ergeht das Ersuchen, sobald die Aufhebung oder Auflösung des Fideikommises wirksam oder die Fideikommißbeigenschaft aus einem anderen Grunde erloschen ist. Für die Löschung des Rechts der Nacherben (Absatz 1 Satz 2) gelten Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die Bestimmungen der §§ 22 und 28 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 24. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1103) bleiben im übrigen unberührt.

(4) In dem Ersuchen an das Grundbuchamt sollen die gesetzlichen Bestimmungen, auf die sich das Ersuchen stützt, und der Inhalt der begehrten Eintragungen angegeben werden. Die Unterlagen der Rechtsänderung sollen dem Ersuchen in beglaubigter Abschrift beigelegt werden.

§ 39

Folgezeugnisse

Zum Nachweis der Folge nach Fideikommißrecht dient eine Bescheinigung des Fideikommißgerichts. Das gleiche gilt für ein durch fideikommißrechtliche Bestimmungen oder Anordnungen begründetes Nacherbenrecht. Auf die Erteilung der Bescheinigung sind die für den Erbschein geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 40

Nicht eingetragene Grundstückslasten

Grundstückslasten, die nach den für die Auflösung von Fideikommissen getroffenen landesrechtlichen Vorschriften zur Wirksamkeit gegen Dritte nicht der Eintragung im Grundbuch bedurften (z. B. § 2 des badischen Stammgüteraufhebungsgesetzes vom 18. Juli 1923 — Bad. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 233 —, § 32 der bayerischen Verordnung vom 26. September 1919, die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz über die Aufhebung der Fideikommisse betreffend — Bayer. Justizministerialbl. S. 359), sind alsbald auf Ersuchen des Fideikommißgerichts oder

seines Vorsitzenden im Grundbuch einzutragen. Mit der Eintragung unterliegen die Rechte dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs.

§ 41

Benachrichtigungen durch das Grundbuchamt

Von allen Eintragungen, die Grundstücke oder Rechte betreffen, bei denen der Fideikommißvermerk oder das Recht des Nacherben eingetragen ist, benachrichtigt das Grundbuchamt das Fideikommißgericht.

§ 42*

Übertragung von Zuständigkeiten

Soweit nach den landesrechtlichen Vorschriften zu Eintragungen und Löschungen im Grundbuch, die sich auf ein Fideikommiß oder eine Vor- und Nacherbschaft (§ 14 des Gesetzes) oder auf Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beziehen, die Genehmigung, die Anweisung oder das Ersuchen der obersten Landesjustizbehörde erforderlich ist, tritt an ihre Stelle der Vorsitzende des Fideikommißgerichts.

§ 43

Sonstige öffentliche Bücher und Register

Die Vorschriften der §§ 38 bis 42 gelten für Eintragungen in sonstige öffentliche Bücher und Register und für die bei den Hinterlegungsstellen erforderlichen Maßnahmen sinngemäß.

VIERTER ABSCHNITT

Kosten

ERSTER UNTERABSCHNITT

Kosten der Fideikommißgerichte

§ 44*

Grundsatz

Für die Gebühren und Auslagen im Verfahren vor den Fideikommißgerichten gelten sinngemäß die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (*Reichsgesetzbl. I S. 1371*), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 45*

Kostenschuldner

(1) Bei Geschäften, die von Amts wegen oder auf Antrag einer Behörde oder des *Landesbauernführers* vorgenommen werden, ist an Stelle der im § 2 der Kostenordnung bestimmten Kostenschuldner zur Zahlung der Kosten verpflichtet:

1. wenn sich das Geschäft auf ein Fideikommiß oder ein früheres Fideikommiß bezieht, der Besitzer des Fideikommißvermögens;

§ 42: FidErlG 7811-2

§ 44: KostO 361-1

§ 44 Kursivdruck: Jetzt vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960) gem. Art. XI § 7 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935

§ 45 Abs. 1: KostO 361-1

§ 45 Abs. 1, 3 u. 4 Kursivdruck: Vgl. § 1 G v. 23. 2. 1961 780-2

2. wenn sich das Geschäft auf einen Schutzforst, ein Waldgut oder ein ähnliches Gut bezieht, der Eigentümer;
3. wenn sich das Geschäft auf eine Stiftung oder eine sonstige juristische Person bezieht, die Stiftung oder die sonstige juristische Person;
4. wenn sich das Geschäft auf einen Personenverband bezieht, die in dem Verbande zusammengeschlossenen Personen als Gesamtschuldner;
5. wenn das Geschäft die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen betrifft, der Eigentümer der Gegenstände, auf die sich diese Maßnahmen beziehen, bei Sicherstellung von Rechten der Eigentümer der Gegenstände, die der Sicherung dienen.

(2) Richtet sich in den Fällen des Absatzes 1 das Verfahren gegen eine bestimmte Person, insbesondere gegen einen Nutzungsberechtigten, so ist diese Kostenschuldner.

(3) Wird ein Antrag, ein Einspruch oder eine Beschwerde des *Landesbauernführers* zurückgewiesen, so bleiben Kosten außer Ansatz. Auslagen, die durch Verschulden eines anderen Beteiligten verursacht worden sind, hat das Gericht jedoch diesem Beteiligten aufzuerlegen.

(4) Der *Landesbauernführer* ist in keinem Falle zur Zahlung von Kosten verpflichtet.

§ 46*

Geschäftswert

(1) Soweit die Gebühren nach dem Wert eines Vermögens zu berechnen sind, wird der Wert nach den letzten Einheitswerten berechnet, die zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr festgestellt sind. Bestandteile, für die kein Einheitswert festgesetzt wird, sind nach freiem Ermessen zu schätzen. Gemeinnützige Einrichtungen, Versorgungs- und Abfindungsmassen und ähnliche Massen bleiben außer Betracht, soweit die Erträge dem Besitzer nicht zukommen. Einrichtungen von Gebäuden und Gegenstände von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatlichen Werte kommen nur zum Ertragswert in Ansatz, soweit sie in den Einheitswerten nicht einbegriffen sind. . . . Schulden werden von dem Vermögenswert nur insoweit abgezogen, als es besonders zugelassen ist. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn es sich um Veräußerungen gegen Entgelt handelt.

(2) Hat sich in den Fällen des Absatzes 1 der Wert infolge bestimmter Umstände, die nach dem Feststellungszeitpunkt des Einheitswerts eingetreten sind, wesentlich geändert, so hat das Fideikommißgericht auf der Grundlage des Einheitswerts den Wert selbständig nach freiem Ermessen zu ermitteln.

(3) . . .

§ 46 Abs. 1 Satz 5: Gegenstandslos durch Art. III Abs. 1 G Nr. 45 v. 20. 2. 1947 ABIKR S. 256

§ 46 Abs. 3: Gegenstandslos

§ 46 Abs. 5 Kursivdruck: Jetzt § 30 Abs. 2 der Kostenordnung gem. Art. XI § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935; KostO 361-1

(4) Bei Versorgungs- und Abfindungsansprüchen sowie Ansprüchen ähnlicher Art beträgt der Geschäftswert des Rechtes auf wiederkehrende Leistungen in jedem Falle höchstens das Fünffache des einjährigen Bezuges.

(5) Soweit sich der Geschäftswert nach § 24 Abs. 2 der Kostenordnung bestimmt, ist er regelmäßig auf 10 000 Deutsche Mark (statt auf 3 000 Deutsche Mark) anzunehmen.

§ 47*

Beschwerde in Kostensachen

Die Beschwerde in Kostensachen einschließlich der Wertfestsetzung ist ausgeschlossen. § 31 der Verordnung vom 24. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1103) bleibt unberührt.

§ 48*

§ 49*

Auflösungsgebühr

(1) Für die Auflösung derjenigen Fideikommission, die auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1938 erlöschen, wird als Auflösungsgebühr das Vierfache der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich auf das Doppelte der vollen Gebühr, wenn der Wert des Fideikommißvermögens ohne Abzug der Schulden beim Erlöschen des Fideikommisses den Betrag von 150 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Befand sich das Fideikommiß zur Zeit des Erlöschens in der freiwilligen allmählichen Auflösung (§ 13 des Gesetzes), so wird als Auflösungsgebühr nur die volle Gebühr erhoben.

(2) Die Auflösungsgebühr wird mit dem Erlöschen des Fideikommisses fällig. Sie ist nach dem Wert des Vermögens zu berechnen. Das Fideikommißgericht kann auf Antrag gestatten, daß die Gebühr in Teilbeträgen innerhalb der nächsten drei Jahre seit Fälligkeit entrichtet wird.

(3) Durch die Auflösungsgebühr werden die Geschäfte der Auflösung des Fideikommisses und die damit zusammenhängenden Geschäfte abgegolten. Zu diesen Geschäften gehören insbesondere auch Geschäfte, die die Auseinandersetzung der Mitbesitzer, die Entschädigung eines Anwärters, die Versorgung sowie Schutz- und Sicherungsmaßnahmen oder die Errichtung von Stiftungen betreffen. Besondere Gebühren werden jedoch erhoben:

1. für die Zurücknahme und die Zurückweisung von Anträgen (§ 122 der Kostenordnung);
2. für Beurkundungen (§§ 29 ff. der Kostenordnung und § 51 Abs. 1 dieser Verordnung);

§ 47: FidAufIDV 7811-1-1

§ 48: Gegenstandslos durch § 5 V v. 20. 8. 1941 I 510

§ 49 Abs. 1: FidErlG 7811-2

§ 49 Abs. 3: KostO 361-1

§ 49 Abs. 3 Nr. 1 Kursivdruck: Jetzt (§ 130 der Kostenordnung) gem. Art. XI § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935

§ 49 Abs. 3 Nr. 4 Kursivdruck: Jetzt §§ 119 u. 134 der Kostenordnung gem. Art. XI § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935

§ 49 Abs. 3 Nr. 4 Kursivdruck: Jetzt (§ 119 der Kostenordnung) u. (§ 134 der Kostenordnung) gem. Art. XI § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935

§ 49 Abs. 4 bis 6: FidErlG 7811-2

§ 49 Abs. 6 Satz 3: Gegenstandslos durch Art. III Abs. 1 G Nr. 45 v. 20. 2. 1947 ABIKR S. 256

§ 49 Abs. 7: FidErlG 7811-2

3. für Rechtsstreitigkeiten (§ 56 dieser Verordnung);

4. für Ordnungsstrafverfahren (§ 110 der Kostenordnung) und Vollstreckungshandlungen (§ 126 der Kostenordnung und § 56 dieser Verordnung);

5. für Pflugschaften, Zwangsverwaltungen, Konkursverfahren (§ 51 Abs. 2 und 3, § 56 dieser Verordnung);

6. für Einsprüche und Beschwerden (§§ 54 bis 56 dieser Verordnung);

7. für Geschäfte, die erst nach Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins vorgenommen werden.

(4) Bei Vor- und Nacherbschaften (§ 14 des Gesetzes) gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß, jedoch wird in allen Fällen als Auflösungsgebühr nur die volle Gebühr erhoben.

(5) Ist ein bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Juli 1938 schwebendes Auflösungsverfahren aus Gründen, die mit diesem Gesetz zusammenhängen, nicht durchgeführt worden, so sind die durch das Verfahren entstandenen Gebühren niederzuschlagen. Bereits erhobene Gebühren sind auf die Auflösungsgebühr (Absatz 1) anzurechnen. Eine Erstattung von Gebühren findet nicht statt.

(6) Ist das Vermögen schon vor dem 1. Januar 1939 von der fideikommißrechtlichen oder vorerbenartigen Bindung frei geworden oder richtet sich die Auflösung eines Fideikommisses noch nach den bisherigen Vorschriften (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes), so verbleibt es hinsichtlich der Auflösungsgebühren bei den bisher geltenden Vorschriften. Durch die Auflösungsgebühr werden in diesen Fällen auch diejenigen Geschäfte abgegolten, die bisher durch sie abgegolten wurden. ...

(7) Sind in den Fällen des Absatzes 6 bei der Auflösung des Vermögens Geschäfte nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juli 1938 oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen vorzunehmen, so werden hierfür besondere Gebühren nur dann erhoben, wenn für diese Geschäfte auch bei einem auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1938 erloschenen Fideikommiß neben der Auflösungsgebühr besondere Gebühren erhoben würden.

§ 50*

Aufsichtsgebühr

(1) Bei Fideikommissionen, die auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1938 erlöschen, werden für die Zeit nach dem Erlöschen Fideikommißaufsichtsgebühren nicht mehr erhoben. Soweit bei solchen Fideikommissionen noch Geschäfte vorzunehmen sind, die durch die bisherige Aufsichtsgebühr abgegolten wurden, werden sie durch die Auflösungsgebühr (§ 49 Abs. 1) abgegolten. ...

(2) Ist das Vermögen schon vor dem 1. Januar 1939 von der fideikommißrechtlichen Bindung frei geworden oder richtet sich die Auflösung eines Fideikommisses noch nach den bisherigen Vorschriften (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes), so bleiben die

§ 50: FidErlG 7811-2

§ 50 Abs. 1 Satz 3 u. Abs. 2 Auslassung: Gegenstandslos durch Art. III Abs. 1 G Nr. 45 v. 20. 2. 1947 ABIKR S. 256

für die Fideikommißaufsichtsgebühren bisher geltenden Vorschriften maßgebend. § 49 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Bei Vor- und Nacherbschaften (§ 14 des Gesetzes) sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 51*

Gebühren für Beurkundungen, Pflegschaften und Verwaltungen

(1) Werden im Rahmen eines Auflösungsverfahrens Erklärungen, die mit der Auflösung des Fideikommisses zusammenhängen, beurkundet, so wird hierfür nur die Hälfte der sich nach der Kostenordnung ergebenden Gebühren erhoben. Die gleiche Gebührenermäßigung tritt ein, wenn Erklärungen über die Auseinandersetzung der Mitbesitzer eines Fideikommisses oder eines früheren Fideikommisses beurkundet werden.

(2) Für Pflegschaften, die aus Anlaß der Auflösung eines Fideikommisses eingeleitet werden, wird nur ein Viertel der sich nach der Kostenordnung ergebenden Gebühren erhoben; der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2 der Kostenordnung und § 46 Abs. 5 dieser Verordnung.

(3) Für die Dauer einer Verwaltung (Familien-gutsverwaltung, Schutzforstverwaltung, Schulden-tilgungsverfahren, Sequestration und ähnliche Verwaltungen) wird eine jährliche Aufsichtsgebühr in Höhe der vollen Gebühr erhoben. Das angefangene Kalenderjahr wird sowohl am Anfang als auch am Ende der Verwaltung als voll gerechnet. Die Gebühr wird erstmalig bei Einleitung des Verfahrens und später zu Beginn jedes Kalenderjahres fällig.

§ 52*

Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

Für die Bildung von Schutzforsten sowie die Anordnung sonstiger Schutz- und Sicherungsmaßnahmen einschließlich des vorangegangenen Verfahrens werden Gebühren nicht erhoben. Das gleiche gilt für die Änderung und die Aufhebung solcher Maßnahmen.

§ 53*

Stiftungen und sonstige juristische Personen, Personenverbände

(1) Die Gebühr für die Aufsicht über eine Stiftung (§ 109 Abs. 2 der Kostenordnung) kann vom Fideikommißgericht, das die Aufsicht führt, auch aus dem Grunde bis auf ein Viertel der vollen Gebühr ermäßigt werden, weil die Stiftung ganz oder überwiegend öffentlichen Interessen dient.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 und des § 109 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung gelten sinngemäß, wenn eine Genossenschaft oder eine sonstige juristische Person oder ein Personenverband von einem Fideikommißgericht zu beaufsichtigen ist.

§ 51 Abs. 1 u. 2: KostO 361-1
 § 51 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt § 30 Abs. 2 der Kostenordnung gem. Art. XI § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935
 § 52: Vgl. für Baden-Würtbg. (ehemaliges Wittbg.-Hohenz.) Art. 1 § 3 Abs. 5 G v. 26. 2. 1952 RegBl. S. 11
 § 53 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt (§ 118 Abs. 2 der Kostenordnung) gem. Art. XI § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935
 § 53 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt § 118 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung gem. Art. XI § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935

(3) Für Geschäfte, die den Fideikommißsenaten auf Grund der §§ 16 bis 26 obliegen, werden Gebühren nicht erhoben. Für die im Aufhebungsverfahren (§§ 18 ff., § 26) entstehenden Auslagen gelten die Vorschriften des § 45 Abs. 1 Nr. 3 und 4, und zwar auch dann, wenn der Aufnahmeantrag (§ 18 Abs. 3) nicht von sämtlichen gesetzlichen Vertretern oder von sämtlichen im Personenverbände zusammengeschlossenen Personen gestellt ist.

§ 54*

Einspruchsgebühr

Bleibt ein Einspruch (§ 30 der Verordnung vom 24. August 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1103) ohne Erfolg, so wird, sofern nicht § 56 anzuwenden ist, für das Einspruchsverfahren die Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Bei Zurücknahme des Einspruchs ermäßigt sich die Gebühr auf ein Viertel der vollen Gebühr. Aus Billigkeitsgründen kann das Fideikommißgericht die Einspruchsgebühr ermäßigen oder anordnen, daß von ihrer Erhebung abzusehen ist.

§ 55*

Beschwerdegebühr

(1) Im Verfahren vor dem Obersten Fideikommißgericht gilt, sofern nicht § 56 anzuwenden ist, § 123 Abs. 1 und 3 der Kostenordnung entsprechend. Der Geschäftswert bestimmt sich nach den für die erste Instanz maßgebenden Vorschriften. § 54 Satz 3 gilt sinngemäß.

(2) Verweist das Oberste Fideikommißgericht eine Sache zur neuen Entscheidung an einen Fideikommißsenat zurück, so gilt die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Fideikommißsenat gebührenrechtlich nicht als neues Verfahren.

§ 56*

Rechtsstreitigkeiten und Konkursverfahren

(1) Für die Gebühren und Auslagen in den vor die Fideikommißgerichte gehörenden Rechtsstreitigkeiten und Konkursverfahren gelten, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt, die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes. . . .

(2) Die Vorschriften des § 46 Abs. 1 bis 4 und des § 47 finden Anwendung.

(3) Beschlüsse der Fideikommißsenate und ihrer Vorsitzenden, die Entscheidungen enthalten, welche im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nur in Form eines Urteils ergehen könnten, stehen kostenrechtlich den Urteilen gleich. Das Verfahren über den sofortigen Einspruch (§ 30 der Verordnung vom 24. August 1935) bildet mit dem vorangegangenen Verfahren eine Instanz. Das Verfahren über einstweilige Anordnungen wird kostenrechtlich in gleicher Weise behandelt wie das Verfahren über einstweilige Verfügungen.

§ 54: FidAufIDV 7811-1-1

§ 55 „Oberstes Fideikommißgericht“: Vgl. § 2 FidAufIG 7811-1
 § 55 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt § 131 Abs. 1 und 3 der Kostenordnung gem. Art. XI § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935; KostO 361-1
 § 56 Abs. 1: GKG 360-1
 § 56 Abs. 1 Auslassung: Gegenstandslös
 § 56 Abs. 3: FidAufIDV 7811-1-1
 § 56 Abs. 4 „Oberstes Fideikommißgericht“: Vgl. § 2 FidAufIG 7811-1; GKG 360-1

(4) Die sofortige Beschwerde an das Oberste Fideikommißgericht gilt kostenrechtlich als Berufung, sofern sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Fideikommißsenats richtet, die nach Absatz 3 Satz 1 einem Urteil gleichsteht. Das Verfahren über eine solche Beschwerde gilt kostenrechtlich als Verfahren in der Berufungsinstanz. In allen anderen Fällen werden in Beschwerdeverfahren vor dem Obersten Fideikommißgericht dieselben Kosten erhoben, die nach dem Gerichtskostengesetz im Beschwerdeverfahren zu erheben sind. § 54 Satz 3 gilt sinngemäß.

(5) Ist ein Rechtsstreit von einem anderen Gericht gemäß § 30 Abs. 6 und 7 ausgesetzt worden, so werden in dem Verfahren vor den Fideikommißgerichten nur die Auslagen erhoben. Dies gilt nicht für das Beschwerdeverfahren.

§ 57

Ersuchen an die Grundbuchämter

Für Ersuchen der Fideikommißgerichte und ihrer Vorsitzenden an die Grundbuchämter werden Gebühren nicht erhoben.

§ 58*

Sonstige Gebühren

(1) Soweit die nachstehend bezeichneten Geschäfte nicht durch eine andere Gebühr abgegolten (§ 49 Abs. 3, 4, 6 und 7 und § 50) oder gebührenfrei (§ 52, § 53 Abs. 3, § 57) oder nach § 56 zu behandeln sind, werden die sich aus den nachstehenden Absätzen ergebenden Gebühren erhoben.

(2) Für Verfahren zur Regelung der Auseinandersetzung zwischen den Mitbesitzern (§ 1 Abs. 3 dieser Verordnung) wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Werte des Vermögens. Für die Kosten des Verfahrens haften die Mitbesitzer als Gesamtschuldner.

(3) Für einstweilige Anordnungen einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

(4) Die volle Gebühr wird erhoben für Entscheidungen einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, die betreffen

1. die Ablösung beständiger Renten oder Linienversorgungen (§§ 3 und 5 dieser Verordnung);
2. Entschädigungen, Abfindungen, Versorgungen und ähnliche Leistungen;
3. Angelegenheiten, für die weder in dieser Verordnung noch in der Kostenordnung eine gebührenrechtliche Regelung getroffen ist. § 54 Satz 3 findet Anwendung.

§ 59*

Sicherstellung der Kosten

(1) Soweit fällig gewordene Kosten vor der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins oder der Bescheinigung über die Unwirksamkeit der Nacherbeneinsetzung oder, soweit solche Bescheinigungen nicht erteilt werden, vor Beendigung der Auf-

lösung nicht entrichtet werden, hat das Fideikommißgericht die Kosten sicherzustellen, falls sie gefährdet erscheinen. Die Sicherungsmaßnahmen können, soweit es sich um rückständige Auflösungs- oder Aufsichtskosten handelt, auch auf Gegenstände erstreckt werden, die bei der Auflösung des gebundenen Vermögens einem anderen als dem Kostenschuldner angefallen oder übertragen worden sind.

(2) ...

§ 60*

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Kosten anderer Behörden

§ 61

Auslagen der Verwaltungsbehörden

Soweit Verwaltungsbehörden vor Entscheidungen der Fideikommißgerichte gehört werden, ist der Schuldner der Gerichtskosten auch verpflichtet, die Auslagen der Verwaltungsbehörde zu ersetzen. Die Verwaltungsbehörden teilen die Auslagen den Fideikommißgerichten mit, die sie wie Gerichtskosten einziehen.

§ 62*

Ministerielle Geschäfte

Für Geschäfte, die auf Grund fideikommißrechtlicher Vorschriften (§ 71) dem *Reichsminister der Justiz* allein oder in Gemeinschaft mit einem anderen *Reichsminister* obliegen, werden Gebühren nicht erhoben. Auslagen werden nach Maßgabe der Kostenordnung und des § 45 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erhoben. § 7 der Kostenordnung gilt sinngemäß. Soweit der *Reichsminister der Justiz* nicht etwas anderes bestimmt, werden die Auslagen von dem Fideikommißsenat wie Gerichtskosten eingezogen.

§ 63*

Grundbuchsachen

(1) Eintragungen und Löschungen, die auf Ersuchen der Fideikommißgerichte oder ihrer Vorsitzenden erfolgen, sind auf Grund des § 63 Abs. 2 der Kostenordnung nur gebührenfrei, wenn es sich handelt um

1. die Löschung des Fideikommißvermerks;
2. die Löschung des Rechts des Nacherben;
3. die Eintragung des Schutzforstvermerks oder die Änderung oder Löschung dieses Vermerks;
4. die Löschung des Wald-, Deich-, Wein- oder Landgutsvermerks;
5. Eintragungen oder Löschungen auf Grund des § 10 Abs. 2, § 17 und § 21 Abs. 2;
6. Eintragungen, durch die nach Erklärung des Fideikommißgerichts oder des Vorsitzenden überwiegend ein öffentliches Interesse gewahrt wird, sowie die Löschung solcher Eintragungen.

§ 60: Gegenstandslos

§ 62: KostO 361-1

§ 62 Satz 3 Kursivdruck: Jetzt § 8 der Kostenordnung gem. Art. XI § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935

§ 63 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt § 69 Abs. 2 der Kostenordnung gem. Art. XI § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935; KostO 361-1

§ 63 Abs. 1 Nr. 3: Vgl. für Baden-Wttbg. (ehemaliges Wttbg.-Hohenz.) Art. 1 § 3 Abs. 5 G v. 26. 2. 1952 RegBl. S. 11

§ 58 Abs. 4 Nr. 3: KostO 361-1

§ 59 Abs. 2: Gegenstandslos durch Art. III Abs. 1 G Nr. 45 v. 20. 2. 1947 ABlKR S. 256

(2) Eintragungen und Löschungen, um die das Fideikommißgericht oder der Vorsitzende als Konkurs- oder Vollstreckungsgericht oder zur Durchführung von Verwaltungen (§ 51 Abs. 3) ersucht, sind gebührenfrei.

§ 64*

Beurkundungsgebühren

Die Vorschriften des § 51 Abs. 1 ... gelten auch, wenn die Beurkundung nicht durch das Fideikommißgericht, sondern durch ein anderes Gericht oder durch einen Notar vorgenommen wird.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Sonstige Kostenvorschriften

§ 65*

§ 66*

§ 67*

Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen

Für die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen in Verfahren vor den Fideikommißgerichten gelten sinngemäß die Vorschriften der *Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige*, ... § 47 findet Anwendung.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Kostenrechtliche Übergangsvorschriften

§§ 68 bis 70*

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 71

Fideikommißrechtliche Bestimmungen

Zu den fideikommißrechtlichen Bestimmungen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Bestimmungen der Fideikommißsatzung einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen (stiftungsmäßige Bestimmungen) sowie die Vorschriften der Auflösungsgesetze und die Bestimmungen der im Einzelfall getroffenen Auflösungsregelung.

§ 72*

Bei der Entscheidung über die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die durch das Kontrollratsgesetz Nr. 45 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vom 20. Februar 1947 (Reg. Bl. d. Mil.-Reg. S. 35) und die Ausführungsverordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden hierzu vom 16. Juli 1947 (Regierungsbl. S. 63) betroffen werden, hat das Fidei-

§ 64 Auslassung: Abhängig von dem gegenstandslosen § 60 dieser V.
§ 65: Aufgeh. durch Art. XI § 4 Abs. 5 Nr. 7 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935
§ 66: Aufgeh. durch Art. XI § 4 Abs. 3 Satz 1 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935
§ 67 Kursivdruck: Jetzt des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen gem. Art. XI § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935; ZeugenEntschG 367-1

§§ 68 bis 70: Gegenstandslose Übergangsvorschriften

§ 72: Ursprüngliche Fassung aufgeh. durch Art. X Abs. 1 G Nr. 45 v. 20. 2. 1947 ABIKR S. 256; eingef. nur für Baden-Würtbg. (ehemaliges Würtbg.-Baden) durch § 7 Nr. 6 V v. 3. 9. 1948 RegBl. S. 171; G Nr. 45 v. 20. 2. 1947 ABIKR S. 256

kommißgericht auch den Grundsatz des Artikels IV Nr. 4 des Kontrollratsgesetzes und des § 11 der Ausführungsverordnung zu beachten.

§ 73

Fideikommißschulden

(1) Für öffentliche Lasten und Abgaben sowie Steuern und Kosten, die den Besitzer eines Fideikommisses oder eines früheren Fideikommisses als solchen treffen, haftet, auch wenn sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, der Stamm des Vermögens.

(2) Für Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften, welche die Verwaltung oder die Bewirtschaftung des Vermögens gewöhnlich mit sich bringt, gilt Absatz 1 sinngemäß, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 74

Aufwendungen der Pfleger und Verwalter

(1) Hat ein vom Fideikommißgericht bestellter Pfleger Aufwendungen gemacht, die zur Ausführung seiner Aufgaben erforderlich waren oder von ihm den Umständen nach für erforderlich gehalten werden durften, so kann das Fideikommißgericht, falls das Fideikommißvermögen für diese Aufwendungen nicht haftet, auf Antrag aus Billigkeitsgründen die Erstattung aus dem Vermögen anordnen. Das Fideikommißgericht kann auch bestimmen, daß dem Pfleger aus dem Vermögen für notwendige Aufwendungen Vorschüsse geleistet werden und daß eine ihm bewilligte Vergütung ganz oder teilweise aus dem Vermögen gezahlt wird.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten sinngemäß für die Aufwendungen und die Vergütung von Verwaltern, Sequestern, Vertretern, Treuhändern und sonstigen Personen, die vom Fideikommißgericht zur Wahrnehmung von Rechten Beteiligter oder zur Verwaltung des Vermögens oder Teilen davon bestellt werden.

§ 75*

Arbeits- und Dienstverhältnisse

(1) Wird ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit Rücksicht auf die Auflösung des Fideikommisses oder die Teilung des Vermögens von Besitzer gekündigt, so bleiben erdiente Ruhegehalts- und Hinterbliebenenansprüche bestehen. Das Fideikommißgericht kann dem Beschäftigten für Nachteile, die er durch die Auflösung des Dienstverhältnisses erleidet, auf Antrag eine der Billigkeit entsprechende Entschädigung zuerkennen. Die dem Beschäftigten nach allgemeinem Recht zustehenden Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten sinngemäß, wenn die Kündigung mit Rücksicht auf die Unwirksamkeit einer Nacherbeneinsetzung (§ 14 des Gesetzes) oder mit Rücksicht auf Maßnahmen erfolgt, die im Vollzug des § 18 des Gesetzes getroffen werden. Bei Maßnahmen auf Grund des § 18 des Gesetzes gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 auch für gesetzliche Vertreter der juristischen Person.

§ 75 Abs. 2: FidErlG 7811-2

§ 76*

Wertberechnung

(1) Soweit es auf den Wert eines Vermögens ankommt, sind der Bewertung die Einheitswerte zugrunde zu legen, die für den Zeitpunkt gelten, welcher für die Bewertung maßgebend ist. Bestandteile des Vermögens, für die kein Einheitswert festgesetzt wird, sind nach freiem Ermessen zu schätzen.

(2) Soweit die nach Absatz 1 maßgebenden Einheitswerte noch nicht endgültig festgestellt sind, gelten die zuletzt festgestellten Einheitswerte.

(3) Hat sich der Wert infolge bestimmter Umstände, die nach dem Feststellungszeitpunkt des Einheitswertes eingetreten sind, wesentlich verändert, so hat das Fideikommißgericht auf der Grundlage des Einheitswertes den Wert nach freiem Ermessen zu ermitteln.

(4) ...

§ 77

Wertberechnung in besonderen Fällen

Richten sich Entschädigungen von Anwärtern oder Anfallberechtigten, Versorgungs-, Abfindungen und ähnliche Leistungen nach dem Wert des Vermögens, so bleiben bei der Bewertung (§ 76) gemeinnützige Einrichtungen, Versorgungs- und Abfindungsmassen sowie ähnliche Massen außer Betracht, soweit die Erträge dem Besitzer nicht zukommen. Einrichtungen von Gebäuden, Gegenstände von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatlichen Wert kommen nur mit dem Ertragswert in Ansatz. Lasten und Schulden sind von dem Wert abzusetzen, soweit sie nicht schon bei der Feststellung des Einheitswertes berücksichtigt sind.

§ 78*

Versäumung von Antragsfristen

(1) Bei Versäumung der durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 und diese Verordnung bestimmten Antragsfristen gelten die Vorschriften des § 10 Abs. 2 des Gesetzes. Der Fideikommißauflösungsschein oder die Bescheinigung über die Unwirksamkeit der Nacherbeneinsetzung kann schon vor Ablauf der im § 10 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes bestimmten Jahresfrist erteilt werden.

(2) ...

§ 79

Genehmigungen

(1) Genehmigungen können unter Auflagen erteilt werden. Das gleiche gilt für Bestätigungen und Ermächtigungen.

(2) Hält das Fideikommißgericht vor einer Entscheidung oder Anordnung, die der ministeriellen Genehmigung bedarf, eine örtliche Besichtigung für erforderlich, so soll es vor Anberaumung des Ortstermins an den *Reichsminister der Justiz* berichten, wenn anzunehmen ist, daß die Besichtigung auch für die ministerielle Genehmigung von Bedeutung ist.

(3) Wird einer Entscheidung oder Anordnung eines Fideikommißgerichts, die zu ihrer Wirksam-

§ 76 Abs. 4: Gegenstandslos

§ 78 Abs. 1: FidErlG 7811-2

§ 78 Abs. 2: Abhängig von dem aufgeh. § 31 FidErlG 7811-2 u. dem insoweit gegenstandslosen § 18 Abs. 3 dieser V

keit der ministeriellen Genehmigung bedarf, diese Genehmigung versagt, so hat das Fideikommißgericht über die Angelegenheit anderweit zu befinden. Dabei ist es an Richtlinien, die ihm die Minister erteilen, gebunden.

§ 80*

Landeskulturbehörde, Landesbauernführer

(1) Landeskulturbehörde im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung ist ... die obere Siedlungsbehörde.

(2) Örtlich zuständig ist die Landeskulturbehörde, in deren Bezirk der Grundbesitz ganz oder überwiegend liegt. In Zweifelsfällen bestimmt der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* die zuständige Landeskulturbehörde.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten für die örtliche Zuständigkeit des Landesbauernführers sinngemäß mit der Maßgabe, daß in Zweifelsfällen der *Reichsbauernführer* den örtlich zuständigen Landesbauernführer bestimmt.

§ 81*

Verrichtungen des Nachlaßgerichts und des Vormundschaftsgerichts

(1) Ist in einer Fideikommißsache oder bei einer Vor- und Nacherbschaft im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 ein Fideikommißgericht oder ein Nachlaßgericht tätig geworden oder sind in einer solchen Angelegenheit einem Fideikommißgericht oder einem Nachlaßgericht gegenüber Erklärungen abgegeben worden, so sind unbeschadet rechtskräftiger Entscheidungen die gerichtlichen Handlungen des einen dieser Gerichte oder Erklärungen, die ihm gegenüber abgegeben worden sind, nicht deshalb unwirksam, weil das andere Gericht zur Vornahme der Handlung oder zur Entgegennahme der Erklärung zuständig war. Das gleiche gilt im Verhältnis zwischen Fideikommißgericht und Vormundschaftsgericht.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch, wenn eine frühere Fideikommiß- oder Fideikommißauflösungsbehörde oder Stellen, denen die Aufgaben des Nachlaßgerichts oder des Vormundschaftsgerichts oblagen, tätig geworden oder wenn ihnen gegenüber Erklärungen abgegeben worden sind.

§ 82*

Haftung

Beschlüsse der Fideikommißgerichte und ihrer Vorsitzenden gelten als Urteile in Rechtssachen im Sinne des § 839 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 83*

§ 84*

§ 80 Abs. 1: FidErlG 7811-2

§ 80 Abs. 1 Auslassung: Gegenstandslos durch Art. I G Nr. 46 v. 25. 2. 1947 ABIKR S. 262

§ 80 Abs. 3 Kursivdruck: Vgl. § 1 G v. 23. 2. 1961 780-2

§ 81 Abs. 1: FidErlG 7811-2

§ 82: BGB 400-2

§ 83: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 84: Gegenstandslose Übergangsvorschrift; aufgeh. für Baden-Wttbg. (ehemaliges Wttbg.-Baden) durch § 7 Nr. 7 V v. 3. 9. 1948 RegBl. S. 171

§ 85

Sonstige gebundene Vermögen

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend, soweit Hausgüter und Hausvermögen sowie Lehen, Stammgüter und sonstige landesrechtlich gebundene Vermögen in Betracht kommen.

§ 86 *

Besondere Bestimmungen für Hausvermögen

(1) Bei der entsprechenden Anwendung der Bestimmungen über die Fideikommißauflösung nimmt der Inhaber des Hausvermögens oder des Hausguts die Rechtsstellung des Fideikommißbesitzers ein. Inhaber ist das zum Besitz und zur Nutzung des Hausvermögens oder des Hausguts berufene Mitglied des Hauses. Bei Streit oder Ungewißheit bestimmt der *Reichsminister der Justiz* im Einvernehmen mit dem *Reichsminister des Innern* und den sonst beteiligten *Reichsministern*, wer Inhaber ist. Gehören zu dem Hausvermögen oder dem Hausgut land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke, so gelten der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* und der *Reichsforstmeister* stets als beteiligte *Reichsminister*.

(2) Ist die Auflösung eines Hausvermögens oder eines Hausguts in der Weise vorgenommen worden, daß das Vermögen dem Hause als einer juristischen Person verblieben oder übertragen worden ist, so gilt die Auflösung als noch nicht durchgeführt. Das Hausvermögen oder das Hausgut ist als noch bestehend zu behandeln. Dies gilt auch dann, wenn das Haus seine Organisation inzwischen geändert hat. Die Vorschriften über das Erlöschen der Fideikommisse sind sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß das Erlöschen erst zu Beginn des 1. Juli 1939 eintritt. Die Rechtsstellung des Fideikommißbesitzers nimmt das Mitglied des Hauses ein, dessen Stellung in der Organisation des Hauses der des früheren Hausgutinhabers entspricht. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt sinngemäß. Bis zum Erlöschen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, jedoch ist § 24 Abs. 3 des Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 und des Absatzes 2 kann der *Reichsminister der Justiz* im Einvernehmen mit dem *Reichsminister des Innern* und den sonst beteiligten *Reichsministern* die Rechtsverhältnisse der Auflösung besonders regeln. Absatz 1 Satz 4 findet Anwendung.

§ 87 *

Besondere Bestimmungen für Lehen

(1) Lehen, die auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1938 erloschen sind, unterliegen nicht landesgesetzlichen Vorschriften über allodifizierte Lehen.

(2) Ist das lehnherrliche Obereigentum erst auf Grund von § 30 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes erloschen, so stehen dem Lehnsherrn als Entschädigung die

Gebühren zu, die er bisher bei der Allodifikation des Lehns beanspruchen konnte. Richten sich die Gebühren nach dem Wert des Lehnsvermögens, so ist der Wert maßgebend, den das Vermögen zur Zeit des Erlöschens des lehnherrlichen Obereigentums hatte. Soweit die Gebühren in wiederkehrenden Leistungen bestehen, tritt an ihre Stelle die nach den bisherigen Bestimmungen zu berechnende Ablösungssumme; in Ermangelung solcher Bestimmungen bestimmt im Streitfall das Fideikommißgericht die Ablösungssumme nach billigem Ermessen.

(3) Die dem Lehnsherrn nach Absatz 2 zustehende Entschädigung ist innerhalb zehn Jahren seit dem Erlöschen des Obereigentums halbjährlich in gleichen Teilbeträgen, von denen der erste ein halbes Jahr nach dem Erlöschen fällig wird, zu entrichten. Eine Verzinsung der Entschädigung findet unbeschadet des Anspruchs aus Verzug nicht statt. Auf Antrag eines Beteiligten kann das Fideikommißgericht eine anderweitige Regelung treffen. Auf Antrag des Lehnsherrn kann das Fideikommißgericht in geeigneten Fällen auch anordnen, daß die Entschädigung durch Überlassung von Grundstücken des Lehns oder in sonstiger Weise abgegolten wird.

(4) Auf Antrag des Lehnsherrn ist die Entschädigung durch das Fideikommißgericht sicherzustellen, soweit sie gefährdet erscheint. . . . Landesgesetzliche Vorschriften, nach denen Allodifikationsgebühren der Vorrang von sonstigen Rechten zusteht, gelten auch für die Entschädigung.

(5) Streitigkeiten zwischen dem Lehnsherrn und den Lehnsbeteiligten entscheiden die Fideikommißgerichte.

(6) Vor Entscheidungen und Anordnungen, die sich auf das Lehn beziehen, hat der Fideikommißsenat auch noch während der Sperrfrist den Lehnsherrn zu hören.

(7) Die Auflösungsgebühr (§ 49) ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Lehnsherr zu entschädigen ist. Bei allen bäuerlichen Lehen, auch wenn außer der lehnsrechtlichen Bindung noch eine fideikommißrechtliche Bindung bestand, setzt das Fideikommißgericht nach billigem Ermessen die Auflösungsgebühr fest; es kann von der Erhebung einer Gebühr auch ganz absehen.

§ 88 *

§ 89 *

§ 90 *

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. . . .

Der Reichsminister der Justiz

§ 86 Abs. 2 u. § 87 Abs. 1 u. 2; FidErlG 7811-2

§ 87 Abs. 4 Satz 2; Gegenstandslos durch Art. III Abs. 1 G Nr. 45 v. 20. 2. 1947 ABIKR S. 256

§ 88: Aufhebungsvorschrift

§ 89: Gegenstandslos

§ 90 Satz 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

Verordnung
über den Waldschutz bei der Fideikommißauflösung
(Schutzforstverordnung) *

7811-2-2

Vom 21. Dezember 1939

Reichsgesetzbl. S. 2459, verk. am 22. 12. 1939

Auf Grund des § 5 Abs. 5, der §§ 15 bis 17 sowie des § 35 Abs. 1 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) wird folgendes verordnet: *

ERSTER ABSCHNITT

Schutzforste

§ 1*

Schutzforstbildung

(1) In dem Beschluß über die Bildung eines Schutzforstes (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes) sind die Grundstücke und die sonstigen Vermögensgegenstände, aus denen der Schutzforst gebildet wird, zu bezeichnen und der Name des Schutzforstes zu bestimmen. Die Bezeichnung der Grundstücke kann, sofern sie noch nicht vermessen sind oder ihrer grundbuchmäßigen Bezeichnung sonstige Hindernisse entgegenstehen, durch Bezugnahme auf eine Karte (Meßtischblatt) erfolgen, in der die Grundstücke in einer für die Vermessung geeigneten Weise eingezeichnet sind. Bei Zubehörstücken oder verbrauchbaren Sachen genügt die Bezeichnung nach Zahl, Maß oder Gewicht mit Angabe der Gattung und des Wertes.

(2) Grundstücke und sonstige Vermögensgegenstände des Besitzers, die nicht zum gebundenen Vermögen gehören, können bei der Bildung des Schutzforstes auf Antrag des Besitzers dem Schutzforst zugeschlagen werden, wenn es sich um forstliche Grundstücke, die zweckmäßigerweise zusammen mit dem Schutzforst bewirtschaftet werden, oder um Grundstücke und sonstige Vermögensgegenstände handelt, die zur Bewirtschaftung des Schutzforstes erforderlich sind.

(3) Wird dem Schutzforst Geld oder sonstiges bewegliches Vermögen zugeschlagen, so kann das Fideikommißgericht die Verwendung für Zwecke des Schutzforstes sichern.

(4) Werden dem Schutzforst nicht forstlich genutzte Grundstücke zugeschlagen, so sollen die Gründe hierfür in dem Beschluß über die Bildung des Schutzforstes im einzelnen dargelegt werden.

(5) Der Schutzforst entsteht mit der Bekanntmachung der ministeriellen Genehmigung (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes) an den Besitzer. Bei Versagung der ministeriellen Genehmigung hat das Fideikommiß-

gericht über die Schutzforstbildung anderweit zu befinden. Hierbei ist es an Richtlinien, die ihm die Minister erteilen, gebunden. Das gleiche gilt, wenn einem Beschluß, durch den von der Bildung eines Schutzforstes Abstand genommen wird, die ministerielle Genehmigung versagt wird.

§ 2

Eintragung der Schutzforsteigenschaft
in das Grundbuch

(1) Bei den zum Schutzforst gehörenden Grundstücken und Rechten an Grundstücken ist die Zugehörigkeit zum Schutzforst im Grundbuch ersichtlich zu machen. Der Vorsitzende des Fideikommißgerichts ersucht das Grundbuchamt um die Eintragung des Vermerks. Dem Eintragungsersuchen ist eine Ausfertigung des Beschlusses über die Bildung des Schutzforstes nebst einer beglaubigten Abschrift der ministeriellen Genehmigung beizufügen.

(2) Die zum Schutzforst gehörenden Grundstücke sind auf ein besonderes Grundbuchblatt einzutragen. Der Schutzforstvermerk wird in der Aufschrift des Grundbuchs eingetragen und lautet:

„Die in diesem Grundbuchblatt verzeichneten Grundstücke gehören zu dem Schutzforst

.....
(Name)

— § 5 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) und §§ 1 ff. der Verordnung über den Waldschutz bei der Fideikommißauflösung (Schutzforstverordnung) vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2459) —.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Fideikommißsenats des Oberlandesgerichts vom, eingetragen am

(3) Ist zur grundbuchmäßigen Absonderung der zum Schutzforst gehörenden Grundstücksflächen eine größere Vermessung erforderlich, so kann der Vorsitzende des Fideikommißgerichts das Grundbuchamt ersuchen, alle Grundstücke, die Flächen des Schutzforstes enthalten, auf das besondere Grundbuchblatt des Schutzforstes zu übertragen. In diesem Falle ist dem Eintragungsersuchen eine Karte beizufügen, in welcher der Schutzforst in einer für die Vermessung geeigneten Weise eingezeichnet ist. Der Schutzforstvermerk erhält den Zusatz, daß zu dem Schutzforst nur die sich aus dem Beschluß über die Bildung des Schutzforstes und aus der Karte ergebenden Flächen gehören. Der Vermessung bedarf es erst, wenn sich die Notwendigkeit hierfür aus sonstigen Gründen

Überschrift: Vgl. § 4 FidRAndG 7811-3; vgl. für Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrh.-Westf. § 61 V v. 2. 12. 1947 VBl. (Brit. Z.) S. 157, für Baden-Würtbg. (ehemaliges Wttbg.-Baden) § 5 Abs. 1 FidZustV 7811-3-e u. (ehemaliges Wttbg.-Hohenz.) Art. 1 § 1 G v. 26. 2. 1952 RegBl. S. 11, für Bayern § 47 V v. 26. 2. 1947 BayBS IV S. 338 i. V. m. Abschn. V Abs. 1 Bek. v. 24. 4. 1947 StAnz. Nr. 19 Einleitungssatz u. § 1 Abs. 1 u. 5. FidErlG 7811-2

ergibt. Werden die Grundstücke nachträglich vermessen, so sind die nicht zum Schutzforst gehörenden Flächen von Amts wegen auf ein anderes Grundbuchblatt zu übertragen.

(4) Das Grundbuchamt benachrichtigt von der Eintragung des Schutzforstvermerks und allen späteren den Schutzforst betreffenden Eintragungen auch die Forstaufsichtsbehörde.

§ 3

Bewirtschaftung der Schutzforste

Schutzforste sind nach den Grundsätzen einer pfleglichen Forstwirtschaft nachhaltig zu bewirtschaften. Ihre Ertragsfähigkeit ist zum Besten der Volksgemeinschaft zu erhalten und möglichst zu steigern.

§ 4

Forstaufsicht

(1) Schutzforste stehen unter staatlicher Forstaufsicht.

(2) Die nähere Regelung der Forstaufsicht und die Bestimmung der hierfür zuständigen Stellen bleibt einer späteren Verordnung oder reichsforstgesetzlichen Regelung vorbehalten.

§ 5*

Entziehung der Verwaltung

(1) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften des § 3 kann die Verwaltung des Schutzforstes dem Eigentümer oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten entzogen und einem Verwalter (Schutzforstverwalter) übertragen werden.

(2) ...

(3) An die Stelle des *Landesbauernführers* tritt die Forstaufsichtsbehörde.

(4) Solange die Fideikommißgerichte noch bestehen, sind sie für die den Gerichten übertragenen Verrichtungen zuständig. Ortlich zuständig ist der Fideikommißsenat, in dessen Bezirk der Grundbesitz ganz oder überwiegend liegt. Gehört der Grundbesitz zu einem Vermögen, dessen Auflösung noch nicht beendet ist, so ist der Fideikommißsenat zuständig, dem die Auflösung obliegt. *In Zweifelsfällen bestimmt der Präsident des Obersten Fideikommißgerichts den zuständigen Fideikommißsenat; er kann die an sich begründete Zuständigkeit eines Fideikommißsenats auch einem anderen Fideikommißsenat übertragen.* Solange die Fideikommißgerichte zuständig sind, richten sich das Verfahren, der Rechtsmittelzug und die Kosten nach den für die Fideikommißgerichte geltenden Bestimmungen.

(5) Die Schutzforstverwaltung darf die Dauer von vier Jahren übersteigen. ...

§ 5 Abs. 2; Aufgeh. durch Art. 10 Abs. 1 KRG Nr. 45 v. 20. 2. 1947 ABIKR S. 256; vgl. für Baden-Würtbg. (ehemaliges Wtbg.-Hohenz.) Art. 1 § 3 Abs. 2 G v. 26. 2. 1952 RegBl. S. 11

§ 5 Abs. 3 Kursivdruck: Vgl. § 1 G v. 23. 2. 1961 780-2

§ 5 Abs. 4 Satz 4: Neugeregelt durch § 3 Abs. 1 FidRAndG 7811-3

§ 5 Abs. 5 Satz 2; Aufgeh. durch Art. 10 Abs. 1 KRG Nr. 45 v. 20. 2. 1947 ABIKR S. 256

§ 5 Abs. 6 Kursivdruck: Vgl. § 1 G v. 23. 2. 1961 780-2

(6) Vor gerichtlichen Entscheidungen und Anordnungen, durch die landwirtschaftliche Belange berührt werden, ist der *Landesbauernführer* zu hören.

§ 6

Eigentumswechsel

(1) Wechselt bei den zum Schutzforst gehörenden Grundstücken oder einem Teil davon der Eigentümer, so wird hierdurch die Zugehörigkeit der Grundstücke zum Schutzforst nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an den Schutzforstgrundstücken mehreren gemeinschaftlich oder zur gesamten Hand zusteht und ein Wechsel in der Person der Berechtigten eintritt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten sinngemäß für Vermögensgegenstände, deren Verwendung für Zwecke des Schutzforstes gesichert ist, sowie für das dem Schutzforst zugeschlagene Haus-, Hof- und Wirtschaftsinventar. Inventarstücke verlieren jedoch die Schutzforsteigenschaft, wenn sie im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft veräußert werden. Das gleiche gilt für Vermögensgegenstände, deren Verwendung für den Schutzforst gesichert ist, falls sie im Rahmen dieser Verwendung veräußert werden.

§ 7*

Veränderung und Aufhebung von Schutzforsten

(1) Der Eigentümer kann dem Schutzforst nur mit Genehmigung des *Reichsforstmeisters* Grundbesitz oder sonstige Vermögensgegenstände zuschlagen. Ist der zuzuschlagende Grundbesitz nicht größer als 50 Hektar oder soll bewegliches Vermögen zugeschlagen werden, so genügt die Genehmigung der Forstaufsichtsbehörde. Ist dem Schutzforst Inventar zugeschlagen, so hat dieses in seinem jeweiligen Bestande Schutzforsteigenschaft. Die Forstaufsichtsbehörde ersucht das Grundbuchamt, die zugeschlagenen Grundstücke auf dem besonderen Grundbuchblatt des Schutzforstes einzutragen und bei Rechten an Grundstücken die Schutzforsteigenschaft im Grundbuch ersichtlich zu machen.

(2) Der *Reichsforstmeister* kann aus wichtigem Grund auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen die Schutzforsteigenschaft für den gesamten Schutzforst oder Teile davon aufheben. Ist der Grundbesitz, bei dem die Schutzforsteigenschaft aufgehoben werden soll, nicht größer als 50 Hektar oder soll bei beweglichen Vermögen die Schutzforsteigenschaft aufgehoben werden, so kann auch die Forstaufsichtsbehörde die Schutzforsteigenschaft aufheben. Die Schutzforsteigenschaft ist aufzuheben, soweit die zum Schutzforst gehörenden Grundstücke auf Grund eines festgestellten Plans für den Bau neuer oder die Veränderung bestehender *Reichseisenbahnanlagen, Reichswasserstraßen, nicht reichseigener Eisenbahnen* des öffentlichen Verkehrs oder für den Bau von *Reichsautobahnen* bestimmt sind. Wird der gesamte Schutzforst auf-

§ 7 Abs. 2 Kursivdruck: Vgl. § 1 BBahnVermG 931-2, § 1 BWasserStrVermG 940-4, § 1 FStrVermG 911-1-5

§ 7 Abs. 5 Kursivdruck „Landesbauernführer“: Vgl. § 1 G v. 23. 2. 1961 780-2

gehoben, so ersucht die Forstaufsichtsbehörde das Grundbuchamt um die Löschung des Schutzforstvermerks. Wird die Schutzforsteigenschaft nur bei einzelnen Grundstücken aufgehoben, so ersucht die Forstaufsichtsbehörde das Grundbuchamt, diese Grundstücke ohne die Schutzforsteigenschaft auf ein anderes Grundbuchblatt zu übertragen. Erfolgt die Aufhebung der Schutzforsteigenschaft bei Rechten an Grundstücken, so ersucht die Forstaufsichtsbehörde das Grundbuchamt um die Löschung der Schutzforsteigenschaft bei diesen Rechten.

(3) Die Forstaufsichtsbehörde kann aus wichtigem Grund auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen einen Schutzforst in mehrere Schutzforste teilen; jeder Schutzforst erhält einen besonderen Namen. Die Teilung bedarf der Genehmigung des *Reichsforstmeisters*. Die Forstaufsichtsbehörde ersucht das Grundbuchamt um die Eintragung des Schutzforstvermerks und, soweit erforderlich, um Änderung oder Löschung des alten Vermerks.

(4) Ist dem Schutzforst Geld oder sonstiges bewegliches Vermögen zugeschlagen, so kann die Forstaufsichtsbehörde die Verwendung für Zwecke des Schutzforstes sichern. Sicherungsmaßnahmen, die das Fideikommißgericht bei Bildung des Schutzforstes getroffen hat (§ 1 Abs. 3), kann die Forstaufsichtsbehörde nachträglich ändern oder aufheben.

(5) Werden durch Maßnahmen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen landwirtschaftliche Belange berührt, so entscheidet der *Reichsforstmeister* im Einvernehmen mit dem *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* und die Forstaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der *Landeskulturbehörde*. Die *Landeskulturbehörde* hat zuvor den *Landesbauernführer* zu hören.

§ 8

Mehrere Eigentümer

(1) Stehen die zum Schutzforst gehörenden Vermögensgegenstände im Eigentum mehrerer Personen, so haben diese, sofern eine ordnungsmäßige Verwaltung nicht sichergestellt ist, auf Verlangen der Forstaufsichtsbehörde zur Verwaltung und Bewirtschaftung des Schutzforstes einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen und die Bestellung der Forstaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Forstaufsichtsbehörde kann für die Anzeige eine Frist bestimmen. Es genügt, wenn die Frist einem der Eigentümer gegenüber bestimmt wird.

(2) Ist die Bestellung des gemeinsamen Vertreters durch die Eigentümer der Forstaufsichtsbehörde angezeigt, so ist der gemeinsame Vertreter zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshandlungen befugt, welche die Verwaltung und Bewirtschaftung des Schutzforstes mit sich bringt. Im Falle seiner Verhinderung kann der gemeinsame Vertreter einen Untervertreter bestellen. Eine Beschränkung dieser Befugnisse ist nichtig. Zur Veräußerung und Belastung von Schutzforstgrundstücken ist der gemeinsame Vertreter nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis von den Eigentümern besonders erteilt ist. Die Bestellung bleibt

so lange in Kraft, bis sämtliche Eigentümer den Widerruf der Forstaufsichtsbehörde anzeigen. Sie wirkt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Eigentümer. Die Forstaufsichtsbehörde erteilt dem gemeinsamen Vertreter auf Antrag eine Bescheinigung über die Bestellung. Die Bescheinigung ist bei Beendigung der Bestellung zurückzugeben.

(3) Kommen die Eigentümer dem Verlangen der Forstaufsichtsbehörde auf Bestellung eines gemeinsamen Vertreters nicht nach, so kann ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 die Verwaltung des Schutzforstes entzogen werden. Zum Schutzforstverwalter kann auch einer der Eigentümer bestellt werden. Die Verwaltung kann den Eigentümern auch entzogen werden, wenn die Bestellung des gemeinsamen Vertreters von einem Teil der Eigentümer widerrufen wird oder wenn der gemeinsame Vertreter ungeeignet ist oder wenn die Eigentümer die Verwaltung und Bewirtschaftung des Schutzforstes durch den gemeinsamen Vertreter erheblich erschweren.

(4) Solange die Fideikommißgerichte noch bestehen, entscheiden sie auf Antrag eines Beteiligten nach billigem Ermessen über Streitigkeiten, die sich zwischen dem gemeinsamen Vertreter oder dem Schutzforstverwalter und den Eigentümern oder zwischen den Eigentümern untereinander über die Verteilung der Einkünfte oder die für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Schutzforstes zu bewirkenden Leistungen ergeben. § 5 Abs. 4 Satz 2 bis 5 finden Anwendung.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn mehrere als Eigenbesitzer, Pächter, Nießbraucher oder sonstige Nutznießer den Schutzforst bewirtschaften.

ZWEITER ABSCHNITT

Bisherige Formen des Waldschutzes

§ 9*

Bisherige Schutzforste

(1) Bei Schutzforsten, die aus Anlaß der Auflösung des gebundenen Besitzes bereits gebildet worden sind, treten vom 1. April 1940 ab die Vorschriften dieser Verordnung an die Stelle der bisher geltenden Schutzforstbestimmungen. Der Vorsitzende des Fideikommißgerichts ersucht das Grundbuchamt, den Schutzforstvermerk nach Maßgabe des § 2 einzutragen und den früheren Schutzforstvermerk zu löschen.

(2) Ist bei einem Schutzforst, der vor Inkrafttreten dieser Verordnung gebildet worden ist, der Wald nicht größer als 100 Hektar, so kann das Fideikommißgericht nach Anhörung der Forstaufsichtsbehörde, der *Landeskulturbehörde* und des *Landesbauernführers* den Schutzforst aufheben. Der Vorsitzende des Fideikommißgerichts ersucht das Grundbuchamt um Löschung des Schutzforstvermerks.

(3) ...

§ 9 Abs. 2 Kursivdruck: Vgl. § 1 G v. 23. 2. 1961 780-2
§ 9 Abs. 3: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 10*

Waldgüter und sonstige Güter

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 8 gelten auch für Schutzforste, die aus Waldgütern und sonstigen Gütern mit landesgesetzlichem Anerbenrecht zu bilden sind (§ 15 Abs. 3 des Gesetzes). Mit dem Ersuchen um Eintragung des Schutzforstvermerks in das Grundbuch verbindet der Vorsitzende des Fideikommißgerichts das Ersuchen um Löschung des Gutsvermerks. Wird ein Schutzforst nicht gebildet, so ersucht der Vorsitzende des Fideikommißgerichts das Grundbuchamt um Löschung des Gutsvermerks.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 hat das Fideikommißgericht vor der Entscheidung über die Schutzforstbildung in sinngemäßer Anwendung der §§ 6 und 7 des Gesetzes und der dazu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen von Amts wegen diejenigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die anlässlich des Erlöschens eines Fideikommisses getroffen werden.

§ 11*

Sonstige Formen des Waldschutzes

Die Vorschriften des § 10 gelten auch für Schutzforste, die aus Wäldern zu bilden sind, welche aus Anlaß der Auflösung des gebundenen Besitzes in anderer Weise als durch Bildung von Schutzforsten oder Waldgütern geschützt oder gesichert worden sind (§ 17 des Gesetzes).

§ 12

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Fideikommißgerichte für die ihnen nach den §§ 9 bis 11 obliegenden Geschäfte richtet sich nach den Vorschriften des § 5 Abs. 4 Satz 2 bis 4.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen

§§ 13 bis 15*

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 16

Gebührenfreiheit für Eintragungen im Grundbuch

Für Eintragungen und Löschungen im Grundbuch, die auf Grund eines nach dieser Verordnung ergangenen Ersuchens der Forstaufsichtsbehörde erfolgen, werden Gebühren nicht erhoben. Schuldner der Auslagen ist der Eigentümer.

§§ 10 u. 11: FidErlG 7811-2

§ 13: Gegenstandslos durch Art. III Abs. 1 G Nr. 45 v. 20. 2. 1947 ABIKR S. 256

§§ 14 u. 15: Gegenstandslos

§ 17*

**Forstaufsichtsbehörde, Landeskulturbehörde,
Landesbauernführer**

(1) Bis zur Regelung der Forstaufsicht durch eine besondere Verordnung oder durch *reichsforstgesetzliche* Regelung ist, soweit die Bestimmung der Forstaufsichtsbehörde im § 4 Abs. 2 nicht vorbehalten ist, Forstaufsichtsbehörde im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1938 nebst Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen und im Sinne dieser Verordnung *in Preußen* der Regierungspräsident, im Saarland der Landforstmeister, ... in Bayern ... *das Regierungsforstamt* und in den übrigen Ländern die Landesforstverwaltung.

(2) Örtlich zuständig ist die Forstaufsichtsbehörde, in deren Bezirk der Grundbesitz ganz oder überwiegend liegt. In Zweifelsfällen bestimmt der *Reichsforstmeister* die zuständige Forstaufsichtsbehörde.

(3) Die Vorschriften des § 80 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommissse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 509) über die Landeskulturbehörde und den *Landesbauernführer* gelten auch im Rahmen dieser Verordnung.

§ 18

**Verhältnis des Schutzforstrechts
zu anderen gesetzlichen Bestimmungen**

(1) Durch die Vorschriften dieser Verordnung werden sonstige *reichsrechtliche* Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Waldungen nicht berührt.

(2) Landesrechtliche Vorschriften über die Veräußerung, Belastung und Teilung von Waldungen finden auf Schutzforste keine Anwendung. Das gleiche gilt für landesrechtliche Vorschriften über die Beaufsichtigung und Bewirtschaftung von Waldungen, sobald die im § 4 Abs. 2 vorbehaltene Regelung in Kraft getreten ist.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Der Reichsminister der Justiz

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Der Reichsminister des Innern

§ 17 Abs. 1: Kursivdruck „Preußen“ vgl. Art. I G Nr. 46 v. 25. 2. 1947 ABIKR S. 262, Kursivdruck „das Regierungsforstamt“ jetzt die Oberforstdirektion gem. § 1 Abs. 1 V v. 14. 2. 1956 BayBS IV S. 490; Auslassung gegenstandslos; FidErlG 7811-2

§ 17 Abs. 3: FidErlDV 7811-2-1

§ 17 Abs. 3 Kursivdruck: Vgl. § 1 G v. 23. 3. 1961 780-2; DV v. 20. 3. 1939 7811-2-1

Verordnung über Familienstiftungen*

7811-2-3

Vom 17. Mai 1940

Reichsgesetzbl. I S. 806, verk. am 27. 5. 1940

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) wird folgendes verordnet:*

§ 1*

(1) § 18 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825), § 11 Abs. 5 und 8, §§ . . . 15 bis 25 und § 75 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 509) . . . gelten sinngemäß auch für Familienstiftungen, die nicht aus Anlaß der Fideikommißauflösung errichtet worden sind und auch nicht gemäß § 18 Abs. 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 und § 26 der Verordnung vom 20. März 1939 den vorgenannten Bestimmungen unterliegen.

(2) § 13 der Verordnung vom 20. März 1939, auf den in den §§ 15 und 17 dortselbst verwiesen ist, findet bei den im Absatz 1 bezeichneten Familienstiftungen keine Anwendung. . . .

Überschrift: Vgl. § 4 FidRÄndG 7811-4; aufgeh. für Baden-Würtbg. (ehemaliges Wttbg.-Baden) durch Art. 3 § 1 G v. 26. 2. 1952 RegBl. S. 11 u. (ehemaliges Baden) durch § 1 G v. 29. 8. 1951 GVBl. S. 135, für Bayern durch Art. 50 Abs. 4 Nr. 3 G v. 26. 11. 1954 BayBS II 661

Einleitungssatz: FidErlG 7811-2

§ 1 Abs. 1 u. 2: FidErlG 7811-2; FidErlDV 7811-2-1

§ 1 Abs. 1 erste Auslassung: Gegenstandslos durch § 5 Abs. 2 Satz 2 G v. 28. 12. 1950 S. 820

§ 1 Abs. 1 zweite Auslassung: Gegenstandslos durch § 1 FidRÄndG 7811-4

§ 1 Abs. 2 Satz 2: Gegenstandslos

(3) Soweit nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 die Fideikommißgerichte zuständig sind, richten sich Verfahren, Rechtsmittelzug und Kosten nach den für diese Gerichte geltenden Bestimmungen. Für Familienstiftungen, die einer staatlichen Aufsicht nicht unterstehen, ist das Fideikommißgericht zuständig, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat; dieses Gericht hat auch die Verrichtungen wahrzunehmen, die nach den für anwendbar erklärten Vorschriften der Aufsichtsbehörde der Stiftung obliegen.

§ 2

Als Familienstiftungen im Sinne dieser Verordnungen gelten rechtsfähige Stiftungen, die nach der Stiftungsurkunde ausschließlich oder vornehmlich dem Wohle einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen sollen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Reichsminister der Justiz

Der Reichsminister der Finanzen

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Der Reichsminister des Innern

Der Reichsforstmeister

Partielles Recht für Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen:

7811-3-a **Verordnung**
zur Regelung von Fragen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts*

Vom 25. November 1946

Verordnungsbl. für die britische Zone 1947 S. 7

Mit Zustimmung der Militärregierung wird verordnet:

§ 1*

(1) ... Die bei den Landgerichten anhängigen Sachen gehen wieder auf die Oberlandesgerichte über.

(2) Den Vorsitz in dem Zivilsenat, soweit er als Fideikommißsenat entscheidet, kann auch ein Oberlandesgerichtsrat führen.

§ 2

Gegen die Entscheidung der Fideikommißgerichte ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Sie bedürfen nicht mehr einer ministeriellen Genehmigung.

§ 3

Soweit nach den Vorschriften über die Fideikommißauflösung die Wirksamkeit eines sonstigen Rechtsaktes von einer ministeriellen Genehmigung abhängt, wird diese durch das Fideikommißgericht erteilt.

§ 4

Soweit in den Fällen des § 2 Satz 2 und § 3 bisher der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit anderen Reichsstellen oder ein anderer Reichs-

Überschrift: Verk. im JBl. Düsseldorf 1946 S. 66, JBl. Hamm 1946 S. 183, JBl. Köln 1946 S. 130, JBl. Braunschweig 1946 S. 175, Hann. Rechtspflege 1946 S. 143, JBl. für Aurich, Oldenburg u. Osnabrück 1947 S. 6, Schleswig-Holst. Anzeigen 1947 S. 18, Hans. JWBl. 1946 S. 122, Amtl. Anzeiger (Beibl. z. Hbg. GVBl.) 1946 S. 510, Gesetzbl. d. Freien Hansestadt Bremen 1946 S. 122

§ 1 Abs. 1 Satz 1: Aufhebungsvorschrift

minister die Genehmigung zu erteilen hatte, hat das Fideikommißgericht vor dem Erlaß seiner Entscheidung die Stellungnahme der zuständigen Landesregierung einzuholen.

§ 5*

§ 6

Die in der Dritten Verordnung über die Verlängerung von Fristen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 4. 12. 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 675) bezeichneten Fristen werden bis zum Ablauf des 31. 12. 1948 verlängert.

§ 7

Eine beim Obersten Fideikommißgericht anhängige Beschwerde ist mit der Maßgabe erledigt, daß die angefochtene Entscheidung mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig wird. Die Gerichtskosten der Beschwerde werden niedergeschlagen, die außergerichtlichen Kosten nicht erstattet. Auf Antrag eines Beteiligten ist diese Rechtsfolge vom Fideikommißgericht durch Beschluß festzustellen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1946 in Kraft.

Der Präsident des Zentral-Justizamts
für die Britische Zone

§ 5: Aufgeh. durch § 5 Abs. 2 G v. 28. 12. 1950 S. 820

Partielles Recht für Bremen:

7811-3-b **Verordnung**
zur Regelung von Fragen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts*

Vom 25. November 1946

Gesetzbl. S. 122, in Kraft getreten am 16. 12. 1946

Überschrift: Mit Rücksicht auf die wörtliche Übereinstimmung mit der FidZustV 7811-3-a nur mit der Überschrift aufgenommen

Partielles Recht für Rheinland-Pfalz:

7811-3-c

**Landesverordnung
über die Zuständigkeit und das Verfahren
der Auflösungsbehörden in Fideikommißsachen**

Vom 30. Dezember 1948

Gesetz- und Verordnungsbl. 1949 S. 6, verk. am 11. 1. 1949

Auf Grund des § 35 Abs. 1 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) verordnet die Landesregierung von Rheinland-Pfalz: *

§ 1

In Fideikommißsachen entscheiden als Auflösungsbehörde des ersten Rechtszuges für das Land Rheinland-Pfalz ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Koblenz, als Auflösungsbehörde des zweiten Rechtszuges eine beim Justizministerium zu bildende Spruchstelle, die aus drei vom Minister der Justiz zu bestimmenden Mitgliedern besteht.

Einleitungssatz: FidErlG 7811-2

§ 2*

Für die Abwicklung der Fideikommisse und das Verfahren der Auflösungsbehörden gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, soweit nicht der Minister der Justiz etwas Abweichendes bestimmt.

§ 3*

§ 2: FidErlG 7811-2
§ 3: Aufhebungsvorschrift

Partielles Recht für Hessen:

7811-3-d

**Erste Verordnung
zur Abwicklung der Fideikommisse und der sonstigen
gebundenen Vermögen**

Vom 22. Juli 1947

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 66, verk. am 3. 9. 1947

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 wird verordnet: *

§ 1*

(1) ... Die bei den Landgerichten anhängigen Sachen gehen auf das Oberlandesgericht als Fideikommißgericht über.

(2) Das Fideikommißgericht für Hessen wird bei der Zweigstelle des Oberlandesgerichts in Kassel eingerichtet.

§ 2

(1) Soweit in Fideikommiß- und Stiftungssachen sowie bei ähnlich gebundenen Vermögen die Wirksamkeit eines Rechtsaktes von der Genehmigung des Reichsministers der Justiz abhängig war, wird diese durch das Fideikommißgericht erteilt.

(2) Soweit in diesen Fällen der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit anderen Reichsstellen oder soweit ein anderes Reichsministerium die Genehmigung zu erteilen hatte, hat das Fideikommißgericht vor dem Erlaß seiner Entscheidung die

Einleitungssatz: V v. 11. 7. 1947 GVBl. (Hessen) S. 44
§ 1 Abs. 1 Satz 1: Aufhebungsvorschrift

Stellungnahme der entsprechenden Landesbehörde einzuholen.

§ 3

Den Vorsitz bei dem Fideikommißgericht kann auch ein Oberlandesgerichtsrat führen.

§ 4

Die Entscheidungen des Fideikommißgerichts sind endgültig.

§ 5

(1) Eine beim Obersten Fideikommißgericht anhängige Beschwerde ist mit der Maßgabe erledigt, daß die angefochtene Entscheidung mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig wird. Veranlagte Gerichtskosten der Beschwerde und die außergerichtlichen Kosten werden nicht erstattet.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten sind die Rechtsfolgen des Absatzes 1 vom Fideikommißgericht durch Beschluß festzustellen.

§ 6

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Minister der Justiz

Partielles Recht für Baden-Württemberg (Württemberg-Baden):

7811-3-e **Zweite Verordnung**
des Justizministeriums über die Abwicklung der Fideikommisse
und ähnlicher gebundener Vermögen

Vom 3. September 1948

Regierungsbl. S. 171, verk. am 18. 12. 1948

Auf Grund von § 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vom 16. Juni 1947 (RegBl. S. 63) wird bestimmt:

§ 1*

Das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen (FidErlG) vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bleiben auch für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke in Kraft, soweit nicht nachstehend und in der Ersten Verordnung des Justizministeriums über die Abwicklung der Fideikommisse und ähnlicher gebundener Vermögen vom 8. Januar 1948 (RegBl. S. 12) Abweichendes bestimmt ist oder einzelne Bestimmungen gegenstandslos geworden sind.

§ 2*

(1) ... Die früheren Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts in Fideikommiß- und Stiftungssachen gehen wieder auf das Oberlandesgericht (Fideikommißsenat), in Baden auf den Zivilsenat bei der Zweigstelle Karlsruhe des Oberlandesgerichts als Fideikommißsenat über.

(2) Die Entscheidungen des Fideikommißsenats sind unanfechtbar.

§ 3

Umfaßt ein früheres Fideikommiß, Stammgut oder Lehen Bestandteile innerhalb und außerhalb des Landes Württemberg-Baden, so unterliegt der innerhalb des Landes befindliche Teil den hier geltenden Bestimmungen wie ein selbständiges Fideikommiß. Es bleibt vorbehalten, nach Anhörung der Beteiligten und Rücksprache mit den zuständigen Behörden der in Betracht kommenden anderen Länder abweichende Bestimmungen zu treffen.

§ 4

(1) Soweit in Fideikommiß- und Stiftungssachen bisher für Verwaltungsentscheidungen die Zuständigkeit des Reichsministers der Justiz begründet war, tritt das Justizministerium an seine Stelle. Hatte in diesen Fällen der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit anderen Reichsstellen oder

hatte eine andere Reichsstelle tätig zu werden, so tritt an deren Stelle die entsprechende Landesbehörde.

(2) An die Stelle des Landesbauernführers und der Forstaufsichtsbehörde tritt das Landwirtschaftsministerium.

§ 5*

(1) Schutzforste im Sinn des § 5 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) in der Fassung der 3. Verordnung über die Verlängerung von Fristen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 4. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 675) werden nicht mehr gebildet.

(2) Bei dem durch § 15 Abs. 1 FidErlG angeordneten Erlöschen der Waldgüter, die auf Grund des Württ. Gesetzes über die Auflösung der Fideikommisse vom 14. Februar 1930 (RegBl. S. 21) gebildet worden sind, behält es sein Bewenden. § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 der Verordnung über den Waldschutz bei der Fideikommißauflösung (Schutzforstverordnung) vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2459) finden entsprechende Anwendung.

§ 6*

§ 7*

§ 8*

Wird für ein Verfahren, das vor dem Fideikommißgericht schwebt, durch Wegfall des § 25 FidErlG und des § 30 Abs. 2, 3, 4 und 6 DVFidErlG die Zuständigkeit eines anderen Gerichts begründet, so hat das Fideikommißgericht das Verfahren von Amts wegen an das jetzt zuständige Gericht zu verweisen. Der Verweisungsbeschluß ist für das andere Gericht bindend. Die im vorangegangenen Verfahren erwachsenen Kosten werden als Teil der Kosten behandelt, die bei dem anderen Gericht erwachsen.

§ 9*

Die §§ 1, 3 bis 7 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 45, die §§ 2 und 8 zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft.

§ 5: FidErlG 7811-2

§ 5 Abs. 2: SchutzforstV 7811-2-2

§§ 6 u. 7: Änderungsvorschriften

§ 8: FidErlG 7811-2; FidErlDV 7811-2-1

§ 9: G Nr. 45 v. 20. 2. 1947 ABIKR S. 256, in Kraft getreten am 24. 4. 1947 ABIKR S. 311

§ 1: FidErlG 7811-2

§ 2 Abs. 1 Satz 1: Aufhebungsvorschrift

Partielles Recht für Bayern:

7811-3-f

Gesetz
über die Zuständigkeit und das Verfahren in Fideikommiß-
und Stiftungssachen

Vom 22. Oktober 1948

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 241

§ 1*

§ 2

(1) Fideikommißgerichte des 1. Rechtszuges sind die Oberlandesgerichte (Fideikommißsenate).

(2) An die Stelle des Obersten Fideikommißgerichts im vormaligen Reichsjustizministerium tritt für Bayern das Oberste Landesgericht; dieses entscheidet als Oberstes Fideikommißgericht über die sofortige Beschwerde gegen die Beschlüsse der Oberlandesgerichte (Fideikommißsenate).

§ 3

Die bei den Landgerichten anhängigen Sachen gehen in dem Stande, in dem sie sich befinden, auf die Oberlandesgerichte über, in deren Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Desgleichen gehen die

§ 1: Aufhebungsvorschrift

beim Obersten Fideikommißgericht im vormaligen Reichsjustizministerium anhängig gewordenen, aber noch nicht rechtskräftig erledigten Sachen, in denen ein bayerisches Fideikommißgericht in 1. Instanz entschieden hat, auf das Oberste Landesgericht über.

§ 4*

Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 785) und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 24. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1103) entsprechende Anwendung.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1948 in Kraft.

§ 4: FidAufIG 7811-1; FidAufIDV 7811-1-1

Partielles Recht für Bayern:

7811-3-f-1

Bekanntmachung
des Staatsministeriums der Justiz betreffend Erläuterungs-
und Durchführungsbestimmungen zu den §§ 47 und 48
der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Beschaffung
von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 26. Februar 1947
(GVBl. S. 92)*

Vom 24. April 1947

Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 19

Überschrift: Nur mit der Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2; V v. 26. 2. 1947 2331-13-1

**Gesetz
zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts***

Vom 28. Dezember 1950

Bundesgesetzbl. S. 820, verk. am 29. 12. 1950

§ 1*

(1) Die in § 18 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) bestimmten Fristen werden, soweit sie noch nicht abgelaufen sind, bis auf weiteres verlängert. Die Landesgesetze können bestimmen, wann diese Fristen ablaufen. Soweit diese Fristen bereits abgelaufen sind, können die Landesgesetze die Rechtsfolgen des Fristablaufs abweichend von § 18 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 und den zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften regeln.

(2) Soweit gesetzliche Vorschriften auf § 18 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 verweisen, gilt § 18 mit den sich aus Absatz 1 ergebenden Änderungen.

§ 2

Hat eine aus Anlaß der Fideikommißauflösung gebildete Stiftung oder sonstige juristische Person oder eine Familienstiftung ihren Sitz außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes und besteht im Hinblick auf im Geltungsgebiet dieses Gesetzes befindliche Vermögensgegenstände ein Bedürfnis zu Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, so kann die sachlich zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem sich die Vermögensgegenstände befinden, die Aufsichtsbefugnisse ausüben. Sie kann die Ausübung der Befugnisse auf eine andere Behörde übertragen.

§ 3

(1) Bei Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts (Fidei-

kommißsenats) oder Fideikommißgerichts entscheidet ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs. Besteht der Streit über die Zuständigkeit zwischen Oberlandesgerichten, die sämtlich dem Land Bayern angehören, so entscheidet das Bayerische Oberste Landesgericht als Oberstes Fideikommißgericht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Entscheidungen über Beschwerden wegen verweigerter Rechtshilfe.

§ 4*

Die bisher geltenden Vorschriften über die Auflösung und das Erlöschen der Fideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen und über den Waldschutz bei der Fideikommißauflösung sowie die Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 806) können durch Landesgesetz geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

§ 5*

(1) § 1 tritt mit Wirkung vom Ende des Jahres 1950 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft. ...

(3) Die vom Hessischen Minister der Justiz erlassene Vierte Verordnung zur Abwicklung der Fideikommisse und der sonstigen gebundenen Vermögen vom 22. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 133) gilt vom Zeitpunkt ihrer Verkündung ab als Bundesrecht.

Überschrift: Im Saarland eingef. mit Wirkung v. 1. 9. 1957 durch § 1 Nr. 8 V v. 26. 8. 1957 I 1255; für Berlin vgl. GVBl. 1953 S. 1399
§ 1: FidErlG 7811-2

§ 4: FamStiftV 7811-2-3
§ 5 Abs. 2 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Gesetz
über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen
aus Altenteilsverträgen

7811-5

Vom 18. August 1923

Reichsgesetzbl. I S. 815, verk. am 28. 8. 1923

§ 1

(1) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß wiederkehrende Geldleistungen aus einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Altenteilsvertrage (Leibgedings-, Leibzuchts- oder Auszugsvertrag) entsprechend den veränderten Verhältnissen anderweit festgesetzt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(2) Dasselbe gilt entsprechend von den Versorgungsansprüchen, welche einzelnen Familiengliedern gegenüber den Inhabern von bisherigen Stammgütern und Familienfideikommissen entweder nach dem noch geltenden früheren Rechte aus Gesetz, Fideikommißstiftung oder Vertrag zustehen oder im Zusammenhange mit der Auflösung der gebundenen Familiengüter begründet worden sind.

§ 2

Die anderweite Festsetzung soll nach Möglichkeit in der Form erfolgen, daß die Geldleistung in eine Naturalleistung umgewandelt oder in dem Werte einer Menge von Naturalerzeugnissen ausgedrückt wird (Naturalwertrente).

§ 3

Soweit Naturalleistungen aus einem Altenteilsvertrage nachträglich in wiederkehrende Geldleistungen umgewandelt sind, findet § 1 entsprechende Anwendung.

§ 4*

(1) Ist für Geldleistungen der in § 1 oder § 3 bezeichneten Art ein dingliches Recht an einem Grundstück bestellt, so kann auch dieses Recht nach Maßgabe des § 1 erweitert werden.

§ 4 Abs. 4: EGZVG 310-13

(2) Ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht zugleich der aus dem Vertrage persönlich Verpflichtete, so kann die Erweiterung des dinglichen Rechtes höchstens in dem Verhältnis erfolgen, in dem sich seit dem Erwerbe des Grundstücks durch den derzeitigen Eigentümer die Geldsumme, welche den Wert des Grundstücks ausdrückt, infolge der allgemeinen Geldentwertung erhöht hat.

(3) Die Erweiterung ist an der nächstbereiten Stelle im Grundbuch einzutragen.

(4) Die Vorschrift des § 9 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gilt mit der Maßgabe, daß an Stelle des Landesgesetzes die Anordnung der obersten Landesbehörde tritt.

§ 5

(1) Die Entscheidung gemäß §§ 1 bis 4 erfolgt durch das Amtsgericht in einem Einigungsverfahren. Das Nähere, insbesondere auch wegen der Zulässigkeit von Rechtsmitteln sowie wegen der Eintragung im Grundbuch, wird durch die oberste Landesbehörde geregelt.

(2) Die Entscheidung gemäß § 1 Abs. 2 kann durch die obersten Landesbehörden an Stelle des Amtsgerichts der Fideikommißauflösungsbehörde übertragen werden, wo eine solche eingerichtet ist.

§ 6*

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) ...

§ 6 Abs. 2: Erlöschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG)

7812 Landwirtschaftliche Entschuldung

(7812-1) Vorbemerkung zu den Entschuldungsvorschriften

Die im Jahre 1929 begonnene landwirtschaftliche Entschuldung einschließlich der Osthilfe wird nicht mehr durchgeführt; ihre Abwicklung steht vor dem Abschluß. Daher werden nur solche Vorschriften und Teile von Vorschriften aufgenommen, die noch für die Abwicklung Bedeutung haben oder zum Verständnis der unter 7812-2 aufgenommenen Vorschriften zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung erforderlich sind.

Bezüglich der nicht aufgenommenen Vorschriften vgl. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts 114-2.

7812-1-1

Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben

Vom 6. Januar 1937

Reichsgesetzbl. I S. 5, verk. am 12. 1. 1937

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) wird verordnet:

Artikel 1*

(1) Die Veräußerung eines Grundstücks, auf dem im Grundbuch ein Entschuldungsvermerk [§§ 80, 81 des Schuldenregelungsgesetzes, § 19 Abs. 3, § 29 Abs. 1 der Verordnung zur Abwicklung der Entschuldungsverfahren im Osthilfegebiet (Osthilfeabwicklungsverordnung) vom 21. Dezember 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1280] eingetragen ist, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des *Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft*. Genehmigungspflichtig ist auch ein Rechtsgeschäft, das die Verpflichtung zur Veräußerung eines Grundstücks der im Satz 1 genannten Art zum Gegenstand hat, sowie jedes Rechtsgeschäft, durch das ein der Veräußerung ähnlicher wirtschaftlicher Erfolg herbeigeführt werden soll. Ist das der Veräußerung zugrunde liegende Rechtsgeschäft genehmigt worden, so gilt auch die Veräußerung als genehmigt.

Art. 1 Abs. 1: § 80 SchuldenregelungsG v. 1. 6. 1933 I 331 sowie dessen § 81, soweit er für das Verständnis des Art. 1 Abs. 1 der VeräußerungsV von Bedeutung ist, haben folgenden Wortlaut:

„§ 80: Entschuldungsbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, für die das Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahren bis zur Bestätigung des Entschuldungsplanes oder des Zwangsvergleiches durchgeführt ist. Auf Ersuchen des Amtsgerichts ist bei den zu diesen Betrieben gehörenden Grundstücken in Abteilung II des Grundbuchs einzutragen: ‚das Grundstück unterliegt der Entschuldung‘.

§ 81 Abs. 1: Auch ohne Durchführung eines Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahrens kann der Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes beantragen, seinen Betrieb zum Entschuldungsbetrieb zu erklären (Selbstantschuldung).

§ 81 Abs. 2 Satz 5: Die Erklärung zum Entschuldungsbetrieb erfolgt durch Eintragung gemäß § 80 Satz 2.“

§ 19 Abs. 3 u. § 29 Abs. 1 OsthilfeabwicklungsV v. 21. 12. 1934 I 1280 regeln die Eintragung eines gleichlautenden Entschuldungsvermerks

Art. 1 Abs. 3 Auslassung: Gegenstandslos

(2) Die Genehmigung kann auch unter einer Auflage erteilt werden. Die Vertragschließenden sind nicht berechtigt, aus diesem Grunde vom Vertrage zurückzutreten, es sei denn, daß ihnen im Hinblick auf die Auflage die Erfüllung des Vertrags nicht zugemutet werden kann. Ob dies der Fall ist, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft*.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Grundstücke, die ohne Eintragung eines Entschuldungsvermerks mit einer Hypothek für ein Darlehn der Bank für deutsche Industrie-Obligationen (Industriebank) oder für ein Darlehn des Reichs aus Betriebssicherungsmitteln belastet sind. . . .

Artikel 2*

(1) Ob die Genehmigung nach Artikel 1 erforderlich ist, entscheidet der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft endgültig*. Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Vorschriften in Gesetzen oder Verordnungen, nach denen die Veräußerung von Grundstücken einer weiteren Genehmigung bedarf, bleiben unberührt.

(3) Ist im Grundbuch auf Grund eines genehmigungspflichtigen, aber nicht genehmigten Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so kann der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. Der Widerspruch ist zu löschen, wenn der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt wird. § 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

Art. 2 Abs. 1 Kursivdruck „endgültig“: Vgl. jetzt § 13 EntschuldungsabwicklungsG 7812-2

Art. 2 Abs. 3: GBO 315-11

Artikel 3

(1) Die Genehmigung ist zu versagen,

1. wenn der bei der Veräußerung erzielte Erlös als unangemessen anzusehen ist oder
2. wenn nicht sichergestellt ist, daß ein angemessener Teil des Erlöses zum Ausgleich der vom Reich oder von den Gläubigern im Schuldenregelungsverfahren oder Osthilfeverfahren gebrachten Opfer an das Reich abgeführt wird, oder
3. wenn der Erwerber nicht die Gewähr für die Sicherheit der Reichsmittel bietet, die dem Betriebe zugute gekommen sind.

Aus anderen Gründen darf die Genehmigung nicht versagt werden.

(2) Auflagen (Artikel 1 Abs. 2) sind nur aus den Gründen des Absatzes 1 zulässig.

Artikel 4*

(1) Wird ein Grundstück der in Artikel 1 genannten Art nach den Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes versteigert, so ist auf Ersuchen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft der Teil des Bargebots, der nach den Zwangsversteigerungsvorschriften an den Grundstückseigentümer in bar auszuzahlen wäre, an das Reich abzuführen. Dasselbe gilt für den Teil des Versteigerungserlöses, der auf einen Gläubiger entfällt, dessen Anspruch erst nach dem 31. Dezember 1936 begründet ist; dieser Betrag ist an den Gläubiger auszuzahlen, wenn das Entschuldungsamt feststellt, daß die Forderung des Gläubigers tatsächlich besteht und nicht zur Umgehung der Bestimmung des

Art. 4: ZVG 310-14

Satzes 1 begründet worden ist. Bei Osthilfeentschuldungsbetrieben wird die Feststellung durch den Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) getroffen.

(2) Auf Ersuchen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft dürfen nur die Gebote solcher Bieter zugelassen werden, denen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bescheinigt hat, daß gegen die Abgabe von Geboten keine Bedenken bestehen. Die Ausstellung der Bescheinigung darf nur aus dem Grunde des Artikels 3 Abs. 1 Nr. 3 versagt werden. Der Gläubiger eines Grundpfandrechts bedarf der Bescheinigung nicht, wenn er bereits am 1. Januar 1937 Gläubiger war. In den Fällen des § 81 Abs. 2 und 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes darf der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden nur erteilt werden, wenn die Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft beigebracht wird.

(3) Das Vollstreckungsgericht hat den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft von der Anordnung der Versteigerung und der Terminbestimmung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In der Terminbestimmung (§ 37 des Zwangsversteigerungsgesetzes) ist auf die Vorschriften des Absatzes 2 hinzuweisen.

Artikel 5 bis 8*

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Der Reichsminister der Justiz

Der Reichsminister der Finanzen

Art. 5 bis 8: Vgl. 7812-1 Vorbemerkung

7812-1-2

**Siebente Verordnung
zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung**

Vom 30. April 1935

Reichsgesetzbl. I S. 572, verk. am 4. 5. 1935

Berichtigung: Reichsgesetzbl. 1935 I S. 592

Textänderung: Art. 27 V v. 24. 11. 1937 I 1305; vgl. ferner § 1 Abs. 1 Entschuldungsabwicklungsg
7812-2, § 1 Abs. 1 G v. 28. 11. 1949 7812-2-a u. § 1 Abs. 1 V v. 5. 7. 1948 7812-2-b

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331), des Gesetzes zur Ergänzung des Schuldenregelungsgesetzes vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 524), des § 3 des Roggen-schuldengesetzes vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 391) und des § 4 des Zweiten Gesetzes über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1115) wird verordnet:

Artikel 1 bis 52*

Artikel 53

(1) Durch die Barablösung erlöschen die Forderungen sowie die für sie bestellten Grundpfandrechte und sonstigen Sicherheiten.

(2) Das Grundstück haftet für eine an das Reich zu erbringende jährliche Leistung (Entschuldungsrente) von $4\frac{1}{2}$ vom Hundert der zur Barablösung der Forderungen verwendeten Beträge zuzüglich einer Unkostenentschädigung von 10 vom Hundert dieser Beträge auf die Dauer von 37 Jahren. Das Entschuldungsamt kann eine Herabsetzung der Leistung bis auf $3\frac{1}{2}$ vom Hundert vornehmen, wenn sich nur auf diese Weise eine Anpassung an die Zinsleistungsgrenze erreichen läßt; die Laufzeit beträgt bei einer jährlichen Leistung von $4\frac{1}{4}$ vom Hundert 40 Jahre, von 4 vom Hundert 43 Jahre, von $3\frac{3}{4}$ vom Hundert 47 Jahre, von $3\frac{1}{2}$ vom Hundert 51 Jahre.

Art. 1 bis 52: Vgl. 7812-1 Vorbemerkung

Artikel 54*

(1) Die Entschuldungsrente ist eine öffentliche Grundstückslast. Vor den laufenden und rückständigen Rentenbeträgen sind jedoch die in § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes genannten Ansprüche aus dem Grundstück zu befriedigen, soweit es sich um Ansprüche aus bereits bisher dinglich gesicherten, nach dem Entschuldungsplan oder Zwangsvergleich bestehenbleibenden Rechten handelt. Die Entschuldungsrente soll in das Grundbuch eingetragen werden.

(2) Die Entschuldungsrente ist für Rechnung des Reichs an die Entschuldungsstelle oder die mit der Durchführung des Entschuldungsplans oder Zwangsvergleichs beauftragte Kreditanstalt (Artikel 8 Abs. 2) zu zahlen. Diese kann bei einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister der Finanzen zu bestimmenden Stelle die Zwangsbeitreibung nicht gezahlter Rentenbeträge beantragen.

(3) Die Kreditanstalt erhält für die Durchführung des Entschuldungsplans oder Zwangsvergleichs und die Einziehung der Entschuldungsrente eine laufende Vergütung von 6 vom Hundert des jährlichen Rentenbetrags.

Artikel 55 bis 57*

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Der Reichsminister der Justiz
Der Reichsminister der Finanzen

Art. 54 Abs. 1: ZVG 310-14

Art. 55 bis 57: Vgl. 7812-1 Vorbemerkung

Achte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung

7812-1-3

Vom 20. Juni 1936

Reichsgesetzbl. I S. 496, verk. am 23. 6. 1936

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) und des Gesetzes zur Ergänzung des Schuldenregelungsgesetzes vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 524) wird verordnet:

Artikel 1*

(1) Kann ein Bauer, für den ein Schuldenregelungsverfahren schwebt, auch im Wege des Zwangsvergleichs nach den allgemeinen Vorschriften der Schuldenregelungsgesetzgebung nicht entschuldet werden, weil er den zur Verzinsung und Tilgung der verbleibenden Schulden erforderlichen Betrag nicht aufbringen kann, so gelten für das Zwangsvergleichsverfahren ergänzend die besonderen Vorschriften der Artikel 2 bis 6 und 9.

(2) ...

Artikel 2 und 3*

Artikel 4

(1) Mit der Bestätigung des Vergleichsvorschlags erlöschen die in bar oder mit Ablösungsschuldverschreibungen abzulösenden Forderungen sowie die für sie bestellten Grundpfandrechte und sonstigen Sicherheiten.

(2) Die zum Betriebe gehörenden Grundstücke des Bauern haften von der Bestätigung des Vergleichsvorschlags an für eine der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zustehende jährliche Entschuldungsrente in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem zur Verzinsung und Tilgung der Schulden zur Verfügung stehenden Betrag (Zinsleistungsgrenze) und der nach dem Vergleichsvorschlag noch verbleibenden Jahresleistung aus den nicht abgelösten Forderungen. Die Entschuldungsrente ist auf die Dauer von 52 Jahren zu erbringen. Der Betrag und die Laufzeit der Entschuldungsrente ist im Vergleichsvorschlag festzusetzen.

(3) Der Bauer kann die Entschuldungsrente jederzeit ablösen. Der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* trifft im Einvernehmen mit dem *Reichsminister der Finanzen* Bestimmung über die Höhe des Ablösungsbetrages. Der Ablösungsbetrag darf nicht höher sein als die zur Ablösung der Forderung verwendeten Beträge.

(4) Kommt innerhalb von fünf Jahren nach Bestätigung des Vergleichsvorschlags eine auf einer Unterhaltsverpflichtung, einem Leibgedings-, Altenteils- oder Auszugsvertrage beruhende Leistung des Bauern in Fortfall, so kann das Entschuldungsamt nach Anhörung des *Kreisbauernführers* die Entschuldungsrente im Rahmen der Zinsleistungsfähig-

keit bis auf einen Betrag von 5 vom Hundert der zur Ablösung der Forderungen verwendeten Beträge erhöhen.

Artikel 5*

(1) Die Entschuldungsrente ist eine öffentliche Grundstückslast; der Betrag und die Laufzeit der Entschuldungsrente sollen im Grundbuch vermerkt werden. Die nach dem Vergleichsvorschlag bestehenden Rechte werden durch das Entstehen der Entschuldungsrente nicht beeinträchtigt.

(2) ...

Artikel 6*

(1) Soweit im einzelnen Falle die zur Ablösung in bar oder mit Ablösungsschuldverschreibungen erforderlichen Beträge das Zwanzigfache des jährlichen Rentenbetrages der Entschuldungsrente übersteigen, werden die Ablösungsmittel vom Reich zur Verfügung gestellt.

(2) ...

(3) ...

Artikel 7*

Artikel 8*

(1) Wird in einem Entschuldungsverfahren nach Maßgabe der Osthilfegesetzgebung eine nicht mündelsichere Forderung nach § 33 Abs. 2 der Osthilfeabwicklungsverordnung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1280) ganz oder teilweise nicht abgelöst, so erhält der Gläubiger in Höhe von 80 vom Hundert des nicht ablösbaren Forderungsbetrages Ablösungsschuldverschreibungen (§ 62 des Schuldenregelungsgesetzes). Das gleiche gilt für die nach § 34 Abs. 2 der Osthilfeabwicklungsverordnung behandelten Überhangsforderungen, wenn die Lage des Betriebes es erfordert oder die Ablösung den Gläubiger nicht unbillig bevorzugt. Spitzenbeträge unter zehn Reichsmark sind in bar abzulösen.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

Artikel 9 bis 12*

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Der Reichsminister der Finanzen
Der Reichsminister der Justiz

Art. 5 Abs. 2: Gegenstandslose Ermächtigung
Art. 6 Abs. 1: Abgedruckt mit Rücksicht auf Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 d. LöschungsV 7812-2-1
Art. 6 Abs. 2 u. 3: Vgl. 7812-1 Vorbemerkung
Art. 7: Vgl. 7812-1 Vorbemerkung
Art. 8: Abgedruckt mit Rücksicht auf Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 d. LöschungsV 7812-2-1; SchuldenregelungsG v. 1. 6. 1933 I 331
Art. 8 Abs. 2 bis 4: Vgl. 7812-1 Vorbemerkung
Art. 9 bis 11: Vgl. 7812-1 Vorbemerkung
Art. 12: Aufgeh. durch Art. 24 Abs. 4 V v. 24. 11. 1937 I 1305

Art. 1 Abs. 2 u. Art. 2 u. 3: Vgl. 7812-1 Vorbemerkung

7812-1-4

Neunte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung*

Vom 24. November 1937

Reichsgesetzbl. I S. 1305, verk. am 1. 12. 1937

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331), des Gesetzes zur Ergänzung des Schuldenregelungsgesetzes vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 524) und des Artikels 4 des Zweiten Gesetzes über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 1115) wird verordnet:

Artikel 1 und 2*

Artikel 3

(1) Für alle Forderungen, die in der landwirtschaftlichen Schuldenregelung in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt werden oder die dieser Umwandlung nur deshalb nicht unterliegen, weil sie schon unkündbare Tilgungsforderungen sind, sowie für die Hypotheken, die der Sicherung dieser Forderungen dienen (Schuldenregelungshypotheken), gelten, von der regelmäßigen Verzinsung und Tilgung abgesehen, ausschließlich Allgemeine Bedingungen, die durch Gemeinschaftliche Richtlinie des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Justiz bestimmt werden.

(2) Das Entschuldungsamt kann, soweit dies nach Lage der besonderen Umstände geboten erscheint, auf Antrag die Umwandlung solcher Forderungen in Darlehnsforderungen anordnen. Bürgschaften und sonstige Sicherheiten werden durch die Umwandlung nicht berührt.

(3) Die Änderung der bisherigen Bedingungen nach Absatz 1 und die Umwandlung in Darlehnsforderungen nach Absatz 2 treten mit der Bestätigung des Entschuldungsplans (Zwangsvergleichs) mit Wirkung von der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens, in der Selbstentschuldung mit der Eintragung des Entschuldungsvermerks ein.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Allgemeinen Bedingungen werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt in Berlin niedergelegt. Diese hat die Bedingungen jedem mitzuteilen, der dies unter vorheriger Einsendung der Postgebühren beantragt.

(5) Bei der Eintragung in das Grundbuch sind die Schuldenregelungshypotheken als solche zu bezeichnen. Außer dem Gläubiger und dem Geldbetrag sind der Zinssatz und der Tilgungssatz anzugeben. Im übrigen genügt zur näheren Bezeichnung der Forderung die Bezugnahme auf die in Absatz 1 bezeichnete Gemeinschaftliche Richtlinie, soweit in

dieser nicht etwas anderes bestimmt ist. Etwaige Änderungen der Richtlinie bedürfen keiner besonderen Eintragung.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Fälle, in denen bereits der Entschuldungsplan (Zwangsvergleich) bestätigt oder der Betrieb zum Entschuldungsbetrieb erklärt ist; eine inzwischen eingetretene Rechtsnachfolge schließt die Anwendung nicht aus. Die Änderung der bisherigen Bedingungen, gegebenenfalls die Umwandlung in Darlehnsforderungen nach Absatz 2, tritt rückwirkend vom Zeitpunkt der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens in den Fällen der Selbstentschuldung vom Zeitpunkt der Eintragung des Entschuldungsvermerks an ein. Die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts zu Gunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden insoweit bis zur Berichtigung des Grundbuchs keine Anwendung. Das Entschuldungsamt soll das Grundbuchamt, sobald dies im ordentlichen Geschäftsgang tunlich ist, unter genauer Bezeichnung der in Frage kommenden Hypotheken um entsprechende Änderung der nach dem Grundbuchsachen etwa bereits vorgenommenen Grundbucheintragungen ersuchen.

(7) Die Vorschriften dieses Artikels gelten sinngemäß für Grundschulden. Sie gelten dagegen nicht für Forderungen und Grundschulden, die der Dekung im Ausland begebener Schuldverschreibungen eines inländischen Schuldners dienen oder aus der Ausleihung des Erlöses der unter Führung der Deutschen Landesbanken-Zentrale A. G. im Jahre 1928 aufgenommenen Auslandsanleihe entstanden sind.

Artikel 4*

(1) Die Vorschriften des Artikels 3 gelten auch für die durch Hypothek gesicherten Forderungen der Entschuldungsstellen und der mit der Durchführung des Entschuldungsplans (Zwangsvergleichs) beauftragten Kreditanstalten gegen die Inhaber der Entschuldungsbetriebe (Artikel 5 der Verordnung über die Ablösungsschuldverschreibungen nach dem Schuldenregelungsgesetz vom 12. März 1935—Reichsgesetzbl. I S. 366).

(2) Für diese Hypotheken gilt im übrigen folgendes:

1. Die wiederkehrenden Leistungen auf Entschuldungshypotheken hat der Betriebsinhaber halbjährlich am 20. April für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Mai und am 20. Oktober für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November zu erbringen. Das Entschuldungsamt kann die Fälligkeitszeitpunkte auf Antrag der Entschuldungsstelle oder der

Überschrift: Über Gültigkeit vgl. § 1 Abs. 1 EntschuldungsabwicklungsgG 7812-2, § 1 Abs. 1 G v. 28. 11. 1949 7812-2-a u. § 1 Abs. 1 V v. 5. 7. 1948 7812-2-b
Art. 1 u. 2: Vgl. 7812-1 Vorbemerkung

Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3: Gegenstandslos
Art. 4 Abs. 2 Nr. 4: GBO 315-11, BGB 400-2
Art. 4 Abs. 2 Nr. 5 Kursivdruck: Gebührenfreiheit für Löschungen aufgeh. durch § 7 Abs. 2 EntschuldungsabwicklungsgG 7812-2, § 7 Abs. 2 G v. 28. 11. 1949 7812-2-a u. § 8 Abs. 2 V v. 5. 7. 1948 7812-2-b

mit der Durchführung des Entschuldungsplans (Zwangsvergleichs) beauftragten Kreditanstalt auf frühere, jedoch nicht vor dem 1. April und 1. Oktober liegende Zeitpunkte festsetzen. ...

2. Die Erteilung eines Hypothekenbriefs gilt als ausgeschlossen; ist bereits ein Hypothekenbrief erteilt, so ist er dem Grundbuchamt zur Vernichtung zurückzugeben.
3. Das Entschuldungsamt soll das Grundbuchamt um die Eintragung des Übergangs einer abgelösten Forderung auf die Entschuldungsstelle oder die mit der Durchführung des Entschuldungsplans (Zwangsvergleichs) beauftragte Kreditanstalt ersuchen, wenn die Entschuldungsstelle oder beauftragte Kreditanstalt schriftlich mitteilt, daß die Forderung abgelöst ist. Es soll ferner um die Eintragung des Pfandrechts der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (§ 19 Abs. 3 des Gesetzes, Artikel 19 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 7. Juli 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 609) von Amts wegen ersuchen. Die der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt nach § 55 der Grundbuchordnung zu erteilende Eintragungsbenechtigung hat den vollständigen Wortlaut der Eintragung sowohl der Hypothek wie des Pfandrechts wiederzugeben.
4. Für die Bewilligung der Löschung der Hypothek (§ 19 der Grundbuchordnung) sowie die Zustimmung des Eigentümers (§ 27 der Grundbuchordnung) genügt die schriftliche Form (§ 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs); § 29 Abs. 3 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.
5. Für die in den vorstehenden Vorschriften vorgesehenen Eintragungen, *Löschungen* und Benachrichtigungen werden Gebühren nicht erhoben.

Artikel 5 bis 9*

Artikel 10*

(1) *Grundstücke, die zu einem Entschuldungsbetrieb gehören, können von den für sie nach den §§ 91 bis 94 des Gesetzes und nach der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben vom 6. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 5) geltenden Beschränkungen auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Vorschriften betreit werden.*

(2) bis (5)

(6) Die Wirkungen des Entschuldungsvermerks (Absatz 1) und eine auf den betriebszugehörigen Grundstücken gegebenenfalls lastende Entschuldungsrente erstrecken sich auf Grundstücke, die einem betriebszugehörigen Grundstück lastenfrei als Bestandteil zugeschrieben werden. Das Entschuldungsamt kann anordnen, daß sich die Wirkungen des Entschuldungsvermerks und gegebenenfalls die

Art. 5 bis 9: Vgl. 7812-1 Vorbemerkung

Art. 10 Abs. 1: Vgl. § 1 Abs. 1 Entschuldungsabwicklungsg 7812-2, § 1 Abs. 1 G v. 28. 11. 1949 7812-2-a u. § 1 Abs. 1 V v. 5. 7. 1948 7812-2-b

Entschuldungsrente auch auf Grundstücke erstrecken, die der Betriebsinhaber erwirbt, ohne sie einem betriebszugehörigen Grundstück lastenfrei als Bestandteil zuschreiben zu lassen. Das Entschuldungsamt ersucht das Grundbuchamt um Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch.

Artikel 11 bis 21*

Artikel 22*

Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Grundbuchamts, die im Zusammenhang mit der Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung ergehen, entscheidet an Stelle des nach § 72 der Grundbuchordnung zuständigen Landgerichts das *Gemeinschaftliche Beschwerdegericht* (Artikel 4 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 30. April 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 572 —, Artikel 2 der Verordnung über Entschuldungsämter und Gemeinschaftliche Beschwerdegerichte im Entschuldungsverfahren vom 25. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 793). Die Vorschriften über die weitere Beschwerde bleiben unberührt.

Artikel 23 bis 28*

Artikel 29*

(1) Die Entschuldungsrenten bei Kleinbetrieben (Artikel 53, 54 der Siebenten Durchführungsverordnung) und bei Erbhöfen (Artikel 4, 5 der Achten Durchführungsverordnung) sind in Halbjahresbeträgen jeweils am 20. April und 20. Oktober, erstmals an dem auf die Ablösung folgenden 20. April oder 20. Oktober zu zahlen. ...

(2) Die treuhänderische Verwaltung der Entschuldungsrente bei Kleinbetrieben wird der *Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt* übertragen. Diese ist insbesondere berechtigt, die Entschuldungsrente zu stunden, auszusetzen oder herabzusetzen, wenn die wirtschaftliche Lage des Betriebes es erfordert, und bei der Veräußerung betriebszugehöriger Grundstücke die Entpfindung der veräußerten Grundstücke von der Entschuldungsrente auszusprechen. Im Falle der Stundung ist der gestundete Betrag mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Zur Verteilung der Entschuldungsrente auf einzelne Grundstücke bedarf es eines Beschlusses des Entschuldungsamts.

(3) Bleibt der Schuldner mit einer Leistung länger als zwei Wochen im Rückstand, so hat er für die Dauer des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 6 vom Hundert jährlich auf die fälligen Leistungen zu entrichten.

Art. 11 bis 21: Vgl. 7812-1 Vorbemerkung; Art. 14 Abs. 1 u. 2 aufgeh. durch Art. XI § 4 Abs. 5 Nr. 6 G v. 26. 7. 1957 I 861

Art. 22: GBO 315-11

Art. 22 Kursivdruck: Zuständig sind jetzt die Oberlandesgerichte, vgl. § 13 Abs. 2 Entschuldungsabwicklungsg 7812-2

Art. 23 bis 28: Vgl. 7812-1 Vorbemerkung

Art. 29 Abs. 1: 7. SchuldenregelungsdV 7812-1-2; 8. SchuldenregelungsdV 7812-1-3

Art. 29 Abs. 1 Satz 2: Gegenstandslos infolge Zeitablaufs

Art. 29 Abs. 2, 4 u. 5 Kursivdruck: Jetzt Landwirtschaftliche Rentenbank gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 Entschuldungsabwicklungsg 7812-2

Art. 29 Abs. 5: 8. SchuldenregelungsdV 7812-1-3

Art. 29 Abs. 6: Berichtigung 1937 I 1346

Art. 29 Abs. 7: 7. SchuldenregelungsdV 7812-1-2; ZVG 310-14

(4) Die *Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt* hat die Verwaltung einschließlich der Einziehung der Entschuldungsrenten bei Kleinbetrieben und Erbhöfen auf diejenigen Kreditanstalten zu übertragen, die nach landesrechtlichen Vorschriften zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen berechtigt sind und in deren Geschäftsbereich der Entschuldungsbetrieb liegt. Diesen Kreditanstalten liegt auch die Zwangsbeitreibung der Entschuldungsrenten nach den für ihre Vollstreckungsmaßnahmen geltenden Vorschriften ob. Für Entschuldungsbetriebe, die nicht im Geschäftsbereich einer der in Satz 1 genannten Kreditanstalten liegen, kann die *Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt* die Verwaltung und Einziehung der Entschuldungsrenten auf Kreditanstalten übertragen, die Entschuldungsstellen sein können; für diese Betriebe bestimmen die zuständigen *Reichsminister* die für die Beitreibung der Entschuldungsrenten zuständigen Stellen und das Verfahren.

(5) Die Entschuldungsrenten bei Kleinbetrieben und Erbhöfen (Artikel 4 Abs. 3 der Achten Durchführungsverordnung) können jederzeit abgelöst werden. Die *Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt* bestimmt jeweils für die nächsten drei Jahre, wie der Ablösungsbetrag zu errechnen ist; erforderlichenfalls setzt sie im einzelnen Falle den Ablösungsbetrag endgültig fest. Soweit der Ablösungsbetrag gezahlt wird, erlischt die Entschuldungsrente. Die *Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt* teilt die Ablösung dem Entschuldungsamt mit; dieses ersucht das Grundbuchamt, das Erlöschens der Entschuldungsrente im Grundbuch zu vermerken.

(6) Wird die Entschuldungsrente von einem Dritten abgelöst, so ist auf dessen Antrag für ihn im Grundbuch an bereitester Stelle eine Reallast einzutragen, nach der an ihn diejenigen wiederkehren-

den Leistungen aus dem Grundstück zu entrichten sind, die bei Bestehenbleiben der Entschuldungsrente zu zahlen gewesen wären. Mit dem Ersuchen um Löschung der Entschuldungsrente ersucht das Entschuldungsamt das Grundbuchamt um Eintragung der Reallast. Für die Ablösung der Reallast gelten die Vorschriften des Absatzes 5 sinngemäß.

(7) Die laufenden Beträge der Entschuldungsrenten (Artikel 54 Abs. 1 Satz 2 der Siebenten Durchführungsverordnung) werden in der Zwangsversteigerung bei der Festsetzung des geringsten Gebots und bei der Verteilung des Erlöses wie folgt behandelt:

1. In das geringste Gebot (§§ 44, 47 des Zwangsversteigerungsgesetzes) sind die Rentenbeträge aufzunehmen, die vor dem Versteigerungstermin fällig geworden sind und innerhalb von zwei Wochen danach fällig werden.
2. Aus dem Versteigerungserlös werden die laufenden Rentenbeträge gedeckt, die vor dem Zuschlag fällig geworden sind; die nach dem Zuschlag fällig gewordenen Beträge trägt der Ersteher (§ 56 des Zwangsversteigerungsgesetzes).

Artikel 30 bis 42*

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Der Reichsminister der Justiz
Der Reichsminister der Finanzen

Art. 30 bis 42: Vgl. 7812-1 Vorbemerkung

Verordnung über die Beitreibung von Entschuldungsrenten

7812-1-5

Vom 14. April 1939

Reichsgesetzbl. I S. 805, verk. am 25. 4. 1939

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) und des Artikels 29 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1305) wird folgendes verordnet: *

§ 1

Steht die Einziehung von Entschuldungsrenten einer Kreditanstalt zu, die nach den landesrechtlichen Vorschriften zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen berechtigt ist, so darf sie nach diesen Vorschriften innerhalb ihres Geschäftsbereichs auch in Gebietsteilen, in denen ihr ein Zwangsvollstreckungsrecht nicht verliehen ist, die Vollstreckung von Entschuldungsrenten betreiben.

§ 2 *

Steht die Einziehung von Entschuldungsrenten einer Kreditanstalt zu, die zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen nicht befugt ist, so werden die Renten bis auf weiteres auf Antrag der Kreditanstalt von der Gerichtskasse nach den Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 298) und den nachfolgenden Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Verordnung begetrieben.

§ 3

(1) Zuständig ist die Gerichtskasse, in deren Bezirk das für die Entschuldungsrente haftende Grundstück liegt.

(2) Zahlungsaufforderung und Mahnung bewirkt die Kreditanstalt; Gebühren oder Auslagen werden hierfür nicht erhoben.

(3) In dem Antrag an die Gerichtskasse hat die Kreditanstalt Art und Höhe der beizutreibenden For-

derung genau zu bezeichnen sowie die Fälligkeit und Vollstreckbarkeit der Forderung und ihre Berechtigung zur Einziehung der Entschuldungsrente zu bestätigen. Ferner ist mitzuteilen, daß der Schuldner zur Zahlung aufgefordert und besonders gemahnt ist oder warum hiervon abgesehen ist.

§ 4 *

Der Schuldner hat auch die Reisekosten der Gerichtsvollzieher nach § 20 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 917; 1923 I S. 1189; 1928 I S. 197; 1933 I S. 780) zu erstatten; jedoch erhält der Gerichtsvollzieher für die Erledigung mehrerer Geschäfte auf derselben Reise für denselben Auftraggeber an demselben Ort an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs eine Entschädigung in Höhe des doppelten, im § 20 Abs. 1 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vorgesehenen Kilometersatzes; die sich hiernach ergebende Entschädigung ist auf die mehreren Aufträge nach ihrer Zahl umzulegen.

§ 5

Reisekosten der Gerichtsvollzieher und sonstige Auslagen, die vom Schuldner nicht begetrieben werden können, werden der Gerichtskasse von der Kreditanstalt ersetzt.

Der Reichsminister der Justiz

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Der Reichsminister der Finanzen

Einleitungssatz: 9. SchuldenregelungsDV 7812-1-4
§ 2: Justizbeitreibungsordnung 365-1

§ 4 Kursivdruck: Vgl. jetzt § 37 G über Kosten d. Gerichtsvollzieher
362-1

Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung (Entschuldungsabwicklungsgesetz)*

Vom 25. März 1952

Bundesgesetzbl. I S. 203, verk. am 28. 3. 1952

ABSCHNITT I

§ 1*

(1) Die §§ 91 bis 94 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331), die zu diesen Vorschriften ergangenen Durchführungsbestimmungen und Artikel 31 der Pächterentschuldungsverordnung vom 12. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 360) treten außer Kraft.

(2) Im Entschuldungsplan oder Zwangsvergleich nach § 94 Abs. 2 des Schuldenregelungsgesetzes getroffene Anordnungen gelten als aufgehoben.

§ 2*

Auf Antrag des Gläubigers, für dessen Forderung das der Entschuldung unterliegende Grundstück kraft der Sicherungshypothek der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt nach § 93 Abs. 2 des Schuldenregelungsgesetzes bisher haftete oder dessen Forderung aus einem Betriebsaufbaudarlehen an den Eigentümer eines entschuldeten ehemaligen Erbhofes herrührt, hat das Entschuldungsamt das Grundbuchamt um die Eintragung einer Sicherungshypothek zugunsten des Gläubigers an bereitester Stelle zu ersuchen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. . . .

Überschrift: G verk. als „Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung“; Kurzfassung angefügt gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2

§ 1 Abs. 2: Der aufgehobene § 94 Abs. 2 Schuldenregelungsg hatte folgenden Wortlaut:

„Die Übernahme von Meliorations- und Drainagekrediten durch den Entschuldungsbetrieb kann im Entschuldungsplane von der Genehmigung der Entschuldungsstelle abhängig gemacht werden.“

§ 2 Satz 1: Der aufgehobene § 93 Abs. 2 Schuldenregelungsg hatte folgenden Wortlaut:

„Kraft der Sicherungshypothek haftet das Grundstück für folgende Verpflichtungen:

- a) an erster Stelle für eine im Entschuldungsplane oder im Zwangsvergleich zu vereinbarende $\frac{1}{2}$ vom Hundert des steuerlichen Einheitswerts nicht übersteigende jährliche Zahlung, die erst nach Wiederherstellung einer vollen Rentabilität der Landwirtschaft und Erreichung eines landesüblichen Realkreditzinsfußes von höchstens 4 vom Hundert als Entgelt für die vom Reich und von der Rentenbank-Kreditanstalt geleistete Hilfe während einer Anzahl von 10 bis 20 Jahren an die Rentenbank-Kreditanstalt zu zahlen ist,
- b) an zweiter Stelle
 1. für Forderungen, die einem Gliede der von der Rentenbank-Kreditanstalt anerkannten ländlichen Kreditorganisationen (Sparkassen, Genossenschaften, landschaftliche Banken und dergleichen) oder der Rentenbank-Kreditanstalt selbst zustehen,
 2. für Erbschaftssteuerforderungen und Forderungen aus Gutsüberlassungs- oder Erbauseinandersetzungsverträgen. Dies gilt nur, soweit die Forderungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden und soweit durch die Gutsüberlassungs- oder Erbauseinandersetzungsforderungen keine Belastung über den steuerlichen Einheitswert hinaus erfolgt.

Für den Rang der unter 1 und 2 genannten Forderungen untereinander ist der Zeitpunkt der Begründung der einzelnen Forderung maßgebend.“

§ 2 Satz 3: Gegenstandslos infolge Außerkraftsetzung d. Art. V KRG Nr. 45 durch § 39 Abs. 3 GrdstVG 7810-1

§ 3*

Die in der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben (Veräußerungsverordnung) vom 6. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 5) vorgesehenen Entscheidungen werden von dem zuständigen Entschuldungsamt getroffen, auch soweit diese Entscheidungen nicht schon nach der Verordnung zur Durchführung der Veräußerungsverordnung vom 19. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 466) auf die Entschuldungsämter übergegangen waren.

§ 4*

Das Entschuldungsamt hat das Grundbuchamt um die Löschung des Entschuldungsvermerks von Amts wegen zu ersuchen, wenn das Grundstück unter Erteilung der Genehmigung nach der Veräußerungsverordnung veräußert worden ist, es sei denn, daß die Veräußerung auf Grund eines Gutsüberlassungsvertrages oder eines ähnlichen Übergabevertrages, der eine Vorwegnahme der Erbfolge darstellt, oder auf Grund eines Vertrages stattgefunden hat, durch den der Entschuldungsbetrieb im Wege der Auseinandersetzung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft ganz oder teilweise an einen Gesellschafter oder einen Gemeinschaftler veräußert worden ist. Die Erfüllung der bei der Veräußerungsgenehmigung angeordneten Auflagen ist dem Entschuldungsamt nachzuweisen.

§ 5

(1) Auf Antrag des Eigentümers eines der Entschuldung unterliegenden Grundstückes hat das Entschuldungsamt das Grundbuchamt um die Löschung des Entschuldungsvermerks zu ersuchen. Das Entschuldungsamt hat die Löschung des Entschuldungsvermerks von dem Ausgleich der vom Reich oder von den Gläubigern im Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahren gebrachten Opfer abhängig zu machen, soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners gerechtfertigt erscheint.

(2) Das Entschuldungsamt kann die Löschung des Entschuldungsvermerks auch davon abhängig machen, daß der Eigentümer das Entschuldungsdarlehen vorzeitig zurückzahlt oder die Entschuldungsrente ablöst, wenn dies von der Entschuldungsstelle oder der rentenverwaltenden Stelle verlangt wird und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners gerechtfertigt erscheint.

§ 5a*

Bei der Veräußerung eines Entschuldungsbetriebes im Wege der Zwangsversteigerung verliert der Entschuldungsvermerk mit der Rechtskraft des Zu-

§§ 3 u. 4: VeräußerungsV 7812-1-1

§ 5 a: Eingef. durch Art. 10 G v. 20. 8. 1953 I 952

schlagsbeschlusses seine Wirkung. Nach Eintritt der Rechtskraft hat das Vollstreckungsgericht das Grundbuchamt um Löschung des Entschuldungsvermerks zu ersuchen.

§ 6*

(1) Noch anhängige Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahren sind durch Beschluß aufzuheben. Das Entschuldungsamt hat in dem Aufhebungsbeschluß darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die während des Verfahrens erlassenen Beschlüsse und Anordnungen Wirksamkeit behalten. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Änderungen bestätigter Entschuldungspläne oder Vergleichsvorschläge nach Artikel 39 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1305) und nach § 18 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht mehr zulässig.

(3) Bis zur Löschung des Entschuldungsvermerks bleibt eine im bestätigten Zwangsvergleich vorbehaltene oder nach Artikel 4 Abs. 4 der Achten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 496) mögliche Erhöhung oder Begründung einer Erbhofentschuldungsrente zulässig.

(4) Bei Forderungen natürlicher Personen, die im Entschuldungsverfahren in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt worden sind, kann das Entschuldungsamt auf Antrag des Gläubigers die Tilgung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners anderweitig festsetzen, wenn die Beibehaltung der bisherigen Tilgung für den Gläubiger unbillig sein würde.

§ 7*

(1) Erlischt eine Entschuldungsrente durch Ablösung nach Artikel 29 Abs. 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung, so hat das Grundbuchamt das Erlöschen der Entschuldungsrente auf Grund einer Ablösungserklärung der rentenverwaltenden Stelle im Grundbuch zu vermerken. Für die Ablösungserklärung genügt die schriftliche Form (§ 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), § 29 Abs. 3 der Grundbuchordnung bleibt unberührt. Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt braucht von der Löschung der Entschuldungsrente nicht benachrichtigt zu werden; zu benachrichtigen sind der Eigentümer und die rentenverwaltende Stelle.

(2) Die in Artikel 4 Abs. 2 Nr. 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung bestimmte Gebührenfreiheit für Löschungen wird aufgehoben.

§ 6 Abs. 2: FGG 315-1

§ 6 Abs. 3: 8. SchuldenregelungsDV 7812-1-3

§ 7 Abs. 1: 9. SchuldenregelungsDV 7812-1-4, BGB 400-2, GBO 315-11

§ 7 Abs. 2: 9. SchuldenregelungsDV 7812-1-4

§ 8

Entschuldungsämter im Sinne dieses Gesetzes sind die auf Grund der Vorschriften über die landwirtschaftliche Schuldenregelung bestimmten Gerichte, auch soweit sie ihre Tätigkeit als Entschuldungsamt nach dem 8. Mai 1945 nicht wieder aufgenommen haben.

ABSCHNITT II

§ 9*

Wird ein Grundstück, auf dem im Grundbuch ein Entschuldungsvermerk eingetragen ist, nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (*Flüchtlingssiedlungsgesetz*) vom 10. August 1949 (*WiGBl. S. 231*) an einen Heimatvertriebenen veräußert, so ist in der Regel von einer Auflage, einen angemessenen Teil des Erlöses zum Ausgleich der vom Reich oder den Gläubigern gebrachten Opfer abzuführen (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 der Veräußerungsverordnung), abzusehen.

§ 10*

(1) An die Stelle der Deutschen Rentenbank und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, soweit diese auf Grund von Ablösungsschuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden können, tritt die Landwirtschaftliche Rentenbank.

(2) Die von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt für die Deutsche Rentenbank und das Reich treuhänderisch verwalteten Guthaben, Forderungen und Rechte sowie die der Deutschen Rentenbank für die in Absatz 1 genannten Ablösungsschuldverschreibungen zustehenden Gegenwerte gehen auf die Landwirtschaftliche Rentenbank über. Soweit dadurch Eintragungen im Grundbuch unrichtig geworden sind, bedarf es zu der Eintragung des Rechtsübergangs in das Grundbuch, wenn die Landwirtschaftliche Rentenbank diese in Form des § 13 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 11. Mai 1949 (*WiGBl. S. 77*) beantragt, nicht der Bewilligung des Betroffenen.

(3) Die übergegangenen Guthaben, Forderungen und Rechte bilden ein Zweckvermögen, das die Landwirtschaftliche Rentenbank treuhänderisch für die Inhaber der in Absatz 1 genannten Ablösungsschuldverschreibungen und für denjenigen verwaltet, der nach Maßgabe des Artikels 134 des Grundgesetzes als berechtigt anzusehen ist.

(4) Die Rückflüsse auf Überhangsmittel und auf andere vom Reich im Zuge der landwirtschaftlichen Entschuldung gebrachten Opfer sind an die Landwirtschaftliche Rentenbank zugunsten des Zweckvermögens abzuführen.

§ 9 Kursivdruck: G aufgeh. durch § 102 BVFG v. 14. 8. 1957 I 1215, vgl. jetzt §§ 35 ff. BVFG 240-1

§ 9: VeräußerungsV 7812-1-1

§ 10 Abs. 1: I. d. F. d. § 5 G v. 26. 7. 1956 I 669

§ 10 Abs. 2: LwRentBankG 7624-1, jetzt i. d. Neufassung v. 15. 7. 1963 I 465

§ 10 Abs. 3: GG 100-1

§ 11 *

(1) Die Landwirtschaftliche Rentenbank hat aus dem Zweckvermögen (§ 10)

- a) die in § 10 Abs. 1 bezeichneten Ansprüche der Inhaber von Ablösungsschuldverschreibungen zu verzinsen und nach Maßgabe einer vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu erlassenden Tilgungs- und Auslosungsordnung zu tilgen,
- b) vor dem 9. Mai 1945 erteilte bindende Zusagen der Entschuldungsämter, der Entschuldungsstellen und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt auf Gewährung von Ablösungsmitteln zu erfüllen, wenn ein entsprechender Antrag bis zum 30. Juni 1952 gestellt wird,
- c) der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt Ausfälle zu erstatten, die sie an den durch Hingabe von Agrarkreditbriefen der Ausgaben 1940 und 1942 und von eigenen Barmitteln erworbenen Ablösungsdarlehen und den darauf geschuldeten Leistungen erleidet.

(2) Soweit das Zweckvermögen nicht für Zwecke des Absatzes 1 in Anspruch genommen wird, darf es nur zur Verhinderung einer unwirtschaftlichen Bodenzersplitterung in der Landwirtschaft verwendet werden nach Richtlinien, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates erläßt. Die verfügbaren Beträge sind in Einnahme und Ausgabe im Bundeshaushalt zu veranschlagen.

(3) Das Zweckvermögen unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

ABSCHNITT III

§ 12 *

(1) In Bayern mit Ausnahme des Kreises Lindau tritt an die Stelle der §§ 1 bis 5, des § 6 Abs. 1 bis 3 und der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes das Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 28. November 1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1950 S. 29) mit Ausnahme des § 8, der mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft tritt.

(2) In den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein treten an die Stelle der §§ 1 bis 5, des § 6 Abs. 1 bis 3 und der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes die Vorschriften der Verordnung über die Abwicklung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 5. Juli 1948

§ 11 Abs. 1 Buchst. b: Für Berlin tritt an d. Stelle d. 30. 6. 1952 d. 30. 9. 1956 gem. § 6 Satz 2 RentBankLiquG 7627-6

§ 12 Abs. 1: G v. 28. 11. 1949 7812-2-a

§ 12 Abs. 2: V v. 5. 7. 1948 7812-2-b

(Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 199) mit Ausnahme der §§ 7 und 9, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten.

§ 13 *

(1) Gegen Entscheidungen auf Grund der Veräußerungsverordnung und der §§ 5 und 6 Abs. 4 dieses Gesetzes, des § 5 des bayerischen Gesetzes vom 28. November 1949 und des § 5 der Abwicklungsverordnung vom 5. Juli 1948 ist die sofortige Beschwerde gegeben.

(2) Über Beschwerden nach Absatz 1 und über sonstige Beschwerden in Entschuldungssachen entscheiden die Oberlandesgerichte endgültig. Gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Grundbuchsachen (Artikel 22 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung) findet die weitere Beschwerde nicht statt. Das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz über Entschuldungsämter und das gemeinschaftliche Beschwerdegericht im Entschuldungsverfahren vom 2. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz, Teil I S. 376) bleibt unberührt.

§ 14 *

§ 15

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zu verordnen, daß von einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt an, der nicht früher als vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen soll, nicht gelöschte Entschuldungsvermerke unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes von Amts wegen zu löschen sind. Soweit die Löschung des Entschuldungsvermerks von einem Ausgleich abhängig gemacht wird, findet aus der Anordnung der Ausgleichszahlung die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt.

§ 16 *

Dieses Gesetz, mit Ausnahme der §§ 10 und 11, und auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen gelten auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 17 *

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 13 Abs. 1: VeräußerungsV 7812-1-1; G v. 28. 11. 1949 7812-2-a; V v. 5. 7. 1948 7812-2-b

§ 13 Abs. 2: 9. SchuldenregelungsDV 7812-1-4; G v. 2. 9. 1949 7812-2-d

§ 14: Aufhebungsvorschrift

§ 16: G in Berlin in Kraft ges. durch Art. I G v. 31. 7. 1956 GVBl. Berlin S. 949. § 10 u. mit besonderer Maßgabe § 11 auf Berlin erstreckt durch § 6 RentBankLiquG 7627-6, vgl. Fußnote zu § 11. Verfassung von Berlin v. 1. 9. 1950 VBl. I S. 433

§ 17: In Berlin erst in Kraft getreten am 1. 9. 1956 gem. Art. III G v. 31. 7. 1956 GVBl. Berlin S. 949

Bayern:

Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung*

7812-2-a

Vom 28. November 1949

BayBS III S. 133

§ 1*

(1) Die §§ 91 bis 94 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 331), die zu diesen Vorschriften ergangenen Durchführungsbestimmungen und Artikel 31 der Pächterentschuldungsverordnung vom 12. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 360) treten außer Kraft.

(2) Im Entschuldungsplan oder Zwangsvergleich nach § 94 Abs. 2 des Schuldenregelungsgesetzes getroffene Anordnungen gelten als aufgehoben.

§ 2*

Auf Antrag des Gläubigers, für dessen Forderung das der Entschuldung unterliegende Grundstück kraft der Sicherungshypothek der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt nach § 93 Abs. 2 des Schuldenregelungsgesetzes bisher haftete oder dessen Forderung aus einem Betriebsaufbaudarlehen an den Eigentümer eines entschuldeten ehemaligen Erbhofes herrührt, hat das Entschuldungsamt das Grundbuchamt um die Eintragung einer Sicherungshypothek zugunsten des Gläubigers an bereitester Stelle zu ersuchen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. . . .

§ 3*

Die in der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben (Veräußerungsverordnung) vom 6. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 5) vorgesehenen Entscheidungen werden von dem zuständigen Entschuldungsamt getroffen, auch soweit diese Entscheidungen nicht schon nach der Verordnung zur Durchführung der Veräußerungsverordnung vom 19. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 466) auf die Entschuldungsämter übergegangen waren.

§ 4*

Das Entschuldungsamt hat das Grundbuchamt um die Löschung des Entschuldungsvermerks von Amts wegen zu ersuchen, wenn das Grundstück unter Erteilung der Genehmigung nach der Veräußerungsverordnung veräußert worden ist, es sei denn, daß die Veräußerungen auf Grund eines Gutsüberlassungsvertrages oder eines ähnlichen Übergabevertrages, der eine Vorwegnahme der Erbfolge dar-

stellt, oder auf Grund eines Vertrages stattgefunden haben, durch den der Entschuldungsbetrieb im Wege der Auseinandersetzung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft ganz oder teilweise an einen Gesellschafter oder Gemeinschaftler veräußert worden ist. Die Erfüllung der bei der Veräußerungsgenehmigung angeordneten Auflagen ist dem Entschuldungsamt nachzuweisen.

§ 5

(1) Auf Antrag des Eigentümers eines der Entschuldung unterliegenden Grundstückes hat das Entschuldungsamt das Grundbuchamt um die Löschung des Entschuldungsvermerks zu ersuchen. Das Entschuldungsamt hat die Löschung des Entschuldungsvermerks von dem Ausgleich der vom Reich oder von den Gläubigern im Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahren gebrachten Opfer abhängig zu machen, soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners gerechtfertigt erscheint.

(2) Das Entschuldungsamt kann die Löschung des Entschuldungsvermerks auch davon abhängig machen, daß der Eigentümer das Entschuldungsdarlehen vorzeitig zurückzahlt oder die Entschuldungsrente ablöst, wenn dies von der Entschuldungsstelle oder der rentenverwaltenden Stelle verlangt wird und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners gerechtfertigt erscheint.

§ 6*

(1) Noch anhängige Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahren sind durch Beschluß aufzuheben. Das Entschuldungsamt hat in dem Aufhebungsbeschluß darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die während des Verfahrens erlassenen Beschlüsse und Anordnungen Wirksamkeit behalten. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Änderungen bestätigter Entschuldungspläne oder Vergleichsvorschläge nach Artikel 39 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1305) und nach § 18 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht mehr zulässig.

(3) Bis zur Löschung des Entschuldungsvermerks bleibt eine im bestätigten Zwangsvergleich vorbehaltene oder nach Artikel 4 Abs. 4 der Achten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaft-

Überschrift: Vgl. § 12 Abs. 1 EntschuldungsabwicklungsgG 7812-2

§ 1: Vgl. 7812-2 Fußnote zu § 1 Abs. 2

§ 2: Vgl. 7812-2 Fußnote zu § 2 Satz 1

§ 2 Satz 3: Gegenstandslos infolge Außerkraftsetzung d. Art. V KRG Nr. 45 durch § 39 Abs. 3 GrdstVG 7810-1

§§ 3 u. 4: VeräußerungsV 7812-1-1

§ 6 Abs. 2: FGG 315-1

§ 6 Abs. 3: 8. SchuldenregelungsDV 7812-1-3

lichen Schuldenregelung vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 496) mögliche Erhöhung oder Neufestsetzung einer Erbhofentschuldungsrente zulässig.

§ 7*

(1) Erlischt eine Entschuldungsrente durch Ablösung nach Artikel 29 Abs. 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung, so hat das Grundbuchamt das Erlöschen der Entschuldungsrente auf Grund einer Ablösungserklärung der rentenverwaltenden Stelle im Grundbuch zu vermerken. Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt braucht von der Löschung der Entschuldungsrente nicht benachrichtigt zu werden; zu benachrichtigen sind der Eigentümer und die rentenverwaltende Stelle.

(2) Die in Artikel 4 Abs. 2 Nr. 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung bestimmte Gebührenfreiheit für Löschungen wird aufgehoben.

§ 7: 9. SchuldenregelungsDV 7812-1-4

§ 8*

§ 9

(1) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und der §§ 2 bis 6 gelten für Osthilfeentschuldungsbetriebe sinngemäß.

(2) Die Aufgaben der Landesstelle München gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Bayerische Landesbodenkreditanstalt über. Der Staat ersetzt dieser Anstalt die Aufwendungen für die übertragenen Arbeiten.

(3) An die Stelle des Entschuldungsamtes tritt die Bayerische Landesbodenkreditanstalt.

§ 10

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

§ 8: Aufgeh. durch § 12 Abs. 1 Entschuldungsabwicklungsg 7812-2

Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen:

Verordnung 7812-2-b zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung*

Vom 5. Juli 1948

Verordnungsbl. für die Britische Zone S. 199

Auf Grund des Artikels VI der Verordnung Nr. 84 und mit Zustimmung der Militärregierung wird verordnet:*

§ 1*

(1) Die §§ 91 bis 94 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 331), die zu diesen Vorschriften ergangenen Durchführungsbestimmungen und Artikel 31 der Pächterentschuldungsverordnung vom 12. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 360) treten außer Kraft.

(2) Im Entschuldungsplan oder Zwangsvergleich nach § 94 Abs. 2 des Schuldenregelungsgesetzes getroffene Anordnungen gelten als aufgehoben.

§ 2*

Auf Antrag des Gläubigers, für dessen Forderung das der Entschuldung unterliegende Grundstück kraft der Sicherungshypothek der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt nach § 93 Abs. 2 des Schuldenregelungsgesetzes bisher haftete, oder dessen Forderung aus einem Betriebsaufbaudarlehen an den Eigentümer eines entschuldeten ehemaligen Erbhofes herrührt, hat das Amtsgericht das Grundbuchamt um die Eintragung einer Sicherungshypothek zugunsten des Gläubigers an bereitester Stelle zu ersuchen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden. . . .

§ 3*

Die in der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben (Veräußerungsverordnung) vom 6. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 5) vorgesehenen Entscheidungen werden von dem zuständigen Amtsgericht getroffen, auch soweit diese Entscheidungen nicht schon nach der Verordnung zur Durchführung der Veräußerungsverordnung vom 19. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 466) auf die Entschuldungsämter übergegangen waren.

§ 4*

Das Amtsgericht hat das Grundbuchamt um die Löschung des Entschuldungsvermerks von Amts wegen zu ersuchen, wenn das Grundstück unter Erteilung der Genehmigung nach der Veräußerungs-

verordnung veräußert worden ist, es sei denn, daß die Veräußerung auf Grund eines Gutsüberlassungsvertrages oder eines ähnlichen Übergabevertrages, der eine Vorwegnahme der Erbfolge darstellt, oder auf Grund eines Vertrages stattgefunden hat, durch den der Entschuldungsbetrieb im Wege der Auseinandersetzung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft ganz oder teilweise an einen Gesellschafter oder Gemeinschaftler veräußert worden ist. Die Erfüllung der bei der Veräußerungsgenehmigung angeordneten Auflagen ist dem Amtsgericht nachzuweisen.

§ 5

(1) Auf Antrag des Eigentümers eines der Entschuldung unterliegenden Grundstückes hat das Amtsgericht das Grundbuchamt um die Löschung des Entschuldungsvermerks zu ersuchen. Das Amtsgericht hat die Löschung des Entschuldungsvermerks von dem Ausgleich der vom Reich oder von den Gläubigern im Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahren gebrachten Opfer abhängig zu machen, soweit dies nach Lage des Falles gerechtfertigt erscheint.

(2) Das Amtsgericht kann die Löschung des Entschuldungsvermerks auch davon abhängig machen, daß der Eigentümer das Entschuldungsdarlehen vorzeitig zurückzahlt oder die Entschuldungsrente abgelöst, wenn dies von der Entschuldungsstelle oder der rentenverwaltenden Stelle verlangt wird und nach Lage des Falles gerechtfertigt erscheint.

§ 6*

(1) Noch anhängige Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahren sind durch Beschluß aufzuheben. Das Amtsgericht hat in dem Aufhebungsbeschluß darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die während des Verfahrens erlassenen Beschlüsse und Anordnungen Wirksamkeit behalten. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Änderungen bestätigter Entschuldungspläne oder Vergleichsvorschläge nach Artikel 39 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1305) und nach § 18 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht mehr zulässig.

(3) Bis zur Löschung des Entschuldungsvermerks bleibt eine im bestätigten Zwangsvergleich vorbehaltene oder in Artikel 4 Abs. 4 der Achten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen

Überschrift: Vgl. § 12 Abs. 2 Entschuldungsabwicklungsg 7812-2

Einleitungssatz: V Nr. 84 VBlBrZ 1947 S. 25

§ 1: Vgl. 7812-2 Fußnote zu § 1 Abs. 2

§ 2: Vgl. 7812-2 Fußnote zu § 2 Satz 1

§ 2 Satz 3: Gegenstandslos infolge Außerkraftsetzung d. Art. V KRG Nr. 45 ABIKR S. 256 durch § 39 Abs. 3 GrdStVG 7810-1

§§ 3 u. 4: VeräußerungsV 7812-1-1

§ 6 Abs. 2: FGG 315-1

§ 6 Abs. 3: 8. SchuldenregelungDV 7812-1-3

Schuldenregelung vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 496) mögliche Erhöhung oder Neufestsetzung einer Erbhofentschuldungsrente zulässig.

§ 7*

§ 8*

(1) Erlischt eine Entschuldungsrente durch Ablösung nach Artikel 29 Abs. 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung, so hat das Grundbuchamt das Erlöschen der Entschuldungsrente auf Grund einer Ablösungserklärung der rentenverwaltenden Stelle im Grundbuch zu vermerken. Für die Ablösungserklärung genügt die schriftliche Form (§ 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs); § 29 Abs. 3 der Grundbuchordnung bleibt unberührt. Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt braucht von der Löschung der Entschuldungsrente nicht benachrichtigt zu werden; zu benachrichtigen sind der Eigentümer und die rentenverwaltende Stelle.

§ 7: Aufgeh. durch § 12 Abs. 2 Entschuldungsabwicklungsg 7812-2
§ 8 Abs. 1: 9. SchuldenregelungsdV 7812-1-4; BGB 400-2; GBO 315-11
§ 8 Abs. 2: 9. SchuldenregelungsdV 7812-1-4

(2) Die in Artikel 4 Abs. 2 Nr. 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung bestimmte Gebührenfreiheit für Löschungen wird aufgehoben.

§ 9*

§ 10*

Amtsgericht im Sinne dieser Verordnung ist das Amtsgericht, das gemäß § 2 der Verordnung zur Wiedereröffnung der Entschuldungsämter vom 12. Mai 1947 (VBlBrZ S. 52) an die Stelle des Entschuldungsamtes getreten ist.

§ 11*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1948 in Kraft...

Der Präsident
des Zentral-Justizamtes für die
Britische Zone

§ 9: Aufgeh. durch § 12 Abs. 2 Entschuldungsabwicklungsg 7812-2
§ 10: V v. 12. 5. 1947 7812-2-c
§ 11 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen:

**Verordnung
zur Wiedereröffnung der Entschuldungsämter**

7812-2-c

Vom 12. Mai 1947

Verordnungsbl. für die Britische Zone S. 52

Mit Zustimmung der Militärregierung wird verordnet:

§ 1*

§ 2

An die Stelle des Entschuldungsamts tritt das Amtsgericht, bei dem das Amt gebildet war.

§ 1: Aufgeh. durch § 11 Satz 2 V v. 5. 7. 1948 VBIBrZ S. 199

§§ 3 u. 4*

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1947 in Kraft.

Der Präsident des Zentral-Justizamts
für die Britische Zone

§§ 3 u. 4: Aufgeh. durch § 11 Satz 2 V v. 5. 7. 1948 VBIBrZ S. 199

Rheinland-Pfalz:

**Landesgesetz
über Entschuldungsämter und das gemeinschaftliche Beschwerdegericht
im Entschuldungsverfahren**

7812-2-d

Vom 2. September 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. I S. 376, verk. am 3. 9. 1949

§ 1*

§ 2

Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Entschuldungsämter entscheidet der Landwirtschaftssenat des Oberlandesgerichts in Koblenz.

§ 1 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift
§ 1 Abs. 2: Nicht aufgenommen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 6 G v. 10. 7. 1958
114-2

§§ 3 u. 4*

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

§§ 3 u. 4: Gegenstandslose Übergangsvorschriften

Verordnung über die Löschung der Entschuldungsvermerke (Lösungsverordnung)

Vom 31. Januar 1962

Bundesgesetzbl. I S. 67, verk. am 16. 2. 1962

Auf Grund des § 15 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 203) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

Artikel 1

Die Entschuldungsämter eröffnen von Amts wegen das Verfahren zur Löschung nicht gelöschter Entschuldungsvermerke und ordnen ihre Löschung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften an (Amtsverfahren).

Artikel 2*

(1) Bei der Festsetzung des Ausgleichsbetrages für die ungedeckten Entschuldungsmittel sind zu berücksichtigen

1. die Unkosten und baren Auslagen, die dem Reich aus der Durchführung des Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahrens entstanden sind, und zwar in Höhe von fünf Deutsche Mark für jede vollen eintausend Reichsmark des im Entschuldungsverfahren zugrunde gelegten Einheitswertes des Betriebes;

Einleitungssatz: Entschuldungsabwicklungsg 7812-2

Art. 2 Abs. 1 Nr. 2: § 65 SchuldenregelungsG hat folgenden Wortlaut:

„(1) Den Grundkreditanstalten, die auf Grund von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten Schuldverschreibungen ausgegeben haben, sowie den Trägern der staatlichen Zwangsversicherung sind in Höhe des Ausfalls, den sie gemäß § 29 Abs. 1 III, Abs. 2, 4 an den Deckungswerten erleiden, vom Reich mit 4 vom Hundert verzinliche Schuldbuchforderungen zu gewähren.

(2) Ist die Forderung, bei welcher der Ausfall eintritt, keine Tilgungsforderung, so werden die Schuldbuchforderungen nur gewährt, wenn die Forderung gemäß §§ 84, 85 in eine unkündbare Tilgungsforderung umgewandelt wird.

(3) Die Tilgungsbeträge sind so lange nicht zur Tilgung zu verwenden, sondern an das Reich abzuführen, bis der Nennbetrag der Schuldbuchforderung nebst den bis dahin gezahlten Zinsen von 4 vom Hundert dem Reich zurückerstattet ist. Länger als 10 Jahre darf indessen die Tilgung nicht ausgesetzt werden.

(4) Das Nähere über die Ausgabe und die Ausstellung der Schuldbuchforderungen bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(5) Die Schuldbuchforderungen dürfen als Deckung für die Schuldverschreibungen benutzt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Schuldverschreibungen nicht auf Reichsmark lauten.“

Die in § 65 Abs. 1 bezogenen Vorschriften des § 29 Abs. 1 III u. Abs. 2 haben folgenden Wortlaut:

„III. Eine Forderung, die durch eine teilweise innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegende Hypothek gesichert ist, kann nur bis zur Hälfte des Betrags gekürzt werden, der die innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegende Sicherheit übersteigt. Steht die Forderung einer Grundkreditanstalt, die auf Grund ihrer Hypotheken Schuldverschreibungen ausgegeben hat, oder einem Träger der staatlichen Zwangsversicherung zu, so kann die Forderung in Höhe des vollen, die Mündelsicherheitsgrenze übersteigenden Betrages gekürzt werden.

(2) Mehrere innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegende Hypotheken mit gleichem Rang sind zusammenzurechnen. Die sich danach für den Gesamtbetrag ergebende Kürzungsmöglichkeit besteht für die einzelne Hypothek im Verhältnis ihres Kapitalbetrages zum Gesamtbetrag.“

§ 29 Abs. 4 ist aufgehoben durch § 2 Abs. 3 Satz 1 G v. 16. 5. 1934 I 391. Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 G v. 16. 5. 1934 gilt § 65 SchuldenregelungsG auch für Ausfälle, die Grundkreditanstalten nach § 2 Abs. 1 u. 2 G v. 16. 5. 1934 an den Deckungswerten erleiden. Nach § 5 Abs. 2 G v. 31. 7. 1935 I 1057 werden die in § 65 SchuldenregelungsG genannten Schuldbuchforderungen mit $4\frac{1}{2}$ v. H. verzinzt. Vgl. auch V über die Gewährung von Schuldbuchforderungen nach § 65 des SchuldenregelungsG v. 8. 12. 1936 I 1012.

Art. 2 Abs. 2: 9. SchuldenregelungsDV 7812-1-4

2. die Schuldbuchforderungen, die das Reich nach § 65 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) gewährt hat;

3. die Überhangsmittel, die nach Artikel 6 und 8 der Achten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 496) gewährt worden sind, einschließlich der Ablösungsabzüge.

(2) Macht das Entschuldungsamt die Löschung des Entschuldungsvermerks auch davon abhängig, daß der Eigentümer das Entschuldungsdarlehen vorzeitig zurückzahlt oder die Entschuldungsrente ablöst (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes), so hat es die hierfür fällig werdenden Beträge in den Ausgleichsbetrag einzu beziehen. Die vorzeitige Rückzahlung oder Ablösung soll angeordnet werden, wenn die auf die Entschuldungsmittel zu erbringenden Jahresleistungen in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Verwaltung und der Einziehung stehen. Das gleiche gilt für Reallasten, die auf Grund des Artikels 29 Abs. 6 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1305) an Stelle der Entschuldungsrente für das mit ihrer Verwaltung beauftragte Kreditinstitut im Grundbuch eingetragen sind.

Artikel 3

(1) Das Entschuldungsamt soll anordnen, daß der Ausgleichsbetrag an dem auf die Zustellung der Ausgleichsanordnung folgenden 1. April oder 1. Oktober fällig wird. Es kann dem Schuldner einen Zahlungsaufschub von sechs oder zwölf Monaten gewähren, wenn dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners der Billigkeit entspricht. Für fällige Beträge ist ein Zinssatz von sechs vom Hundert jährlich festzusetzen.

(2) Erscheint nach der Leistungsfähigkeit des Betriebes die Entrichtung des Ausgleichsbetrages in einer Summe nicht möglich, so kann das Entschuldungsamt Teilzahlungen anordnen, soweit dadurch die Entrichtung des Ausgleichsbetrages binnen drei Jahren nach Zustellung der Ausgleichsanordnung gewährleistet erscheint. Als Zahlungstermine sind der 1. April und der 1. Oktober festzusetzen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Löschung des Entschuldungsvermerks soll ohne Festsetzung eines Ausgleichsbetrages angeordnet werden, wenn der Ausgleichsbetrag auf weniger als zwanzig Deutsche Mark festgesetzt werden müßte.

Artikel 4

Vor der Entscheidung ist dem Eigentümer des mit dem Entschuldungsvermerk belasteten Grundstücks Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist das Grundstück mit einem Entschuldungsdarlehen, einer Entschuldungsrente oder einer an Stelle der Entschuldungsrente eingetragenen Reallast belastet, so ist auch das mit ihrer Verwaltung beauftragte Kreditinstitut zu hören.

Artikel 5*

(1) Die Entscheidung des Entschuldungsamts über den Ausgleichsbetrag bedarf keiner Begründung. Gegen die Entscheidung können die Beteiligten (Artikel 4) binnen zwei Wochen gebührenfrei Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet das Entschuldungsamt durch Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist. Vor der Entscheidung über den Einspruch hat das Entschuldungsamt die nach § 32 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen zuständige land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung zu hören, wenn ein Ausgleichsbetrag von mehr als dreihundert Deutsche Mark festgesetzt werden soll.

(2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 sind den Beteiligten zuzustellen. Bei der Zustellung sind sie über die nach Absatz 1 Satz 2 und § 13 des Gesetzes zulässigen Rechtsbehelfe sowie über deren Form und Frist zu belehren. Die Frist zur Einlegung der Rechtsbehelfe beginnt nicht vor der Belehrung, spätestens jedoch fünf Monate nach der Zustellung der Entscheidung.

(3) Der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Gläubigern, denen ein Ausgleichsbetrag zuerkannt wird, sind die Entscheidungen mitzuteilen.

Artikel 6

(1) Die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach § 15 Satz 2 des Gesetzes ist für die Dauer von sechs Monaten nach Fälligkeit des Ausgleichsbetrages, in den Fällen des Artikels 3 Abs. 2 sechs Monate nach Fälligkeit der ersten Teilzahlung ausgeschlossen.

(2) Aus einer bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorliegenden Ausgleichsordnung findet die Zwangsvollstreckung nicht statt. Wird eine solche Anordnung binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder nicht vollständig erfüllt, so wird sie unwirksam. Das Entschuldungsamt hat die Unwirksamkeit festzustellen und dem Eigentümer des mit dem Entschuldungsvermerk belasteten Grundstücks, dem Grundbuchamt und denjenigen mitzuteilen, an die nach der Ausgleichsordnung Ausgleichsbeträge zu zahlen gewesen wären. Sodann eröffnet das Entschuldungsamt das Amtsverfahren.

Art. 5 Abs. 1: G über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen 317-1

Artikel 7

(1) Das Entschuldungsamt darf das Grundbuchamt um die Löschung des Entschuldungsvermerks erst ersuchen, wenn die Landwirtschaftliche Rentenbank die Erfüllung der Ausgleichsordnung bestätigt hat. Sind nach der Ausgleichsordnung Ausgleichsbeträge auch an Gläubiger zu zahlen, so genügt insoweit der Zahlungsnachweis durch den Betriebsinhaber.

(2) Das Grundbuchamt kann vor Erfüllung der Ausgleichsordnung um die Löschung des Entschuldungsvermerks ersucht werden, wenn die Landwirtschaftliche Rentenbank und die Gläubiger, an die ein Ausgleichsbetrag zu zahlen ist, dem Entschuldungsamt erklären, daß sie gegen die Löschung des Entschuldungsvermerks keine Bedenken haben.

Artikel 8*

(1) Wird die Genehmigung eines Veräußerungsvertrages nach der Veräußerungsverordnung vom 6. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 5) beantragt, so ist der Ausgleichsbetrag im Amtsverfahren festzusetzen.

(2) Bei der Veräußerung eines von mehreren mit dem Entschuldungsvermerk belasteten Grundstücks oder eines Teilgrundstücks ist das Amtsverfahren auf alle mit dem Entschuldungsvermerk belasteten Grundstücke zu erstrecken.

Artikel 9*

Soweit das Gesetz und diese Verordnung nichts anderes bestimmen, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.

Artikel 10*

Das Verfahren vor dem Entschuldungsamt und die Löschung des Entschuldungsvermerks sind kostenfrei. Für das Beschwerdeverfahren gilt die Kostenordnung.

Artikel 11*

(1) Die Verordnung gilt auch für die nach dem bayerischen Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 28. November 1949 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band III S. 133) und die nach der Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamts für die Britische Zone zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 5. Juli 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 199) durchzuführenden Verfahren.

Art. 8 Abs. 1: VeräußerungsV 7812-1-1

Art. 9: FGG 315-1

Art. 10: Kostenordnung 361-1

Art. 11 Abs. 1: G v. 28. 11. 1949 7812-2-a, V v. 5. 7. 1948 7812-2-b

Art. 11 Abs. 2: G zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse v. 1. 6. 1933 I 331

(2) Für die von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt ergehenden Entscheidungen wird die Vollstreckungsklausel von dem Amtsgericht erteilt, das für ihre Erteilung zuständig wäre, wenn der Betrieb nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse entschuldet worden wäre.

Artikel 12*

Die Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

Art. 12: GVBl. Berlin 1962 S. 274, Drittes ÜberleitungsG 603-5; EntschuldungsabwicklungsG 7812-2

blatt I S.1) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung auch im Land Berlin.

Artikel 13

Die Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 14

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

AAnz.	= Amtlicher Anzeiger	eingef.	= eingefügt
Abk.	= Abkommen	FamStiftV	= Verordnung über Familienstiftungen
ABl.	= Amtsblatt	FGG	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ABIKR	= Amtsblatt des Kontrollrats	FidAufIDV	= Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung
ABIMR (AmZ)	= Amtsblatt der Militärregierung — Amerikanisches Kontrollgebiet	FidAufIG	= Gesetz zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung
ABIMR (BritZ)	= Amtsblatt der Militärregierung — Britisches Kontrollgebiet	FidErlDV	= Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstige gebundene Vermögen
Abs.	= Absatz	FidErlG	= Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstige gebundene Vermögen
Abschn.	= Abschnitt	FidRÄndG	= Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts
allg.	= allgemein(es)	FidZustV	= Verordnung zur Regelung von Fragen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts
AO	= (Reichs-)Abgabenordnung	FStrVermG	= Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs
Art.	= Artikel	franz.	= französisch
aufgeh.	= aufgehoben	G	= Gesetz
Ausg.	= Ausgabe	G 131	= Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
BayBS	= Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts	GBO	= Grundbuchordnung
BBahnVermG	= Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn	GBL	= Gesetzblatt
BBauG	= Bundesbaugesetz	gem.	= gemäß
Bek.	= Bekanntmachung	GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
betr.	= betreffend, betrifft	GKG	= Gerichtskostengesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	GrdstVG	= Grundstücksverkehrsgesetz
Buchst.	= Buchstabe		
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt		
BVFG	= Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)		
BWasserStrVermG	= Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen		
d.	= der, die, das, des		
DV	= Durchführungsverordnung		
EGBGB	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch		
EGZVG	= Einführungsgesetz zu dem Gesetz über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung		

GS	=	Gesetzsammlung	RichterEntschG	=	Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter
GS.NW.	=	Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945—1956	RSiedlG	=	Reichssiedlungsgesetz
GVBl.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt	S.	=	Seite
Hohenz.	=	Hohenzollern	SchutzforstV	=	Verordnung über den Waldschutz bei der Fideikommißauflösung (Schutzforstverordnung)
Holst.	=	Holstein	StAnz.	=	Staatsanzeiger
i. d. F.	=	in der Fassung	u.	=	und
i. V. m.	=	in Verbindung mit	3. ÜberlG	=	Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)
JBl.	=	Justizblatt	V	=	Verordnung
JVwBl.	=	Justizverwaltungsblatt	v.	=	vom
KostO	=	Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung)	VBlBrZ	=	Verordnungsblatt für die britische Zone
LAG	=	Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz)	verk.	=	verkündet
LwRentBankG	=	Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank	vgl.	=	vergleiche
NF	=	Neufassung	WiGBL.	=	Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets
Nordrh.-Westf.	=	Nordrhein-Westfalen	Wttbg.	=	Württemberg
Nr.	=	Nummer	ZeugenEntschG	=	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
RegBl.	=	Regierungsblatt	ZPO	=	Zivilprozeßordnung
Rhld.	=	Rheinland			
RHO	=	Reichshaushaltsordnung			

ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

— Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Compact-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

- Sachgebiet 1** (Staats- und Verfassungsrecht)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 2** (Verwaltung)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 3** (Rechtspflege)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 4** (Zivil- und Strafrecht)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 5** (Verteidigung)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 6** (Finanzwesen)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 7** (Wirtschaftsrecht)
3 Ordner, Preis 21,60 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 8** (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 9** (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung.